

No 3+4/2011



Rundbrief

der Koordinationsstelle
Genehmigungsverfahren

Die Themen in
diesem Heft:

- Lässt sich ein ausreichender Schutz bei Hochspannungs-Freileitungen und Erdkabel erreichen?
- Umweltverbände dürfen Maßnahmen für saubere Luft einklagen
- Infrastrukturausbau: Fehlende Orientierung an Nachhaltigkeit, zersplitterte Zuständigkeiten, Finanzierungslücken
- Monitoring in der Bauleitplanung: Hilfestellung für Gemeinden durch das computergestützte Datenbanksystem „MONIS“
- Rechtsfragen zum „Atom-Moratorium“ der Bundesregierung und weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Atomausstieg

Inhaltsverzeichnis

Immissions- und Klimaschutz

Lässt sich ein ausreichender Schutz bei Hochspannungs-Freileitungen und Erdkabeln erreichen?

Prof. Dr. Wilfried Kühling 2

Umweltverbände dürfen Maßnahmen für saubere Luft einklagen

Thomas Rahner 9

Kurzmeldungen

Kosten der industriellen Luftverschmutzung 12

Keramikindustrie und Flugzeuglackierung: Fortschritte des Standes der Technik 12

NABU: Biogasanlagen leisten keinen Beitrag zum Klimaschutz 13

Millionenprofite statt Klimaschutz 14

Unternehmen verwendeten 2010 wieder mehr fluorierte Treibhausgase 14

Verstöße gegen TEHG 14

Umwelt allgemein

Rechtsfragen zum „Atom-Moratorium“ der Bundesregierung und weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Atomausstieg

Falk Schulze 15

Infrastrukturausbau: Fehlende Orientierung an Nachhaltigkeit, zersplitterte Zuständigkeiten, Finanzierungslücken

Regine Barth 20

Monitoring in der Bauleitplanung: Hilfestellung für Gemeinden durch das computergestützte Datenbanksystem „MONIS“

Prof. Dr. Gerhard Roller und Desiree Palmes 22

76. und 77. Umweltministerkonferenz: Themen und Ergebnisse 30

Kurzmeldungen

Abfallimporte weiter auf hohem Niveau 39

Klärschlammverwertung 2010 39

OVG: WEKA Iserlohn für Löschwasserentsorgung verantwortlich 40

BUND fordert: CO₂-Endlager-Projekte unter der Nordsee ad acta legen 40

REACH und Recycling 41

REACH: Octylphenol „besonders besorgniserregend“ 41

2010 mehr Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 41

Wasserrecht: Kommission ermahnt Deutschland 42

Fracking: Antrag der SPD 42

Wie belastet sind die Menschen in der EU? 43

SRU fordert bessere Vorsorge beim Umgang mit Nanomaterialien 43

Zerstörung von Lebensräumen vermeiden 44

Aus dem Öko-Institut

Wohin verschwinden Europas Gebrauchtwagen? 45

Klimaschutz und reine Luft – zwei Seiten derselben Medaille? 45

Nachhaltigkeitsindikatoren für Bioenergie international anerkannt 46

Kobaltproduktion im Kongo 46

Sport auf gefährlichem Müll – Was kommt nach dem Uranabbau? 47

Energiesparen mit Erfolg 48

REACH in der Praxis 48

Leitfaden Nachhaltige Chemikalien 48

Transparenz beim Transport 48

Stroh als Bioenergie? 49

Wasser und Bioenergie 49

Finanzmarkt und Umweltschutz 49

Service

Europäische Union 50

Neues aus den Ländern 54

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften 71

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft 72

Termine 74

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Ausbau der Infrastruktur zur Erreichung der Energiewende steht Deutschland vor großen Herausforderungen. Regine Barth zeigt in ihrem Beitrag „Fehlende Orientierung an Nachhaltigkeit, zersplitterte Zuständigkeiten, Finanzierungslücken“ ab Seite 20 auf, welche Hemmnisse bestehen und was getan werden sollte, um diese zu überwinden. Sie plädiert beispielsweise dafür, das bestehende Planungsrecht grundlegend zu reformieren, um unter anderem für vom Infrastrukturausbau negativ betroffene Bürgerinnen und Bürger – die es wohl unausweichlich geben wird – einen fairen Interessensausgleich zu schaffen. Dies ist auch dringend erforderlich, denn im derzeitigen Rechtssystem bleibt denjenigen, die die entstehenden persönlichen Nachteile nicht in Kauf nehmen wollen, nichts anderes übrig, als ein Projekt politisch oder gerichtlich zu kippen. Die damit verbundenen Verzögerungen beim Infrastrukturausbau aber alleine den negativ Betroffenen anzulasten und diesen möglicherweise durch Beschneiden ihrer Rechte begegnen zu wollen, ist eindeutig der falsche Weg. Das Ziel, die Energiewende möglichst schnell umzusetzen, kann nur mit den Bürgerinnen und Bürgern und nicht gegen sie erreicht werden.

Mit dem Infrastrukturausbau verbunden ist ein Ausbau der Übertragungsnetze. In diesem Zusammenhang stellt Prof. Dr. Wilfried Kühling in seinem gleichlautenden Artikel auf den Seiten 2 bis 9 die Frage: „Lässt sich ein ausreichender Schutz bei Hochspannungs-Freileitungen und Erdkabeln erreichen?“ Er leitet Bewertungsmaßstäbe ab, benennt die sich daraus ergebenden Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge und kommt zu dem Ergebnis, dass dies möglich ist. Aber nur unter der Voraussetzung, dass transparente Planungsprozesse unter Beteiligung der Betroffenen stattfinden.

Insgesamt bleibt also noch viel zu tun und in vielen Köpfen ist ein Umdenken erforderlich, um die Energiewende ohne gesellschaftliche Verwerfungen zu realisieren.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Der Versand erfolgt per E-Mail als PDF-Datei. Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/8191-0, Fax: 06151/819133, E-Mail: p.kueppers@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltsbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Lässt sich ein ausreichender Schutz bei Hochspannungs-Freileitungen und Erdkabeln erreichen?¹

Prof. Dr. Wilfried Kühling

1 Problemstellung

In diesem Beitrag geht es um die Frage, unter welchen Bedingungen Hochspannungsnetze ohne Gefahren für die Gesundheit ausgebaut werden können. Je nachdem, welche Studie man zugrunde legt, könnten weit über 3.600 km neue Energietrassen² erforderlich werden, um den angestrebten Ausbau Erneuerbarer Energien zu sichern. Auch wenn diese Zahlen trefflich zu kritisieren sind und Fragen der Bedarfsreduzierung generell oder auch des zukünftig angestrebten, eher regional strukturierten Versorgungssystems vorrangig zu diskutieren sind, ist ein ausreichender Schutz bzw. die notwendige Vorsorge bei niederfrequenten elektromagnetischen Wechselfeldern in der Nähe von Hochspannungs-Freileitungen und -Erdkabel zu konkretisieren. Nur anhand entsprechender Bewertungsmaßstäbe lässt sich für Betroffene abschätzen, unter welchen Bedingungen man möglicherweise notwendige Pläne und Maßnahmen mittragen kann – oder aber ablehnen muss.

2 Grundlagen

Bei den Feldquellen unterscheidet man Anlagen mit hochfrequenten Feldern³ von solchen mit niederfrequenten Feldern. Zu den Quellen niederfrequenter Felder, die mit Netzstrom betrieben werden und von außen auf Aufenthaltsbereiche des Menschen einwirken, zählen insbesondere Hochspannungs-(frei)leitungen mit 110 – 380 Kilovolt (kV), Trafostationen und Umspannwerke. Die Felder werden unterschieden in elektrische und magnetische Felder:

- Ein elektrisches Feld (Maßeinheit „Volt pro Meter“ (V/m)) beschreibt den Zustand eines Raumes, in dem physikalische Kräfte zwischen elektrischen Ladungen wirken. Grundbelastungen innerhalb von Häusern rangieren zwischen 5 und 50 V/m.
- Jeder stromdurchflossene Leiter ist von einem Magnetfeld umgeben. Da elektrische Felder durch Körper gedämpft werden, haben im Bereich der niederfrequenten Felder insbesondere die magnetischen Wechselfelder deshalb eine größere Bedeutung, da diese die Eigenschaft besitzen, Körper zu durchdringen bzw. nicht ohne weiteres abgeschirmt werden zu können. Als Indikator zur Beurteilung des Magnetfelds wird die magnetische Flussdichte mit der Maßeinheit „Tesla“ (T) angegeben. Die Grundbelastungen innerhalb von Wohnungen liegen etwa zwischen 0,02 und 0,2 Mikrottesla (µT) in ländlichen Bereichen, in städtischen Bereichen zwischen 0,1 und 1 µT.

Eine Hochspannungsleitung besteht aus mehreren Phasenleitern. Meist wird Drehstrom übertragen, d. h. es sind drei Phasen vorhanden und die Felder überlagern einander. Im Umfeld einer Hochspannungsfreileitung sind verschiedene Faktoren hinsichtlich Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder maßgebend, die unter einer 380 kV-Leitung in einem Meter über dem Erdboden zu einer magnetischen Flussdichte in Höhe von 4 µT führen können. Konkrete Daten sind in erster Linie von den Betreibern der jeweiligen Anlagen zu erhalten. Eine Übersicht typischer Messwerte bietet das Landesamt Baden-Württemberg⁴.

Im Unterschied zum elektrischen Feld ändert sich die vom Stromfluss abhängige magnetische Feldstärke mit den tageszeitlichen Schwankungen des Strombedarfs. So kann die Stromstärke im Tagesverlauf um den Faktor 3 schwanken. Zur konkreten Ermittlung einer möglichen Belastung durch elektrische und magnetische Wechselfelder in der Nähe von Hochspannungsleitungen müssten die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Wie groß ist die maximal mögliche Stärke der elektrischen und magnetischen Wechselfelder im Abstand von x Metern Entfernung von der Trassenmitte? Hinweis: Auch im Abstand von mehr als 200 m werden häufig noch kritische Intensitätswerte erreicht.

¹ Dieser Beitrag stellt einen Auszug aus dem BUND-Hintergrund "Schutz vor niederfrequenten Wechselfeldern bei Hochspannungs-Freileitungen und Erdkabeln" dar. Er soll in absehbarer Zeit auf folgenden Internetseiten zu finden sein: [\[Link\]](#) [\[Link\]](#).

² Dena-Netzstudie II – Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025 [\[Link\]](#) Aufruf am 12.07.2011.

³ Zur Problematik hochfrequenter Felder siehe: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Hrsg.) (2008). Für zukunftsfähige Funktechnologien. Begründungen und Forderungen zur Begrenzung der Gefahren und Risiken durch hochfrequente elektromagnetische Felder, BUND-Position 46, Berlin: BUND sowie Kühling, W. (2009): Energiesparlampen: ein Gesundheits- und Umweltproblem? In: KGV-Rundbrief Nr. 4 (2009), S. 22-28.

⁴ Siehe LfU BW zu Hochspannungsleitungen: [\[Link\]](#) (Aufruf am 19.12.2010).

ten ermittelt.

- Wie ist der zeitliche Verlauf der elektrischen und magnetischen Wechselfelder?
- Welche maximalen Stromstärken sind für die Leitungen insgesamt zugelassen?
- Welche technischen Maßnahmen sind vorgesehen, um die Belastung durch magnetische Wechselfelder zu minimieren? Hinweis: Durch die geeignete Anordnung der Phasenleiter kann eine erhebliche Reduzierung der magnetischen Flussdichte erreicht werden.

3 Gesundheitliche Wirkungen niederfrequenter Magnetfelder

Die natürlich vorkommenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder (EMF)⁵ zählen zu den wichtigsten Bedingungen der Evolution und Organisation des Lebens. Sie gehören damit zu den natürlichen Lebensgrundlagen und Umweltbedingungen, die in Deutschland verfassungsgemäß geschützt werden müssen (Art 20a GG). Beispielsweise entstehen elektromagnetische Felder geringer Intensität, wenn die menschlichen Nervenzellen im Gehirn und Rückenmark Informationen verarbeiten und die Muskeln zu Aktivitäten anregen. Tiere (vor allem Vögel, Reptilien, aber auch einige Säugetiere) nutzen das Erdmagnetfeld bzw. lokale Feldanomalien für die Orientierung. Im Gegensatz zu vielen Tieren besitzt der Mensch kein direktes Sinnesorgan für solche Felder, er kann allenfalls deren Auswirkungen wahrnehmen.

Die den Menschen und andere Lebewesen von jeher umgebenden natürlichen Felder wurden innerhalb nur einer Generation massiv von künstlichen Feldern überlagert. Betrachten wir hier die künstlichen Magnetfelder, so treten diese heute vor allem in bewohnten Gebieten großräumig, intensiv und dauerhaft überall dort auf, wo elektrischer Strom fließt: bei der Benutzung von elektrischen Geräten, bei Hochspannungsleitungen, Bahnstromleitungen, elektrischen Hausinstallationen und Trafostationen. Die Feldstärken liegen in vielen Fällen bereits mehr als zehntausend- bis millionenfach höher als die natürlichen Felder und damit im Bereich von biologisch nachweisbaren oder vermuteten Wirkungen.

Im Bereich Niederfrequenz und untere Hochfrequenz (0 bis 30 kHz) können hohe Feldstärken zur Induktion starker Körperströme führen. Solche Reizwirkungen auf den Organismus sind gut untersucht und bilden die Grundlage für die Festlegung von Grenzwerten (siehe Abbildung 1). Die Abbildung 1 gibt zudem einen Überblick über wissenschaftliche Un-

tersuchungsergebnisse zu gesundheitlichen Auswirkungen und biologischen Effekten durch niederfrequente Magnetfelder. Epidemiologische Untersuchungen an Bevölkerungsgruppen, die erhöhten magnetischen Feldern ausgesetzt waren, deuten auf höhere Risiken für bestimmte Erkrankungen und Befindlichkeitsstörungen bereits bei Flussdichten von weniger als 1 μT hin. Die Studien weisen auch auf den starken Verdacht hin, dass niederfrequente Magnetfelder ab etwa 0,2 μT zu einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern führen⁶. Auch bei Erwachsenen gibt es deutliche Hinweise auf ein erhöhtes Erkrankungsrisiko an Leukämie. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) klassierte daher im Jahr 2007 niederfrequente Magnetfelder als möglicherweise krebserzeugend für Menschen. Diese Aussagen werden durch neue, wissenschaftliche Ergebnisse bestätigt, die in einem Bericht des schweizerischen Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zusammengefasst sind⁷. Aus Zellexperimenten ergeben sich demnach auch Hinweise, dass niederfrequente Magnetfelder die Wirkung bekannter krebserzeugender Stoffe verstärken können.

Es gibt zudem sehr starke Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für neurodegenerative Erkrankungen infolge Exposition durch niederfrequente Magnetfelder. Für Expositionen über 0,2 μT wurden in epidemiologischen Untersuchungen statistisch signifikant erhöhte relative Risiken vor allem für eine Erkrankung an Amyotrophischer Lateralsklerose (ALS), weniger deutlich auch für die Alzheimer-Krankheit und andere Formen dementer Erkrankungen nachgewiesen. Auch liegen zahlreiche wissenschaftliche Hinweise darauf vor, dass niederfrequente Magnetfelder zu Veränderungen am Erbmateriale, zur vermehrten Produktion von Zell-Stress-Proteinen und zu Beeinträchtigungen bestimmter Zellfunktionen führen können. Alle diese Effekte haben Bedeutung für die Kanzerogenese.

Insgesamt zeigt sich damit ab etwa 0,2 μT eine Schwelle zu einer adversen Wirkung (siehe Abbildung 2), die zur Ableitung eines ausreichenden Schutzes oder der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden kann.

⁵ EMF wird oft als Abkürzung für die Gesamtheit aller elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder (elektromagnetisches Spektrum) verwendet. Es umfasst elektrische und magnetische Gleich- und Wechselfelder sowie elektromagnetische Wellen.

⁶ Schüz, J.; Grigat J.-P., Brinkmann K. & Michaelis J (2001): Residential magnetic fields as a risk for childhood acute leukemia, results from a german population-based case-control study. *Int. J. Cancer* 91: 728-735; zur Frage von Leukämie und niederfrequente Magnetfelder s. a. Ahlborn et al. (2000): A pooled analysis of magnetic fields and childhood leukemia. *British Journal of Cancer* 83: 689-692.

⁷ Bundesamt für Umwelt Schweiz (2009): Niederfrequente Magnetfelder und Krebs. Bewertung von wissenschaftlichen Studien im Niedrigdosisbereich [\[Link\]](#).

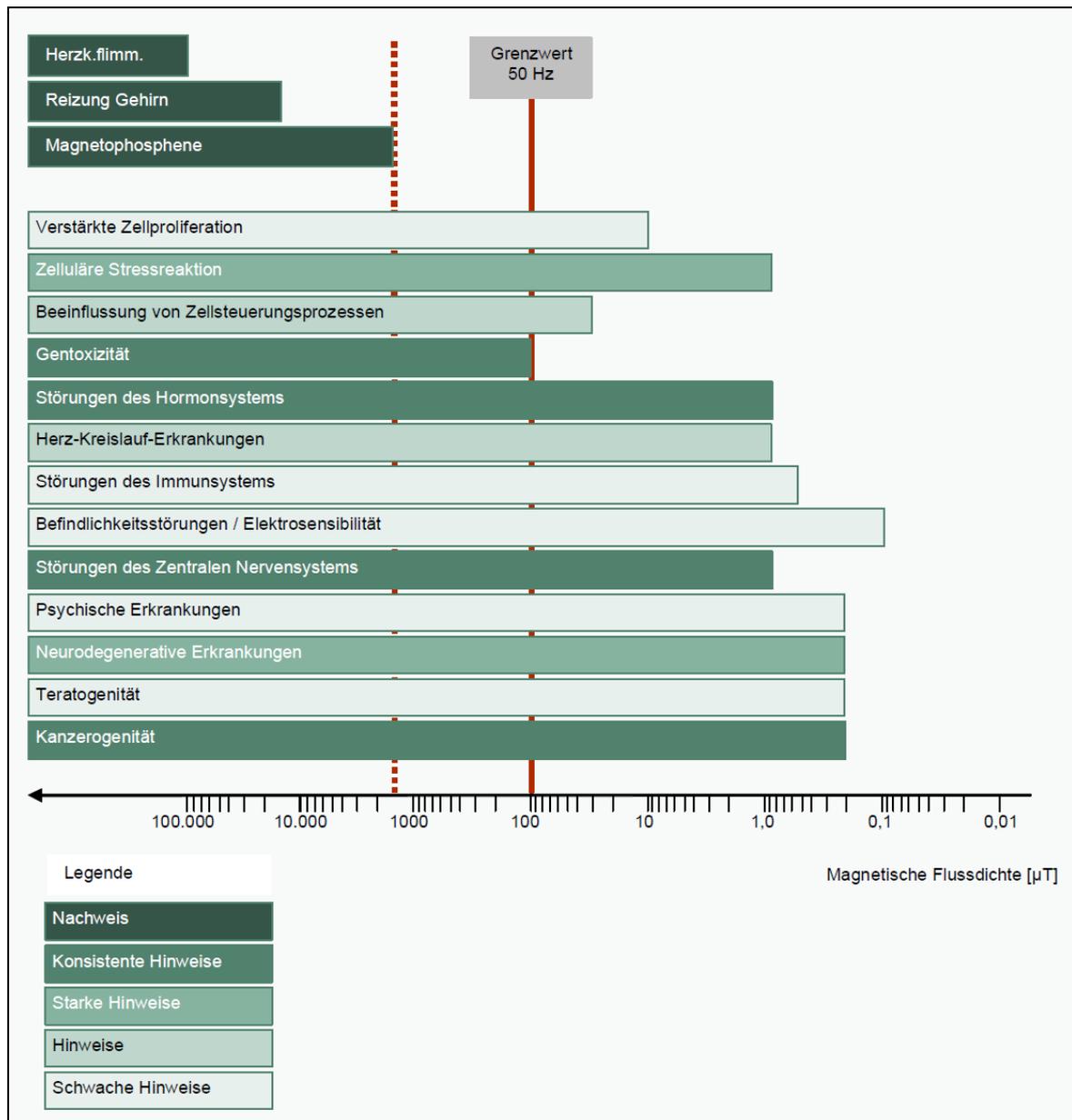


Abb. 1: Wissenschaftliche Evidenzen für gesundheitliche Auswirkungen und biologische Effekte durch niederfrequente Magnetfelder sowie Wertebereiche der magnetischen Flussdichte, in denen diese Wirkungen festgestellt werden (Quelle: Neitzke 2006)⁸

4 Konkretisierung des Schutz- und Vorsorgeanspruchs

Einordnungen

Eine der zentralen Fragen beim Neubau oder Ausbau von Energietrassen ist der rechtlich festgelegte

Schutzanspruch Betroffener vor einwirkenden Feldern. Dieser Schutzanspruch ist in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) geregelt, einer Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieses Gesetz zählt gemäß § 3 die elektrischen und magnetischen Felder zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, vor denen Mensch und Umwelt geschützt werden müssen. Da in der 26. BImSchV weder den Erkenntnissen der Wirkungsforschung bei der Konkretisierung des Schutzanspruchs in ausreichender Weise Rechnung getragen wird, noch eine angemessene Vorsorge eingeführt ist, sollen nachfolgend diese Defi-

⁸ Neitzke, H.-P.; Osterhoff, J.; Voigt, H.: EMF-Handbuch - Elektromagnetische Felder: Quellen, Risiken, Schutz. ECOLOG-Institut für Sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, ECOLOG: Hannover 2006, S. 2/11

zite gefüllt werden.

Der gesetzlich festgelegte Schutz der Bevölkerung vor Immissionen (jenseits des Arbeitsschutzes, der hier nicht betrachtet werden soll) gilt in der Regel für den Bereich außerhalb von Gebäuden und Wohnungen (siehe Luftverunreinigungen, Lärm). Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich daher weniger auf Quellen aus dem häuslichen Innenbereich, als auf den Raum außerhalb von Gebäuden, da der jeweilige Umgang mit dem Haushaltsstrom entsprechend individuelle Feldstärken hervorruft. Der Schutzanspruch muss allerdings so ausgestaltet sein, dass auch der Innenraum ausreichend geschützt wird und der individuelle Anspruch auf das Freisein von schädlichen Einwirkungen erfüllt werden kann. Denn im Gegensatz zu anderen Immissionen (deren Einwirkung von außen oft abgeschirmt werden kann) durchdringen die von außen einwirkenden magnetischen Felder schützende Barrieren (zum Beispiel Wände).

Die Begründung von Immissionswerten soll in zwei Richtungen erfolgen: zum einen wird ein *Schutzanspruch* (Gefahrenschutz) definiert, der an Orten gelten soll, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, und zum anderen wird die zusätzlich einwirkende magnetische Feldstärke definiert, die für den geplanten Ausbau und Umbau von Hochspannungsleitungen bzw. Erdkabel zur *Vorsorge* bei dem Aufenthalt dienenden Nutzungen/Räumen nicht überschritten werden soll. Durch den Schutzanspruch wird auch definiert, an welchen Feldstärken bei bestehenden Leitungen eine Sanierung erforderlich erscheint.

Wie die oben dargelegten Wirkungsmuster zeigen, gibt es im Grunde keine Wirkungsschwelle, unterhalb der ein möglicherweise ausreichender Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist. Wie eine schwedische Studie eindrucksvoll belegt⁹, sind selbst bei Einhaltung der am Minimierungsprinzip orientierten Normen (TCO-Norm) erhebliche Schädigungen bei Betroffenen nicht auszuschließen. Auch aufgrund der offensichtlich nicht linear verlaufenden Dosis-Wirkungs-Beziehungen wird ein klarer Grenz- oder Zielwert problematisch. Gleichwohl ist unser rechtlich-gesellschaftliches System immer wieder auf einfache Wertsetzungen und Standards hin fixiert, um nachprüfbar Entscheidungen über das Für und Wider treffen zu können.

Gesundheitliche Schäden gelten gemeinhin dann als nachgewiesen, wenn Ergebnisse aus unabhängig voneinander geführten Untersuchungen im Hinblick auf den Schadeffekt übereinstimmen oder Untersuchungen nach wissenschaftlichen Regeln durchgeführt werden und demnach als valide eingestuft werden können. Als Ausgangspunkt zur Begründung einer Schädigung gilt der so genannte „adverse

Effekt“, in der Regel ein solcher mit Krankheitswert. Durch entsprechende Maßnahmen müssen adverse Effekte ausgeschlossen werden. Insbesondere bei langfristig einwirkenden, nicht akut toxisch wirkenden Noxen ist aber eine entsprechende Beweisführung oft schwierig, so auch bei den magnetischen Wechselfeldern. Für die hier anzugebenden Bewertungsmaßstäbe ist die VDI-Definition zur Adversität hilfreich. Sie erlaubt es, eine größere Bandbreite von Beurteilungsgrundlagen zu berücksichtigen (Abbildung 2) und lässt die oben erkennbare Wirkungsschwelle in Höhe von 0,2 µT auch im Hinblick eines adversen Effekts gelten.

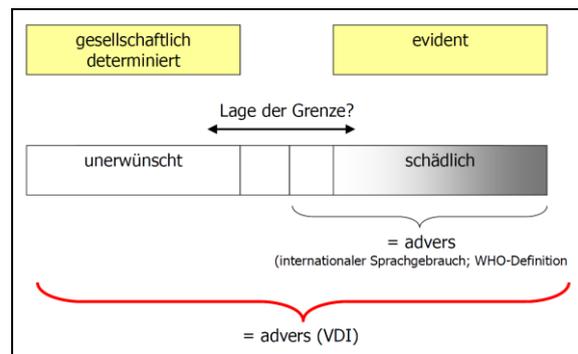


Abb. 2: VDI-Modell zur Begrifflichkeit der Adversität (eigene Darstellung nach: VDI 2308 Bl. 1 Abschätzung des gesundheitlichen Risikos im Immissionsschutz, Juni 2009)

Bewertungsmaßstab zur Gefahrenabwehr: 0,01 µT

Auf Grundlage der oben aufgezeigten gesundheitlichen Effekte und deren Einordnung werden nachfolgende Bewertungsmaßstäbe abgeleitet. Als Begründung von Immissionswerten wird von den „konsistenten Hinweisen“ als Maß einer hohen Evidenz für gesundheitliche Auswirkungen und biologische Effekte ausgegangen. Ein Schwellenwert für die magnetischen Flussdichte, der ein Tausendstel bis ein Hundertstel unterhalb der heute noch gültigen Grenzwerte beträgt, kann – wie oben gezeigt – mit 0,2 µT angegeben werden.

Solche Störungen wären als erhebliche gesundheitliche (adverse) Wirkung gemäß BImSchG auszuschließen. Wenn man (in Analogie zu Wertableitungen bei anderen Noxen) zum Ausschluss dieser Effekte einen Standard definiert, so ist im Allgemeinen ein – eher niedrig angesetzter – Unsicherheitsfaktor von 10 üblich. Dieser Unsicherheitsfaktor begründet sich auch aufgrund der Tatsache, dass bei kanzerogenen Effekten kein Schwellenwert angegeben werden kann. Ein weiterer Faktor von 10 zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen wird außerdem anzusetzen sein (für Kinder, Kranke, Schwangere, Ältere). Bei der Standardfindung im stofflich-toxikologischen Bereich liegen Sicherheitsabstände mit einem Gesamt-Faktor von 10 - 100 unterhalb einer anerkannten Wirkungsschwelle im

⁹ Schwedischer Verband für Industrieangestellte (SIF): Elektrizitätsüberempfindlichkeit unter SIF-Mitgliedern, Mitgliederuntersuchung 1993, Schlussbericht, Postadresse: 105 32 Stockholm.

üblichen Rahmen. Setzt man hier den Sicherheitsfaktor mit lediglich 20 an, so erhält man als Gefahrenschutzstandard einen Wert in Höhe von 0,01 μT . Dieser Unsicherheitsfaktor ist sicherlich in speziellen Fällen einer Elektrosensibilität oder bei einem individuell erhöhten Schutzanspruch unzureichend. Er soll das Maß eines grundrechtlich gebotenen und EU-weit eingeforderten hohen Schutzniveaus insgesamt konkretisieren und zeigt die Notwendigkeit eines zusätzlichen Vorsorgestandards auf.

Tabelle 1 zeigt deutlich, dass die bisher gültige Norm der 26. BImSchV dem nationalen und internationalen Vergleich nicht standhalten kann. Deutlich wird auch, dass viele Bewertungsmaßstäbe auf das Risiko für die Krebs erzeugende Wirkung durch Felder abstellen. Der hier abgeleitete Schutzanspruch konkretisiert auch die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen bei Freileitungen unter der Annahme einer 380 kV-Leitung ab. Aus diesem Schutzanspruch heraus begründen sich auch die verschiedenen Abstände bei Erdkabel.

Tab. 1: Standards zum Schutz und zur Vorsorge vor magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung im internationalen Vergleich

Herkunft der Norm	Magnet. Flussdichte in μT ¹⁰	Horiz. Abstand v. d. Trassenmitte in m ¹¹	Geltungsbereich, Verbindlichkeit
26. BImSchV (50 Hz / 16,7 Hz)	100 / 300		Verbindlicher Grenzwert zum Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft (Kurzzeitige Überschreitungen bis 100 % in 5 % des Beurteilungszeitraums; kleinräumige Überschreitungen bis 100 % außerhalb von Gebäuden).
26. BImSchV	100		Verbindliche Vorsorge für sensible Bereiche, z. B. Schulen, Kindergärten: Keine Überschreitungen erlaubt
Abstandserlass NRW ¹² (in einigen Bundesländern gelten abweichende Werte)	10	40	50 Hz, 380 kV
	8	20	50 Hz, 220 kV
	3	10	50 Hz, 110 kV
		5	16,7 Hz, 110 kV
Bremen	0,3	180	Planungsempfehlung
ENLAG ¹³	0,15	400	Bei Unterschreitung dieses Abstands zu Wohngebäuden im Bebauungsplan sollen Erdkabel verwendet werden
	0,2	200	Bei Unterschreitung dieses Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich sollen Erdkabel verwendet werden
EU-Parlamentarschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz	0,25		Grenzwertvorschlag
Italien	0,2	200	Qualitätsziel in einzelnen Regionen

¹⁰ Kursiv angegebene Werte sind Abschätzungen aufgrund der angegebenen Abstände (angenommen sind ungünstige Verhältnisse und (falls nichts anderes angegeben ist) eine Auslegung auf 380 kV).

¹¹ Kursiv angegebene Werte sind Abschätzungen aufgrund der angegebenen Magnetischen Flussdichte (angenommen sind ungünstige Verhältnisse und (falls nichts anderes angegeben ist) eine Auslegung auf 380 kV).

¹² Die genannten Abstände sollen dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten. Die Bemessung der Abstände basiert auf dem von der Strahlenschutzkommission in ihren Empfehlungen zum Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung und -anwendung vom 16./17. Februar 1995 genannten Ermessungsspielraum für die magnetische Flussdichte von 10 μT zur Berücksichtigung des Vorsorgegesichtspunktes und auf den Erläuterungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV).

¹³ Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338).

Herkunft der Norm	Magnet. Flussdichte in μT^{10}	Horiz. Abstand v. d. Trassenmitte in m ¹¹	Geltungsbereich, Verbindlichkeit
Schweiz	1	100	Vorsorge-Grenzwert für Orte, an denen sich Menschen länger aufhalten. Orientiert sich an technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten
Schweden	0,2	200	Qualitätsziel
Großbritannien	0,5	150	380 kV
Niederlande	0,4 (1,33)	160 (90)	Zum Schutz der Kinder (Bereiche mit längerem Aufenthalt) bei 30 % Auslastung (Abschätzung bei 100 % Auslastung)
NCRP	0,2		Empfehlung einer Kommission des US-Kongresses
TCO-Norm (Schweden)	0,2		Norm für Bildschirme
Ecolog	0,1	470	Bei 380 kV-Leitungen
BUND	0,01	600	Gefahrenschutz für dem Aufenthalt dienende Bereiche (Freileitung 380 kV), abgeleitet aus Wirkungsuntersuchungen
BUND	<0,01	>600	Vorsorge (Freileitung 380 kV)
BUND	0,01	30-150	Abstand bei zu erwartendem magn. Wechselfeld (Erdkabel 110 kV - 380 kV)
Natürliche Stärke magnetischer Wechselfelder			
	0,000.001		

Bewertungsmaßstab zur Vorsorge: < 0,01 μT

Das nicht nur in Deutschland geltende, sondern international eingeführte Vorsorgeprinzip ermöglicht, insbesondere bei noch unvollständigem Wissen um die Wirkungszusammenhänge und bei nicht exakt abschätzbaren Eintrittswahrscheinlichkeiten von Schäden, bereits wirkungsvolle und rechtlich verbindliche Maßnahmen zur Vorsorge bzw. Begrenzung von Risiken einzuleiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu schon sehr früh herausgestellt: Es müssen "auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, (...) (für die noch) keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein 'Besorgnispotential' besteht"¹⁴. Das bedeutet, einem Schädlichkeitsverdacht ist vor der Gefahrengrenze vorzubeugen (mit ausreichendem Sicherheitsabstand), bzw. kann Vorsorge Risikominimierung bereits dann verlangen, wenn kausale, empirische oder statistische Verursachungszusammenhänge nicht oder nicht hinreichend bekannt oder nachweisbar sind¹⁵.

Die Notwendigkeit eines Vorsorgestandards ergibt sich aus dem oben angesetzten, möglicherweise ungenügenden Sicherheitsabstand bei der Ableitung eines Schutzstandards und der kanzerogenen Eigenschaft von Magnetfeldern. Eine weitere Minimierung der technischen Feldstärken und Unter-

schreitung des angegebenen Schutzstandards zumindest mit der Maßgabe < 0,01 μT ist daher erforderlich und folgt auch dem immissionsschutzrechtlichen Minimierungsgebot bei Krebs erzeugenden Noxen. Wegen der nicht mehr wegzudenkenden generellen Ausstattung unserer Lebensumwelt mit elektrischen Geräten und deren Versorgungsleitungen (und dementsprechend hohen magnetischen Flussdichten) wird es kaum vermittelbar sein, einen pauschalen zusätzlichen Sicherheitsfaktor zur Begründung von Vorsorge anzugeben. Stattdessen sollte dem Prinzip der Minimierung und dem ALARA-Prinzip - „As Low As Reasonably Achievable“ (so gering, wie dies mit vernünftigen Mitteln machbar ist) gefolgt werden. Dies müsste insbesondere für die möglicherweise zu erwartenden neuen Energietrasse- n gelten.

Vorsorge bereits heute durch Planung möglich

Die international und national eingeführte Vorsorge zur Erreichung einer angestrebten Umweltqualität entspricht dem zuvor genannten Ansatz zur Vorsorge und ist bereits verbindlich konkretisiert. So verfolgt die Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Abs. 1 AEUV (ex-Artikel 174 EGV) die Ziele: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität bzw. Schutz der menschlichen Gesundheit. Gemäß Abs. 2 zielt die Umweltpolitik der Union auf ein hohes Schutzniveau ab und beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung. Dieser Anspruch eines hohen Schutzniveaus ist am

¹⁴ BVerwG, Urteil v. 19. Dez. 1985, - 7 C 65.82.

¹⁵ Di Fabio, U. (1991): Entscheidungsprobleme der Risikoverwaltung. In: Natur und Recht 13 (8), 357.

Beispiel von Immissionen in deutsche Normen überführt:

- § 50 Satz 2 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen (...) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.
- Analog dazu bestimmt § 26 der 39. BImSchV, dass sich die zuständigen Behörden darum bemühen, die bestmögliche Luftqualität unterhalb der genannten Werte, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist, aufrechtzuerhalten und berücksichtigen dies bei allen relevanten Planungen.
- Ebenso klar äußert sich § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Lit. h BauGB, wonach die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, als Belang zu berücksichtigen ist.

Es spricht nichts dagegen, diesen Ansatz aus Gründen der Gleichbehandlung auf die magnetischen Felder zu übertragen. Besonders angesprochen sind die räumliche Planung und andere Ermessensentscheidungen. Es werden damit Anforderungen gestellt, die im Rahmen des Abwägungsgrundsatzes zwingend eine „Berücksichtigung“ (und damit eine nachprüfbare Auseinandersetzung) dahingehend erfahren müssen, ob die „bestmögliche Qualität“ erreicht wird. Darüber hinaus kann eine "bestmögliche Qualität" auch im Sinne der EU als Verbesserungsgebot interpretiert werden. Dieser ausnutzbare Abwägungsspielraum deutlich unterhalb verbindlicher Mindeststandards wird auch sichtbar mit der rechtlichen Interpretation der planerischen Vorsorge. Maßnahmen zur Qualitätssicherung lassen sich also bereits deutlich unterhalb festgelegter Normen und Standards sowohl fachlich als auch rechtlich begründen.

5 Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge beim Neu- und Umbau von Leitungen

Die oft vorzufindende Grundbelastung in Wohngebieten liegt aufgrund vorhandener Versorgungsleitungen, Ausstattung mit elektrischen Geräten etc. i. d. R. > 0,01 µT und damit im Bereich möglicher gesundheitlicher Wirkungen. Damit sich Hochspannungsnetze dort nicht zusätzlich belastend auswirken, sind sorgfältige und kleinräumige Untersuchungen bei geplanten oder umzubauenden Trassen – auch im Hinblick auf technische Optimierungen – erforderlich. Damit ergeben sich die folgenden Anforderungen:

- Trassen für die Hochspannungsleitungen (Freileitungen und Erdkabel) sind aufgrund der möglichen Wirkungen für Mensch und Umwelt durch Raumordnungspläne bzw. die kommunale Bauleitplanung vorzubereiten (Flächennutzungsplan) und zu sichern (Bebauungsplan). Nur hierdurch ergeben sich ausreichende Möglichkeiten, um den Schutz empfindlicher Nutzungen vor magnetischen Wechselfeldern darzustellen bzw. festzusetzen, insbesondere durch erforderliche Schutzabstände. Die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen für diesen Zweck ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (was in Fällen des Netzausbaus zutreffen dürfte). Konkrete Erfordernisse zur Berücksichtigung von Gesundheit und Umweltschutz sind im BauGB weiter ausgeführt, womit sich der hier abgeleitete Schutzstandard in Höhe von 0,01 µT einführen lässt.
- Errichtung und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen sind gemäß Anlage 1 des UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hierbei sind die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Flora und Fauna explizit im Hinblick auf eine „wirksame Umweltvorsorge“ zu berücksichtigen. Die wirksame Umweltvorsorge zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird durch den Wert in Höhe von 0,01 µT als zu unterschreitende Zusatzbelastung durch das magnetische Wechselfeld konkretisiert. Für die Auseinandersetzung im konkreten Verfahren sollte eingefordert werden, dass der Vorrang des UVPG vor den jeweiligen Fachgesetzen berücksichtigt wird (hier ist insbesondere der § 4 UVPG einschlägig).
- Neue Trassen (Freileitung) werden ohnehin nicht in unmittelbarer Nähe der dem Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude bzw. anderen schutzbedürftigen Nutzungen errichtet werden können. Aufgrund des erforderlichen Schutzanspruchs in Höhe von 0,01 µT wird ein Abstand von etwa 600 m bei Leitungen mit 380 kV einzuhalten sein, wenn keine konkreten Aussagen über die Verringerung von Emissionen vorliegen (zum Beispiel durch technische Optimierung). Bei der Erdverkabelung ergeben sich deutlich geringere Schutzabstände.
- Beim Umbau und bei der Renovierung vorhandener Leitungen sind alle Maßnahmen zur Minimierung zu ergreifen, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen. Insbesondere ist auch an die Anordnung der Leiterseile zur Minimierung der magnetischen Wechselfelder zu denken.
- Die Sicherstellung eines hinreichenden Schutzzi-

veaus erfordert ein transparentes Regelungskonzept unter Beteiligung der Betroffenen und Akteure, auf dessen Basis Entscheidungen generell und im Einzelfall nachvollzogen werden können.

Die in der Überschrift des Beitrags gestellte Frage ließe sich zustimmend mit Ja beantworten, wenn die genannten Anforderungen hinsichtlich der abgeleiteten Schutznormen und durch einen transparenten Planungsprozess unter Beteiligung der Betroffenen erfüllt werden.

Prof. Dr.-Ing. Wilfried Kühling

Fachgebiet Raum- und Umweltplanung, Institut für Geowissenschaften

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 06099 Halle (Saale)

E-Mail: wilfried.kuehling@geo.uni-halle.de

Förderabonnement

Das Öko-Institut e.V. kann durch eine Mitgliedschaft unterstützt werden. Wir werden aber häufig gefragt, ob es auch möglich sei, Mitglied der KGV zu werden, um so speziell die Arbeit der KGV zu unterstützen. Da finanzielle Zuwendungen an die KGV nur durch Einzelspenden erfolgen können, haben wir zur dauerhaften Unterstützung das Förderabonnement eingerichtet, damit diejenigen, die die Arbeit der KGV für wichtig halten, einen regelmäßigen Beitrag dazu leisten können.

Der Preis für das Förderabonnement beträgt 40,-- €.

Es ist für Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Umweltgruppen gedacht. Für alle anderen gelten weiterhin die normalen Abopreise.

Diejenigen, die bereits ein Abonnement besitzen und die Arbeit der KGV durch ein Förderabonnement unterstützen möchten, sollten uns dies unter Angabe der bisherigen Abo-Nummer schriftlich mitteilen.

Vielen Dank !

Umweltverbände dürfen Maßnahmen für saubere Luft einklagen

Verwaltungsgericht Wiesbaden setzt Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes um und verurteilt das Land Hessen zur Nachbesserung des Luftreinhalteplans für die Stadt Wiesbaden

Thomas Rahner

Mit dem von einer Einzelrichterin gefällten Urteil vom 10. Oktober 2011 (Az. 4 K 757/11.WI(1)) - hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden einer gemeinsamen Klage der Deutschen Umwelthilfe als anerkanntem Umweltverband sowie einer betroffenen Anwohnerin in Wiesbaden stattgegeben und das Land Hessen dazu verurteilt, den für die Stadt Wiesbaden geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der gültigen Grenzwerte für NO₂ enthält. Dies bedeutet nach Auffassung des Gerichts, dass nun auch für die Stadt Wiesbaden die Errichtung einer Umweltzone in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden muss.

Das Land Hessen hat gegen das Urteil die vom Gericht zugelassene Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel eingelegt, so dass das Urteil bisher nicht rechtskräftig ist.

Ausgangspunkt der Klage ist die Tatsache, dass an

einer staatlichen Luftmessstation in der Innenstadt von Wiesbaden für das Jahr 2010 ein NO₂-Jahresmittelwert von 58,7 µg/m³ gemessen worden ist. Auch für die nächsten Jahre prognostiziert der bisherige Luftreinhalteplan eine erhebliche Überschreitung des maximal zulässigen Jahresmittelwertes von 40 µg/m³. Die Kläger sehen in dieser hohen Dauerbelastung eine gesetzeswidrige Gesundheitsgefährdung für die betroffene Bevölkerung und fordern mit der Klage als Abhilfemaßnahme vor allem die Einrichtung einer Umweltzone. Das beklagte Land Hessen hat diese Argumentation zurückgewiesen und vertritt die Auffassung, dass im bisherigen Luftreinhalteplan bereits alle zumutbaren Minderungsmaßnahmen enthalten seien. Die Einrichtung einer Umweltzone lehnt das Land als wenig effektiv ab und verweist außerdem auf die fehlende Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Das Verwaltungsgericht hat die Argumentation des Landes im vollen Umfang zurückgewiesen und ver-

tritt ausdrücklich die Auffassung, „dass das Recht des in der Gesundheit beeinträchtigten Dritten auf Erstellung eines Luftreinhalteplans sich nicht darin erschöpft, dass unter der Überschrift Luftreinhalteplanung überhaupt irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden. Dieses Recht geht vielmehr dahin, dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind mit dem Ziel, die normativen Vorgaben zu erfüllen und den Zeitraum einer Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten.“

Die Zulässigkeit der Klage des nicht in Hessen ansässigen Umweltverbandes leitet das Gericht trotz einer im deutschen Recht fehlenden ausdrücklich auf die Luftreinhalteplanung bezogenen Verbandsklagebefugnis aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. März 2011 (Az. C-240/09 – slowakischer Braunbär) ab. Nach den Vorgaben des EuGH in diesem Urteil müsse das nationale Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen für die Einleitung eines Klageverfahrens so ausgelegt werden, dass es einem Umweltverband ermöglicht wird, eine behördliche Entscheidung, die möglicherweise im Widerspruch zu Umweltrecht der Europäischen Union steht, vor einem Gericht anzufechten.

In diesem Urteil des EuGH geht es um in der Slowakei von den Behörden erteilten Ausnahmegenehmigungen für den Abschuss von unter besonderem Artenschutz gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Braunbären (*Ursus arctos*). Gegen die Abschussgenehmigungen hat ein dortiger Umweltverband Klage eingereicht. Zur Klärung der Frage, ob sich aus Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention ein Klagerecht des Umweltverbandes ergibt, wandte sich das slowakische Gericht an den EuGH.

Der Text des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention lautet:

„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommene Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Der EuGH stellt eindeutig klar, dass die Aarhus-Konvention zum geltenden europäischen Recht gehört:

„Das Übereinkommen von Aarhus ist von der Gemeinschaft unterzeichnet und sodann mit dem Beschluss 2005/370 genehmigt worden. Nach ständiger Rechtsprechung sind deshalb die Vorschriften dieses Übereinkommens fortan integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung. ...

Außerdem ist der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, dass eine spezielle Frage, zu der noch keine Rechtsvorschriften der Union ergangen sind, dem Unionsrecht unterliegt, wenn sie in Übereinkommen geregelt wird, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossen wurden, und einen weitgehend vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft.“ (EuGH, Urteil C-240/09, Rdnr. 30 und 36)

Dem hier allein maßgeblichen Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention spricht der EuGH zwar wegen seiner fehlenden Präzision die unmittelbare Anwendbarkeit ab. Aus der generellen Zielsetzung des Art. 9 Abs. 3, die Gewährleistung eines effektiven Umweltschutzes zu ermöglichen, leitet der EuGH dann aber für die nationalen Gerichte die Verpflichtung ab, das nationale Recht so weit wie möglich in Einklang mit den Zielen des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention zu bringen, es auch einem Umweltverband zu ermöglichen, eine behördliche Entscheidung, die möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Europäischen Union steht, vor einem Gericht anfechten zu können. Die maßgeblichen Ausführungen des EuGH lauten dazu wie folgt:

„Es ist festzustellen, dass die Bestimmungen von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus keine klare und präzise Verpflichtung enthalten, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte. Da nur „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige (im) innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, Inhaber der in Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens vorgesehenen Rechte sind, hängen die Durchführung und die Wirkungen dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsakts ab.

Allerdings wird mit diesen Bestimmungen, auch wenn sie allgemein formuliert sind, darauf abgezielt, die Gewährleistung eines effektiven Umweltschutzes zu ermöglichen.

Mangels einer einschlägigen Regelung der Union ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Modalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht, hier der Habitatrichtlinie, erwachsenen Rechte gewährleisten sollen, wobei die Mitgliedstaaten für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind. ...

Dabei dürfen nach gefestigter Rechtsprechung die Modalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende

innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Äquivalenz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität).

Daher kann – ohne den effektiven Schutz des Umweltrechts der Union in Frage zu stellen – nicht in Betracht gezogen werden, Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus so auszulegen, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde.

Daraus folgt, dass der nationale Richter dann, wenn eine mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der Habitatrichtlinie geschützte Art betroffen ist, sein nationales Recht im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen so auszulegen hat, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus festgelegten Zielen steht.

Das vorliegende Gericht hat daher das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, soweit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten.“ (EuGH, Urteil vom 8. März 2011, Az. C-240/09, Rdnr. 45 – 51)

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ist der Auffassung, dass die Ausführungen dieses Urteils des EuGH nicht nur den dortigen Einzelfall betreffen, sondern auf alle ähnlich gelagerten Sachverhalte anzuwenden sind. Dies hat das Gericht für die ihm vorliegende Luftreinhalteklage wegen der unionsrechtlichen Wurzeln der Luftreinhalteplanung ausdrücklich bejaht und die Klage des Umweltverbandes deshalb auch ohne eine ausdrückliche Regelung im deutschen Recht für zulässig erklärt.

In der Sache selbst stellt das Verwaltungsgericht fest, dass angesichts der in Wiesbaden nachgewiesenen erheblichen Überschreitung des gesetzlichen Grenzwertes für NO₂ der Luftreinhalteplan so fortge-

schrieben werden muss, dass darin geeignete Maßnahmen zur dauerhaften und schnellstmöglichen Verminderung von NO₂-Immissionen festgelegt sind. Ein Ermessen dies zu tun oder zu lassen hat das beklagte Land nicht, so dass es auf die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde auch nicht ankommt.

Unter Betonung des zentralen Zieles der Festsetzung der Grenzwerte und der zur Einhaltung der Grenzwerte notwendigen Luftreinhalteplanung – dem Schutz der menschlichen Gesundheit –, sieht das Gericht das Land Hessen in der Verpflichtung, in der Stadt Wiesbaden eine Umweltzone einzuführen. Angesichts der geringen, nicht messbaren Auswirkungen der anderen für Wiesbaden in den Luftreinhalteplan aufgenommenen lokalen Maßnahmen erscheint dem Gericht die Einführung einer Umweltzone alternativlos, um der Einhaltung des Grenzwertes von 40 µg/m³ in absehbarer Zeit jedenfalls näher zu kommen als dies die Luftreinhalteplanung bisher vorsieht.

Das Gericht erkennt zwar ausdrücklich an, dass der Behörde bei der Luftreinhalteplanung ein gestalterischer Spielraum zusteht, um die Einhaltung der geltenden Grenzwerte zu erreichen, so dass grundsätzlich ein Anspruch der Kläger auf konkrete Maßnahmen wegen dieses Spielraums der Behörde nicht besteht. Dann schließt das Gericht seine Urteilsbegründung aber mit den folgenden Worten ab:

„Vorliegend besteht allerdings die Besonderheit, dass angesichts der fortgeschrittenen Planung und der Tatsache, dass alle möglichen und verhältnismäßigen Maßnahmen mit Ausnahme der auf lokaler Ebene effektivsten, der Umweltzone, in den Plan aufgenommen wurden, dieser Urteilsausspruch praktisch gleichbedeutend ist mit der Verpflichtung zur Aufnahme einer Umweltzone in den Luftreinhalteplan – Teilplan Wiesbaden.“

Mit der eingelegten Berufung zum VGH Kassel will das Land Hessen geklärt wissen, ob das vom Verwaltungsgericht herangezogene Urteil des EuGH tatsächlich auch auf die Luftreinhalteplanung übertragbar ist.

Im Jahr 2010 wurde allein in Hessen an insgesamt 9 Messstationen der maximal zulässige Jahresmittelwert für NO₂ von 40 µg/m³ überschritten (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lufthygienischer Jahresbericht 2010, S. 10). Weitere erfolgreiche Klagen von Anwohnern und Umweltverbänden zur Durchsetzung einer effektiveren Luftreinhalteplanung sind deshalb vorstellbar.

Thomas Rahner

Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Kanzlei Knöbel & Kollegen, Biebesheim

E-Mail: thomas.rahner@ra-knoebel.de

Kurzmeldungen

Kosten der industriellen Luftverschmutzung

Die Luftverschmutzung aus den 10.000 größten verschmutzenden Betrieben in Europa kostete die Bürger im Jahr 2009 zwischen 102 und 169 Mrd. Euro. Dies ist ein Ergebnis eines neuen Berichts der Europäischen Umweltagentur (EUA), der die Kosten der schädlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Gesundheit und Umwelt unter die Lupe genommen hat. Gerade einmal 191 Betriebe waren für die Hälfte des Gesamtschadens (zwischen 51 und 85 Mrd. Euro) verantwortlich.

Der Bericht [„Revealing the costs of air pollution from industrial facilities in Europe“](#) (Kosten der Luftverschmutzung aus Industriebetrieben in Europa) enthält eine [Liste der Betriebe](#), die den größten Schaden verursachen.

„Unsere Analyse hat ergeben, dass Kraftwerke und andere große Industrieanlagen die Hauptverursacher der Kosten sind“, erklärt Prof. Jacqueline McGlade, Exekutivdirektorin der EUA. Die geschätzten Kosten seien anhand der von den Betrieben gemeldeten Emissionswerte berechnet worden. Dabei seien, so Prof. McGlade, bereits bestehende Hilfsmittel genutzt worden, auf die sich politische Entscheidungsträger zur Abschätzung der schädlichen Folgen für Gesundheit und Umwelt stützten, um einen Teil der versteckten Kosten der Luftverschmutzung aufzudecken.

Zu den in der Analyse erfassten Industriebetrieben zählten Großkraftwerke, Raffinerien, Verbrennungs- und Industrieprozesse im Fertigungsbereich, Abfallentsorgung und bestimmte landwirtschaftliche Betriebe. Die Emissionen aus Kraftwerken verursachten den höchsten Anteil der Schadenskosten (geschätzte 66 bis 112 Mrd. Euro). Zudem trugen Produktionsverfahren (23 bis 28 Mrd. Euro) und Verbrennungsverfahren in der Fertigungsindustrie (8 bis 21 Mrd. Euro) erheblich zu den Gesamtschadenskosten bei. Die Sektoren Transport und die meisten landwirtschaftlichen Betriebe wurden in der EUA-Analyse nicht berücksichtigt – mit diesen wären die durch die Verschmutzung verursachten Kosten noch höher.

Der Bericht stützt sich auf öffentlich zugängliche Daten aus dem Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister ([E-PRTR](#)). Die Analyse wurde anhand bestehender strategischer Instrumente und Methoden erstellt, wie etwa der im Rahmen des EU-Programms „Saubere Luft für Europa“ (CAFE - Clean Air for Europe) entwickelten Methoden. Mit den verschiedenen Methoden wurde eine Reihe von Schadenskosten aus den Luftschadstoffemissionen ermittelt, die von rund 10.000 Betrieben an das E-PRTR gemeldet wurden. Bei den untersuchten Schadstoffen handelt es sich um Am-

moniak (NH₃), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub (PM₁₀), Schwefeldioxid (SO₂), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC), Schwermetalle wie Arsen, Kadmium, Chrom, Blei, Quecksilber und Nickel, organische Luftschadstoffe wie Benzol, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Dioxine und Furane sowie CO₂.

Die wichtigsten Ergebnisse

Die Luftverschmutzung, die durch die in der EUA-Analyse erfassten Betriebe verursacht wurde, kostete jeden europäischen Bürger im Jahr 2009 durchschnittlich ca. 200 bis 330 EUR.

Länder wie Deutschland, Polen, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien, in denen zahlreiche große Industriebetriebe angesiedelt sind, sind für den größten Teil der Gesamtschadenskosten verantwortlich. Werden jedoch die Schadenskosten an der Produktivität der Volkswirtschaften gemessen, so ändert sich die Reihenfolge dieser Länder wesentlich. Die Emissionen von Ländern wie Bulgarien, Rumänien, Estland, Polen und der Tschechischen Republik gewinnen dann hinsichtlich der Schadenskosten an Gewicht.

Eine kleine Anzahl an Betrieben ist für den Hauptanteil der Schadenskosten verantwortlich. Drei Viertel der Gesamtschadenskosten gehen auf die Emissionen von nur 662 Industriebetrieben zurück – dies entspricht 6 % aller Betriebe. Bei den Betrieben, deren Emissionen hohe Schadenskosten verursachen, handelt es sich in den meisten Fällen um die größten Betriebe Europas mit den höchsten Schadstoffemissionen.

CO₂-Emissionen sind für den größten Teil der Gesamtschadenskosten verantwortlich, die sich im Jahr 2009 auf rund 63 Mrd. Euro beliefen. Luftschadstoffe, die für den sauren Regen mitverantwortlich sind und Atembeschwerden verursachen können, also Schwefeldioxid (SO₂), Ammoniak (NH₃), Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffoxide (NO_x), sind für Schäden in Höhe von 38 bis 105 Mrd. Euro pro Jahr verantwortlich.

[PK]

Keramikindustrie und Flugzeuglackierung: Fortschritte des Standes der Technik

Aufgrund von Fortschritten hinsichtlich des Standes der Technik hat das Bundesumweltministerium mit Bekanntmachung vom 14.10.2011¹ folgende Bestimmungen in Kraft gesetzt:

1. Für das Lackieren von Flugzeugen² entspricht die

¹ Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28.10.2011, S. 3811.

² Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen,

Anforderung in Nr. 5.4.5.1 der TA Luft für die Gesamtstaubemissionen³ nicht mehr dem Stand der Technik.

2. Für die Keramikindustrie⁴ entsprechen

- die allgemeine Anforderung für Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub) nach Nr. 5.2.1 der TA Luft für gefasste Staubemissionen der Sprühglasierung und aus staubenden Vorgängen mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess⁵ sowie
- die besondere Regelung für Stickstoffoxide unter Nr. 5.4.2.10 der TA Luft bei Brennofengas-temperaturen unter 1.300 °C⁶

nicht mehr dem Stand der Technik.

Da mit der Veröffentlichung durch das Bundesumweltministerium im Bundesanzeiger die für die jeweilige Anlagenart angegebenen Anforderungen der TA Luft für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nicht mehr bindend sind, haben die zuständigen Behörden nun den Stand der Technik eigenständig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung gilt ein Verschlechterungsverbot. Das heißt, dass der festzulegende Stand der Technik anspruchsvoller sein muss, als die jeweilige Anforderung nach TA Luft.

[PK]

NABU: Biogasanlagen leisten keinen Beitrag zum Klimaschutz

Biogasanlagen arbeiten weder besonders energieeffizient, noch leisten sie einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, meldete der Landesverband Schleswig-Holstein des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) im September. Zudem gefährdeten sie durch den Maisanbau Boden, Grundwasser, Seen und Fließgewässer sowie die Biodiversität. Sie seien ohne Wenn und Aber umweltschädlich. Dies sei das Fazit einer umfangreichen, mit aktuellen Daten und Fakten unterlegten Recherche des NABU Schleswig-

Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.

³ Die staubförmigen Emissionen im Abgas (Lackpartikel) dürfen den Massenstrom 15 g/h oder die Massenkonzentration 3 mg/m³ nicht überschreiten.

⁴ Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse.

⁵ Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

⁶ Die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration 0,50 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

Holstein. Ausnahmen bildeten nur Anlagen, die Rest- und Abfallstoffe verwerten sowie die Abwärme sinnvoll einsetzen – doch die gebe es in Schleswig-Holstein kaum.

Laut NABU waren Ende 2010 in Schleswig-Holstein etwa 420 Biogasanlagen mit einer durchschnittlichen Leistungsgröße von 500 kW in Betrieb, im Bau oder genehmigt. Als Gärsubstrat nutzten ungefähr 90 % weit überwiegend Mais, so dass Energiemais inzwischen auf rund 100.000 ha angebaut werde – einer Fläche so groß wie der gesamte Landkreis Plön. Der Anbau sei energieintensiv, häufig werde der Mais über weite Strecken antransportiert und damit viel Treibstoff verbraucht, bei den wenigsten Anlagen erfolge eine sinnvolle Abwärmenutzung. So sei der Energiegewinn nicht viel größer als der Energieverbrauch.

Geradezu miserabel falle die Klimaschutzbilanz aus, bei der nicht nur der aus dem hohen Energieeinsatz resultierende CO₂-Ausstoß einzurechnen sei, so der NABU weiter. Sei für den Maisanbau Grünland umgebrochen worden, wie dies vor allem auf der schleswigschen Geest, dem Konzentrationsbereich für Agrargasanlagen gang und gebe sei, werde beim Abbau der organischen Bodensubstanz so viel vom Treibhausgas CO₂ freigesetzt, dass dies von den Anlagen selbst über Jahrzehnte nicht mehr wettzumachen sei. Agrargasanlagen, für die Mais auf ehemaligen Grünlandflächen angebaut werde, hätten eine schlechtere Treibhausgasbilanz als moderne Gaskraftwerke zu verzeichnen. Aber auch für Anlagen, die auf den ersten Blick eine bessere Klimaschutzeffizienz aufweisen müssten, weil die Energiepflanzen im nahen Umfeld und auf Ackerboden angebaut würden, ergebe sich bei umfassender, globaler Betrachtung eine erheblich schlechtere Bilanz: Aufgrund der üppigen EEG-Subventionen verdrängten die nachwachsenden Rohstoffe wie Energiemais vor allem große Kontingente des Futtermittelanbaus aus Deutschland – und zwar hauptsächlich nach Argentinien und Brasilien. So werde im Zuge des Biogasbooms in Südamerika verstärkt Soja für deutsche Viehbestände angebaut. Dafür würden dort riesige Grünländereien bis hin zu Waldland in Äcker umgewandelt, was zur Emission gewaltiger Kohlendioxidmengen aus dem Boden führe. Im Ergebnis können unsere Biogasanlagen zwar helfen, die deutsche Klimaschutzstatistik aufzupolieren. Dafür verschlechterten sie aber die Treibhausgasbilanzen anderer Länder enorm, resümiert der NABU.

Zu den Umweltbelastungen des Maisanbaus führte der NABU zusätzlich folgendes aus: Unter allen Anbauformen besitze der Maisanbau das größte Potenzial an Umweltbelastungen. Er belaste das Grundwasser durch Nitrateinträge. Im Winter und Frühjahr würden von den kahlen Maisäckern Nährstoffe in Seen und Bäche abgeschwemmt, zumal Maisäcker in der Regel übermäßig vor allem mit Stickstoff versorgt würden. Zudem gefährdeten die Monokulturen durch Humusabbau die Bodenqualität. Nicht zuletzt führe der Biogasboom mit seinen Maisäckern zur weiteren Verarmung von Flora und

Fauna in der Agrarlandschaft. Der Nutzungsdruck sei so groß, dass bis unmittelbar an Knicks, Wege und Kleingewässer geackert werde – für die Natur bleibe da kein Platz. Infolge des Grünlandrückgangs sei selbst ein bislang so häufiger Vogel wie der Star seltener geworden. Die mancherorts um die Maisfelder angelegten Blühstreifen seien dagegen nur Kosmetik. Nicht von ungefähr würden mittlerweile die Fachbehörden des Natur- und Gewässerschutzes (z.B. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) sowie Forschungsinstitute (z.B. das Johann Heinrich von Thünen-Institut) die Entwicklung im Agrar-gassektor als problematisch ansehen.

Positiv sieht der NABU die ab dem 01.01.2012 geltenden neue Sätze für die Einspeisevergütung nach dem EEG. Denn damit würden hofnahe Biogasanlagen zur Verwertung von Gülle und Mist zukünftig kräftiger gefördert werden. In dieser Reststoff- und Bioabfallverwertung liege laut NABU die große Chance der Biogaserzeugung, einen tatsächlich positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Allerdings werde die Verwendung nachwachsender Rohstoffe weiterhin stark subventioniert, so dass die 'Vermaisung' der Landschaft mit allen ihren negativen Folgen noch lange nicht ihr Ende finden würde.

Zum Thema gibt es ein 16-seitiges Hintergrundpapier mit dem Titel „Agrargasanlagen und Maisanbau – eine kritische Umweltbilanz“. Es findet sich auf der Homepage des NABU Schleswig-Holstein [\[Link\]](#).

[PK]

Millionenprofite statt Klimaschutz

Laut Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) machen Unternehmen vor allem der Stahl-, Zement- und Chemiebranche in Deutschland mit dem europäischen Emissionshandel ein Millionengeschäft. Dies ergebe sich aus einer Studie der britischen Umweltorganisation "Sandbag Climate Campaign", die im November gemeinsam mit dem BUND und Germanwatch in Berlin veröffentlicht wurde. Anstatt ihre Emissionen des Klimagases CO₂ zu reduzieren, missbrauchten Teile der Industrie den Emissionshandel als profitable Einnahmequelle, so der Vorwurf der Umweltorganisationen.

Der Grund dafür seien Millionen an kostenlosen und überschüssigen CO₂-Zertifikaten, mit denen die Bundesregierung ab 2008 die Unternehmen in der zweiten Handelsperiode des Emissionshandels ausgestattet habe. Laut Studie "[Der Klimagoldesel: wer sind die Gewinner des EU-Emissionshandels?](#)" hätten die zehn größten Profiteure des EU-Emissionshandels in Deutschland bisher insgesamt rund 60 Millionen überschüssige CO₂-Zertifikate im Wert von

geschätzten 800 Millionen Euro angehäuft. Zu den vom Emissionshandel profitierenden Firmen gehören die in der Stahlbranche tätigen Unternehmen ThyssenKrupp und Salzgitter-AG, der Zementhersteller Lhoist und der Chemiekonzern BASF.

[PK]

Unternehmen verwendeten 2010 wieder mehr fluorierte Treibhausgase

Fluorierte Treibhausgase tragen als klimawirksame Stoffe zur Klimaveränderung bei. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) im Dezember mitteilte, wurden im Jahr 2010 in Deutschland 9.884 Tonnen Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, HFKW) in Unternehmen eingesetzt oder verarbeitet. Dies entspricht einer Zunahme um 5,3 % gegenüber 2009. Zusätzlich wurden 2010 insgesamt 1.073 Tonnen Schwefelhexafluorid (SF₆) abgesetzt, 13 % mehr als ein Jahr zuvor.

74 % der Fluorkohlenwasserstoffe wurden 2010 als Kältemittel, z.B. in Autoklimaanlagen oder in Kühlschränken, verwendet. 20 % wurden bei der Herstellung von Kunst- und Schaumstoffen genutzt. Zu den Kunst- und Schaumstoffen gehören zum Beispiel aufgeschäumte Dämmplatten für die Wärmedämmung zur energetischen Isolierung von Gebäuden. 6 % der Fluorkohlenwasserstoffe wurden als Treibmittel für Aerosole eingesetzt.

Das in Deutschland am häufigsten verwendete Treibhausgas R 134a trägt in einem Zeithorizont von 100 Jahren 1.300 Mal stärker zum Treibhauseffekt bei als CO₂. Das stärkste bisher bekannte Treibhausgas ist Schwefelhexafluorid (SF₆). Es trägt in einem Zeithorizont von 100 Jahren 23.900 Mal stärker zum Treibhauseffekt bei als CO₂.

[PK]

Verstöße gegen TEHG

Das Umweltbundesamt hat im Bundesanzeiger Nr. 196 v. 29.12.2011 bekanntgegeben, dass die folgenden Verantwortlichen gegen ihre Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) verstoßen haben, bis zum 30. April eines Jahres eine Anzahl von Emissionsberechtigungen an das Umweltbundesamt abzugeben, die den durch ihre Tätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht:

- Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH für 2008,
- Romonta GmbH für 2008,
- O. & L. Sels GmbH & Co. KG für 2008 und 2009.

[PK]

Rechtsfragen zum „Atom-Moratorium“ der Bundesregierung und weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Atomausstieg

Falk Schulze

1 Einleitung

Der folgende Beitrag befasst sich mit rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Moratorium der Bundesregierung zur Nichtanwendung des bis 5. August 2011 gültigen Atomgesetzes¹ sowie des anschließend beschlossenen Atomausstiegs. Die Behandlung dieser Fragen mag dem Leser zum jetzigen Zeitpunkt bereits veraltet vorkommen, ist doch das Moratorium am 13. Juni 2011 abgelaufen und der Atomausstieg beschlossene Sache und längst Gesetz gewordene Realität.² Das ist zum einen richtig, weil die politische Entscheidung gefallen ist und die weiteren gesetzlichen Umsetzungen dieser Entscheidung teilweise schon abgeschlossen sind.³ Andererseits ist die juristische Aufarbeitung der Konsequenzen, die die politische Entscheidung vor allem für die Betreiber der Atomkraftwerke hatten, noch nicht beendet und wird – auch einige Zeit nach dem gesetzlichen Atomausstieg – die Gerichte beschäftigen⁴. Die gerichtlichen Verfahren werden auch Fragen zu klären haben, denen im Folgenden nachgegangen wird. Zu den laufenden Verfahren gehören neben der Klage des Energiekonzerns RWE gegen die Abschaltung des Atomkraftwerks Biblis A (in der vor allem die Rechtmäßigkeit des Moratoriums auf den Prüfstand gestellt wird)⁵ auch die Anträge der Konzerne RWE und E.on auf vorläufige Rückzahlung der gezahlten Kernbrennstoffsteuer⁶ und die Verfassungsbeschwerde von E.on gegen den Atomausstieg⁷. Ferner sei eben-

falls auf die beabsichtigte Schadensersatzklage des Energiekonzerns Vattenfall vor dem Internationalen Schiedsgericht für Investitionsstreitigkeiten (ICSID) in Washington hingewiesen.⁸

Der Beitrag geht in Kapitel 2 auf das Moratorium zur Aussetzung des Zwölften Atomgesetzes ein und nimmt zu Entschädigungsfragen infolge des Atomausstiegs Stellung (Kapitel 3). Ferner werden in Kapitel 4 und 5 die Konsequenzen des Atomausstiegs für weitere „Begleitinstrumente“ der damaligen Laufzeitverlängerung von 2010 (Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, Brennelementsteuer) beleuchtet.

2 Das Moratorium der Bundesregierung

Die Betriebseinstellung erfolgte auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 AtG. Nach dieser Vorschrift kann bei Vorliegen eines Gefahrenverdachts die einstweilige Betriebseinstellung angeordnet werden. Nach Auffassung der Bundesregierung sei die Rechtsgrundlage des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AtG ausreichend für das Moratorium gewesen, da die Bestimmung „ein Handeln im Rahmen der äußersten Gefahrenvorsorge ermögliche. Zudem setze § 19 AtG keine konkrete Gefahr voraus, sondern kann auch bei Verdacht einer Gefahr angewendet werden.“⁹ Ferner sei „ein Gefahrenverdacht im Atomrecht bereits dann gegeben, wenn sich wegen begründeter Unsicherheiten auch im Rahmen der Risikovorsorge Schadensmöglichkeiten nicht völlig ausschließen lassen.“

Diese Auffassung begegnet in ihrer verkürzten Sichtweise grundlegenden Bedenken und ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen an eine Betriebseinstellung nicht haltbar. Ob eine Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vorliegt, muss einer umfassenden Bewertung unterzogen werden. Diese ist aber in keinem der 7 Fälle des Moratoriums gemacht worden. Allein die Feststellung, dass auch ein Gefahrenverdacht ausreichen würde, genügt für die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AtG nicht. Deshalb dürfte die auf § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AtG basierende Anordnung der zuständigen Landesministerien rechtswidrig sein.

¹ Zwölftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, zuletzt geändert am 8.12.2010 (BGBl. I S. 1817), nunmehr geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.7.2011 (BGBl. I S. 1704).

² Am 30. Mai 2011 beschloss die Bundesregierung die endgültige Stilllegung der vom Moratorium betroffenen 8 Kernkraftwerke und am 6. Juni 2011 billigte das Bundeskabinett die erforderlichen Gesetzesentwürfe für den Atomausstieg.

³ Gleichwohl ist der Atomausstieg aufgrund fehlender verfassungsrechtlicher Verankerung nicht unumkehrbar, wie Kloepfer in seinem Beitrag in der FAZ bemerkt: FAZ vom 16.6.2011.

⁴ Siehe in diesem Zusammenhang den Beschluss des Finanzgerichts Hamburg zum Kernbrennstoffsteuergesetz. Die Frage zur Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes ist zur Beschwerde beim Bundesfinanzhof zugelassen worden.

⁵ [Abendblatt](#).

⁶ [Financial Times Deutschland](#).

⁷ [Handelsblatt](#).

⁸ [Handelsblatt](#).

⁹ Umweltminister Röttgen (so in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 20.3.2011): „Auf Basis von § 19 AtG, der ein Handeln im Rahmen von Gefahrenvorsorge ermöglicht, haben die Länder in ihrer atomaufsichtlichen Verantwortung die sieben Kraftwerke für drei Monate stillgelegt.“

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

2.1.1 Vorliegen eines Gefahrenverdachts

§ 19 Abs. 3 Satz 1 AtG statuiert die Voraussetzungen die erfüllt sein müssen, um die Rechtsfolgen des Abs. 3 Satz 2 anwenden zu können.

Notwendig ist also zunächst ein Zustand aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Unter Gefahr ist hier wie auch im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht nicht nur die konkrete Gefahr zu verstehen, sondern auch der Gefahrenverdacht wird erfasst.

Eine Gefahr liegt nach wohl einhelliger Auffassung nicht vor. Der Zustand der Kernkraftwerke hat sich durch die Ereignisse in Japan nicht geändert. Geändert hat sich jedoch die Gefährdungseinschätzung.¹⁰ Wie bereits durch die Rechtsprechung geklärt, reicht ein allgemeines Risiko für eine endgültige Einstellung nicht aus. § 19 Abs. 3 AtG macht aber keinen Unterschied zwischen der endgültigen und der einstweiligen Einstellung bezüglich seiner Voraussetzungen. Die Risikobewertung muss also auf die konkrete Anlage bezogen sein. Von Verfassung wegen hat die zuständige Behörde zwar eine Einschätzungs- und Bewertungsprärogative, allerdings hat der Gesetzgeber eine generelle Entscheidung und einen allgemeinen Maßstab festgelegt. Worin die Gefahr oder das Besorgnispotential, welches sich durch die Ereignisse in Japan offenbart haben soll, genau liegen, haben die zuständigen Landesministerien jedoch nicht vorgetragen. Sieht man diese in der möglicherweise unzureichend abgesicherten Stromversorgung, so stellt sie zunächst nur eine allgemeine Gefahr dar. Voraussetzung ist aber in jedem Falle immer eine *anlagenbezogene* Gefahr. Es erscheint fraglich, ob der pauschale Verweis auf das Alter der Anlagen hier ausreichend ist. Auch diejenigen Kernkraftwerke, die nach dem ausgewählten Stichtag ans Netz gegangen sind, weisen sich nicht per se durch ihre Sicherheit aus (vgl. die Beispiele Atomkraftwerk Krümmel/Deutschland und Forsmark/Schweden). Ohne einen weiteren Hinweis darauf, warum gerade die ausgewählten Anlagen diesem Risiko unterliegen, bleibt die Vorgehensweise jedoch unklar und damit rechtlich unbestimmt und angreifbar. Eine anlagenbezogene Gefahrensituation scheint daher nicht angenommen werden zu können.¹¹

Es ist zutreffend, dass jedenfalls bereits ein Gefahrenverdacht vom Gefahrenbegriff des § 19 AtG erfasst wird.¹² Insofern ist die eingangs zitierte Auf-

fassung der Bundesregierung zunächst korrekt. Wie weit der Gefahrenbegriff im Rahmen der Aufsicht letztlich reicht, kann an dieser Stelle dahin stehen. Die unterschiedlichen Auffassungen führen nur im Rahmen der zulässigen Maßnahmen zu einer unterschiedlichen Bewertung. Es müssen also anlagenbezogene Anhaltspunkte vorliegen, dass durch den weiteren Betrieb dieser Anlage das rechtlich hinnehmbare Restrisiko überschritten wird. Im konkreten Fall muss ohne aufsichtsbehördliche Intervention der tatsächliche Eintritt von Schäden im Bereich des Möglichen oder zumindest Denkbaren liegen.¹³

2.1.2 Bewertung des Gefahrenverdachts

An dieser Stelle ist nun aber die eigentliche Bewertung vorzunehmen: Ob im Einzelfall ein Sicherheitsdefizit auch eine Gefahr darstellt, ist ein komplexer Bewertungsvorgang. Grundlage der Bewertung sind die kerntechnischen Regelwerke („Sicherheitsphilosophie“ – Konzept der Auslegungstörfälle). Die Ereignisse in Japan müssten also bislang nicht erkannte Risikofaktoren – etwa in der Absicherung der Stromversorgung – offenbart haben, die zu einer Überschreitung der Schwelle des hinnehmbaren Restrisikos führen. Ist dies nicht der Fall – waren die Gefahren also schon bekannt – würde es sich bei dem „Moratorium“ um eine Neujustierung der Risikoschwelle handeln. Diese obliegt aber dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber.¹⁴ Insofern ist also darauf verwiesen wird¹⁵, dass das Atomrecht „weitgehend auf Schlüsse aus der Beobachtung vergangener tatsächlicher Geschehnisse auf die relative Häufigkeit des Eintritts und den gleichartigen Verlauf gleichartiger Geschehnisse in der Zukunft angewiesen“ war, bezog sich die zugrunde liegende Entscheidung auf den Gesetzgeber, nicht auf die Exekutive.

Zum Umfang des Gefahrenbegriffs bestehen verschiedene Einschätzungen: Die am weitesten gehenden Auffassungen orientieren sich an der Restrisikoschwelle. Danach umfasst der Gefahrenbegriff entweder den gesamten Risikovorsorgebereich und damit auch Eingriffsmaßnahmen zur Restrisikominimierung¹⁶ oder er ist auf den Vorsorgeschutz oberhalb der Restrisikoschwelle beschränkt¹⁷. Dieser Unterscheidung kommt jedoch letztlich nur eine geringe Bedeutung zu, da Aufsichtsmaßnahmen zur Restrisikominimierung deutliche Grenzen gesetzt sind.

Im Sinne eines Vorsorgeschutzes oberhalb der Restrisikoschwelle gilt also: Steht fest, dass im Sinne der angesprochenen Sicherheitsphilosophie ein Ausle-

¹⁰ Frenz, Energieträger zwischen Klimaschutz und Kernschmelzen, NVwZ 2011, S. 522 (525).

¹¹ Ewer/Behnsen, Das „Atom-Moratorium“ der Bundesregierung und das geltende Atomrecht, NJW 2011, S. 1182 (1184).

¹² Vgl. Roller, Der Gefahrenbegriff im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren, DVBl. 1993, S. 20 ff.; Roßnagel, Der Begriff der Gefahr in § 19 Abs. 3 AtG, DÖV 1998,

S. 1048 ff.

¹³ Ewer/Behnsen, NJW 2011, S. 1182 (1184).

¹⁴ Ewer/Behnsen, NJW 2011, S. 1182 (1184).

¹⁵ So Frenz, NVwZ 2011, S. 523 (525).

¹⁶ Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, 4. Auflage, S. 499 ff.

¹⁷ Roßnagel, DÖV 1998, S. 1048 (1050).

gungsstörfall nicht beherrscht wird, liegt eine Gefahr im Sinne von § 19 Abs. 3 AtG vor. Wenn der Nachweis über die Beherrschung des Auslegungsstörfalls nicht erbracht ist, handelt es sich „nur“ um einen Gefahrenverdacht, der jedoch nach den oben gewonnenen Erkenntnissen ebenfalls für ein Einschreiten ausreichen würde.

Wann ein Auslegungsstörfall nicht mehr beherrscht wird, bemisst sich nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, der durch das kerntechnische Regelwerk konkretisiert wird. Nach dem gegenwärtigen Stand des kerntechnischen Regelwerks ist ein vierstufiges Nachweisverfahren zu durchlaufen, um zu zeigen, dass auf jeder Stufe ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.¹⁸ Wenn auf einer Ebene die Sicherheitsvorkehrungen fehlen, ist der praktische Ausschluss von Schäden nicht gewährleistet und dann eine Gefahr im Sinne des § 19 Abs. 3 AtG anzunehmen („Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze“).

Die kerntechnischen Regelwerke gelten auch für das atomrechtliche Aufsichtsverfahren sowie für Anlagen, die vor Entstehung des Regelwerks geplant und errichtet wurden. Denn Beurteilungsmaßstab ist der heutige Stand von Wissenschaft und Technik. Für eine solche ältere Anlage kann allerdings nicht die formale Einhaltung aller technikspezifischen Regelteile gefordert werden. Sicherheitsmaßstab bleibt jedoch gleichwohl die Beherrschung des Auslegungsstörfalls.

2.2 Ausübung des Ermessens

Geht man davon aus, dass eine Gefahr vorliegt, so stehen der zuständigen Behörde unter anderem die in § 19 Abs. 3 Satz 2 AtG aufgezählten Maßnahmen zur Verfügung.

In diesem Fall des tatbestandlichen Vorliegens einer Gefahr/Gefahrenverdachts ist des behördliche Ermessen eröffnet: Entschließungsermessen („Ob“) und Auswahlermessen („Wie“). In Betracht kommt bei Vorliegen einer Gefahr auch eine Ermessensreduzierung auf Null, die Frage nach dem „Ob“ stellt sich dann für die Behörde nicht, sie ist zum Handeln verpflichtet. Das Auswahlermessen umfasst verschiedene Maßnahmen, immer unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vorübergehende Stilllegung, nachträgliche Auflage, Widerruf der atomrechtlichen Genehmigung). Es erscheint fraglich, ob die zuständigen Behörden hier in ordnungsgemäßer Weise ihr Ermessen ausgeübt haben.

Zunächst erscheint dies bezüglich des Entschließungsermessens zweifelhaft. Die Entscheidung darüber, ob eingegriffen wird oder nicht, wurde vor-

liegend ausschließlich an dem Alter der Anlagen festgemacht. Dieses Unterscheidungsmerkmal ist jedoch als kritisch zu betrachten. Das Alter der Anlagen müsste in einem Zusammenhang mit dem neuen Erkenntnisstand stehen (es müsste also das Risiko, welches sich durch die Ereignisse in Japan offenbart hat, gerade für die älteren Anlagen bestehen, wohingegen die Anlagen, die nach dem Stichtag ans Netz gegangen sind, vor diesem Risiko gefeit sind, etwa weil sie über eine ausreichende Absicherung verfügen).

Gerade im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG („Willkürverbot“) erscheint dies besonders problematisch. Zwischen den Anlagen müssten dementsprechend Unterschiede solcher Art und solchem Gewicht bestehen, so dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist.¹⁹ Es wäre hier eine Einzelfallabwägung notwendig gewesen, innerhalb derer jede Anlage auf das neu erkannte Risiko hin zu überprüfen gewesen wäre.

Nachdem die Behörde die Entscheidung getroffen hat, dass sie ein Einschreiten für geboten hält, stellt sich weiterhin die Frage, welche Maßnahmen überhaupt zulässig gewesen wären. § 19 Abs. 3 Satz 2 AtG stellt mögliche Maßnahmen zur Verfügung, bei deren Auswahl jedoch nach teilweise vertretener Auffassung zu beachten ist, dass hier lediglich ein Gefahrenverdacht im Raum steht. In diesem Falle sind – geht man von dem polizeirechtlichen Maßstäben aus – eigentlich nur Gefahrforschungsmaßnahmen zulässig.²⁰ Die einstweilige Einstellung müsste geeignet sein, die bestehende Ungewissheit zu beseitigen. Dies ist zwar bei der Sicherheitsüberprüfung die die Bundesregierung verlangt hat (womöglich) der Fall, nicht aber bei der Betriebseinstellung. Diese kann zur Beseitigung der Ungewissheit keinen Beitrag leisten. Geht man jedoch davon aus, dass der Gefahrenverdacht im Atomrecht ein Bestandteil des Gefahrenbereichs ist, dürfte Raum für weitergehende Maßnahmen sein.

Weiterhin stellt sich auch die Frage nach der Ausübung des Auswahlermessens in Bezug auf die hier ergriffene Maßnahme der einstweiligen Einstellung. Warum die Auswahl gerade auf die einstweilige Einstellung und nicht etwa auf eine andere Maßnahme der Nr. 1 gefallen ist, bleibt unklar und lässt damit Zweifel an einer ordnungsgemäßen Ausübung des Ermessens aufkommen.

Bei der Auswahl der Aufsichtsmaßnahmen ist zudem stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die getroffene Maßnahme müsste geeignet, notwendig und angemessen sein, sie darf also auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Spätestens an dieser Stelle, lässt sich die einstweilige Einstellung nicht mehr rechtfertigen. Hier ist zunächst der ultima-ratio-Charakter der Betriebseinstellung ein Punkt, der Zweifel an der Verhältnis-

¹⁸ An dieser Systematik hat sich auch nach den Ereignissen in Fukushima nichts grundlegend verändert; vgl. RSK-Stellungnahme vom 11. – 14.05.2011 (437. RSK-Sitzung): Anlagenspezifische Sicherheitsüberprüfung (RSK-SÜ) deutscher Kernkraftwerke unter Berücksichtigung der Ereignisse in Fukushima-I (Japan).

¹⁹ Ewer/Behnsen, NJW 2011, S. 1182 (1185).

²⁰ Rebentisch, „Kernkraftwerks-Moratorium“ versus Rechtsstaat, NVwZ 2011, S. 533 (535).

mäßigkeit aufkommen lässt.²¹ Aber auch die Frage der Geeignetheit lässt sich nicht von der Hand weisen. § 19 Abs. 3 Satz 1 AtG erlaubt die Anordnung von Maßnahmen durch die der Zustand beseitigt wird, aus dem sich die Gefahr ergibt. Die einstweilige Einstellung des Betriebes kann aber gar nicht geeignet sein, die potenzielle Gefahr – sofern sie den bestünde – zu beseitigen, denn auch die Anlagen in Fukushima waren zum Zeitpunkt der Katastrophe nicht in Betrieb. Aber auch im heruntergefahrenen Zustand ist eine Kühlung und damit auch eine abgesicherte Stromversorgung notwendig. Durch eine einstweilige Einstellung lässt sich also der gefährtrüchtige Zustand nicht beseitigen.

2.3 Ergebnis

Die Maßnahme ist mithin ungeeignet und daher auch aus diesem Grunde unverhältnismäßig.

3 Entschädigung nach dem Ausstieg aus der Kernenergie

Das förmliche Gesetz zur Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung (Ausstiegsgesetz) ist verabschiedet worden. Eine Entschädigungspflicht entsteht nicht. Allenfalls ist eine Übergangsregelung aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten notwendig. Dabei muss die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Erfahrungen im Atomkraftwerk Fukushima I/Japan an neuen Erkenntnissen orientiert werden.

Fragen der Entschädigung stellen sich mangels (Legal)Enteignung nicht. Hingegen sind Übergangsfristen (Abwicklungsfristen) zu bedenken. Dies leitet sich aus dem Gleichheitssatz sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Bei der Bemessung des grundrechtlich festgelegten Vertrauensschutzes kommt der Amortisationsdauer und der realen durchschnittlichen Lebensdauer eines Kraftwerkes eine besondere Bedeutung zu.²²

Vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse im Atomkraftwerk Fukushima I (Japan) ist jedoch eine veränderte Akzentuierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung in Betracht zu ziehen. Die Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen bemisst sich bisher an der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen. Nach Fukushima ist eine veränderte Betrachtung dieser Eintrittswahrscheinlichkeit angezeigt, die wiederum Auswirkungen auf die Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen hat. Außerdem müssen auch Fragen des Schadensausmaßes und die Dauer der Nachrüstung stärker berücksichtigt werden. Die immensen Kosten, die entstehen, wenn es bereits zum Schaden gekommen ist, sind in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu rücken.

²¹ Rebentisch, NVwZ 2011, S. 533 (535).

²² Schneehain, Der Atomausstieg – Eine Analyse aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht (2005), S. 81 ff.

4 Konsequenzen für das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“²³

Aufgrund der durch das Moratorium festgelegten Aussetzung der Laufzeitverlängerung hat sich eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ergeben, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren. Für diesen Fall ist im Förderfondsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kernkraftwerksbetreibergesellschaften) ein Anpassungsanspruch oder die besondere Kündigung vorgesehen. Die Voraussetzungen für eine Anpassung oder sogar Kündigung des Vertrages liegen im Fall des Moratoriums vor.

Das zum 1. Januar 2011 neu zu errichtende Sondervermögen soll die finanziellen Rahmenbedingungen für zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und des internationalen Klimaschutzes bedarfsgerecht und verlässlich regeln. Im „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds“ sind die Rahmenbedingungen geregelt.

Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes, verkürzte Wiedergabe):

1. *Einnahmen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung ... zwischen dem Bund und den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken*
2. *Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer,*
3. *ab dem Jahr 2013 Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen,*
4. *sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen.*

Der in Nr. 1 erwähnten vertraglichen Vereinbarung²⁴ liegt folgende Regelung zu Grunde (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes):

„Das Bundesministerium der Finanzen kann für den Bund mit den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken und ihren Konzernobergesellschaften in Deutschland einen Vertrag schließen, nach dem ein Teil der zusätzlichen Gewinne aus der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke an das Sondervermögen zu zahlen ist.“

Die potenziellen Einnahmen aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Kraftwerksbetreibern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“) beruhen in erster Linie auf der Laufzeitverlängerung. Die Laufzeitverlängerung ist demnach Geschäftsgrundlage des Vertrages und demnach auch für einen Teil des Sondervermögens. Dieser Teil würde bei einem Ausstiegsgesetz komplett und beim Widerruf einiger Betriebsgenehmigungen teilweise wegfallen. In § 5 des Förderfonds-

²³ Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1807).

²⁴ „Förderfondsvertrag“ [\[Link\]](#).

vertrages ist für solche Fälle ein Verweis auf § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVfG (Anpassung oder Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages) enthalten, wonach einem Vertragspartner ein Anpassungsanspruch oder ein Kündigungsrecht dann zustehen soll, wenn ein Festhalten am ursprünglichen Vertragsinhalt wegen Änderung wesentlicher Umstände nicht mehr zumutbar ist. Gemäß Förderfondsvertrag ist eine wesentliche Änderung unter anderem dann anzunehmen, wenn sich – ausgehend von der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt 6.9.2010 – die für Kernkraftwerke geltenden hoheitlichen Anforderungen wesentlich geändert haben. Das Moratorium zur dreimonatigen Aussetzung der Laufzeitverlängerung erfüllt den Tatbestand einer wesentlichen Veränderung, indem hier eine Abkehr von der ursprünglich bestehenden Leitlinie des Weiterbetriebs der Kernkraftwerksanlagen vorgenommen wird.

Der Gesetzgeber hat auf diese veränderte Situation reagiert und einen Gesetzentwurf zur „Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds“²⁵ vorgelegt. Darin soll für das Sondervermögen festgelegt werden, dass zukünftig keine Zahlungen mehr aus dem Förderfondsvertrag mit den Kernkraftwerksbetreibergesellschaften erfolgen. Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ soll dementsprechend aufgehoben werden.

5 Konsequenzen für die Brennelementsteuer?

Bei der Kernbrennstoffsteuer lässt sich dagegen nicht auf diese Weise argumentieren. Denn diese Steuer ist nicht wegen der Laufzeitverlängerung eingeführt worden²⁶, sondern auf die grundsätzliche Erschließung von Einnahmequellen zur finanziellen Bewältigung von Aufgaben des Bundes gerichtet.²⁷ Als Gesetzesziel explizit genannt sind die Kosten für Endlagerung, insbesondere auch entstehende Kosten durch die Asse-Sanierung. Hintergrund der Steuer ist des Weiteren auch die Abschöpfung der „leistungslosen Zusatzgewinne“ der Kernkraftwerksbetreiber, die durch die Einführung des Emissionshandels entstanden sind.²⁸

Gleichwohl hat der Antrag eines Energiekonzerns auf Aufhebung der Vollziehung ihrer Steueranmeldung (gleichbedeutend mit der vorläufigen Rückzahlung der von ihr gezahlten Kernbrennstoffsteuer)

vor dem Finanzgericht Hamburg Erfolg gehabt²⁹, allerdings aus einem anderen Grund als den zur Begründung vorgetragenen Aspekten. Das Gericht hat nämlich bereits erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des Kernbrennstoffsteuergesetzes. Nach Auffassung des Gerichts ist es zweifelhaft, ob dem Bund für den Erlass der Kernbrennstoffsteuer nach dem Grundgesetz eine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Da das Finanzgericht bereits ernstliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass des Kernbrennstoffsteuergesetzes hat, bestand kein Anlass, sich bereits in diesem Verfahren zu den weiteren, von den Antragstellern vorgetragenen Fragen zu äußern, etwa ob die Kernbrennstoffsteuer auch gegen die Grundrechte auf Gleichbehandlung und auf Eigentum oder gegen Europarecht verstößt.

Dem Antrag wurde stattgegeben und die Beschwerde an den Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs steht noch aus.

6 Schlussanmerkung

Der Atomausstieg ist mit Änderung des Atomgesetzes erfolgt. Einige rechtliche Fragen sind dennoch ungeklärt und werden im Wege der nun anstehenden Klageverfahren behandelt werden. Interessant wird vor allem das Urteil der Gerichte im Hinblick auf das Moratorium der Bundesregierung zur Aussetzung des bis Juli 2011 geltenden Zwölften Atomgesetzes, da hier große rechtliche Bedenken hinsichtlich einer rechtmäßigen Vorgehensweise von Bund und Ländern bestehen. Sollte die Rechtsprechung zum Ergebnis einer Rechtswidrigkeit kommen, stehen beträchtliche Entschädigungszahlungen im Raum. Entschädigungen wegen des Ausstiegs aus der Kernenergie wiederum sind nach hiesiger Rechtsauffassung nicht zu erwarten. Neu zu justieren sind die Einnahmen des Staates im Hinblick auf die Förderung Erneuerbarer Energien und im Hinblick auf die Verteilung der Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Ist der Wegfall der Zahlungen der Kernkraftwerksbetreiber in das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ vorhersehbare Folge des Atomausstiegs, so würde eine mögliche Aufhebung der Brennelementsteuer aus verfassungsrechtlichen Gründen finanziell weitaus unangenehmere Folgen haben, da diese finanziellen Mittel trotz Atomausstiegs weiterhin im Staatshaushalt eingeplant waren.

²⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKFG-ÄndG), BR-Drucksache 338/11 vom 6.6.2011.

²⁶ Kernbrennstoffsteuergesetz vom 8.12.2010, BGBl. I S. 1804.

²⁷ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3054 vom 28.9.2010, S. 5.

²⁸ Matthes, Zur aktuellen Diskussion um die Kernbrennstoffsteuer [Link](#).

Falk Schulze LL.M.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsbereich Umweltrecht & Governance des Öko-Instituts, Büro Darmstadt

E-Mail: f.schulze@oeko.de

²⁹ FG Hamburg, Beschluss vom 19.9.2011, Az. 4 V 133/11.

Fehlende Orientierung an Nachhaltigkeit, zersplitterte Zuständigkeiten, Finanzierungslücken

Der Ausbau unserer Infrastruktur scheitert an vielen Hemmnissen. Doch die aktuelle Debatte geht daran vorbei

Regine Barth

Die Frage lautet nicht *ob* sondern *wie*: Wollen wir unsere Zukunft nachhaltig gestalten, müssen wir unsere Infrastruktur umbauen und erweitern. Das ist nicht nur parteiübergreifend Konsens. Diese Einschätzung wird auch von gesellschaftlichen Gruppen wie Umweltverbänden, Industrievertretern und der Wissenschaft geteilt. Aber für das *Wie* sind wir noch nicht gerüstet. Und anstatt die tatsächlichen Hindernisse in Angriff zu nehmen, suggeriert die öffentliche Diskussion, Bürgerwiderstände seien das größte Problem. Warum ist das der falsche Blickwinkel und wie erreichen wir unsere Ziele wirklich? Regine Barth, Expertin für Umweltrecht am Öko-Institut, bezieht Position – und hat den Kurs Nachhaltigkeit dabei fest im Blick.

Auf Infrastruktur, die der Daseinsvorsorge, dem Funktionieren der Wirtschaft und dem gesellschaftlichem Leben dient, können wir nicht verzichten. Dennoch stehen dem Umbau und der Erweiterung viele Hindernisse im Weg. Nicht zuletzt deshalb, weil Infrastrukturausbau teuer ist und sich damit häufig kein Geld verdienen lässt, jedenfalls nicht kurzfristig oder mit hohen Renditen.

Doch der Infrastrukturausbau scheitert nicht nur an den Kosten, sondern auch an einer Grundsatzfrage: Wie soll unsere Infrastruktur der Zukunft eigentlich aussehen? Welche Infrastruktur brauchen wir in den Bereichen Energieversorgung, Mobilität, Ressourcenwirtschaft, Kommunikation, Siedlungen und Gewerbe wirklich? Und wie muss sie verzahnt werden? Darüber gibt es bislang keine klaren Zielvorstellungen. Weil diese fehlen, existiert bisher auch keine konsistente, langfristige und integrierte Planung, ebenso wenig, wie Verständnis darüber, welche ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen dabei zu beachten sind und wie diese zusammenhängen. Stattdessen werden Einzelstränge entwickelt. Und wie sehen Entscheidungsverfahren aus, die dafür sorgen, dass möglichst sachgerechte Planungen ausreichend schnell und ohne gesellschaftliche Verwerfungen auch realisiert werden?

Zudem scheitert eine übergreifende Zielsetzung, eine integriert ermittelte Bedarfsermittlung und eine Bündelung von Planungen aktuell ganz wesentlich an den zersplitterten Zuständigkeiten. Denn diese sind – je nach Thema – zwischen Bund, Ländern, Kommunen und nach Ressorts innerhalb der Regierungen aufgliedert. Teilweise erfolgt sogar überhaupt keine staatliche Planung, sondern private Vorhabensträger entscheiden faktisch allein, ob, wo und welche Infrastrukturmaßnahmen zur Genehmigung beantragt werden.

Zielmarke Nachhaltigkeit

Doch nicht diese wesentlichen Hemmnisse stehen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Debatte wird vielmehr davon geprägt, dass der Ausbau von Infrastruktur vor allem am Widerstand und Unverständnis von negativ betroffenen Bürgern scheitert. Mit dem im Januar 2011 vom Bundesinnenministerium vorgelegten Entwurf zum „Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren“ wollte die Bundesregierung Beteiligungsrechte sogar erneut beschneiden. Richtig ist, dass im besten Fall Konsens, mindestens aber Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen über Infrastrukturausbau bei Betroffenen notwendig ist. Das spricht FÜR mehr Beteiligung, nicht dagegen. Beteiligungsverfahren dürfen nicht als Hindernis gesehen oder missbraucht, sondern sollten als Chance verstanden werden, um etwaige Fehlplanungen möglichst früh aufzudecken, um Konflikte im Vorfeld zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Entscheidend dabei ist, transparent zu vermitteln, *warum* ein Vorhaben im Sinn der Allgemeinheit notwendig ist.

Richtig ist aber auch, dass der Aus- und Umbau von Infrastruktur fast immer auch Verlierer kennt, die das Vorhaben verhindern wollen, selbst dann, wenn es gut geplant, für die nachhaltige Entwicklung erforderlich ist und rechtsstaatlich genehmigt wurde. Eine nach vorne gewandte Diskussion sollte hierfür proaktive Lösungen suchen, die Durchsetzungsfähigkeit und Fairness des Staates gleichermaßen in den Blick nimmt.

Wollen wir die Hindernisse auf dem Weg zu einer tragfähigen Infrastruktur der Zukunft überwinden, müssen wir uns in einem ersten zentralen Schritt auf langfristige Ziele und Szenarien einigen und formulieren, was wir als bedarfsgerecht und nachhaltig ansehen. Wir müssen auch festlegen, welche Grenzen und Anforderungen als Randbedingung zum Beispiel in Bezug auf Umweltschutz oder sozialem Zusammenhalt eingehalten werden sollen. Hiervon kann jeweils abgeleitet werden, welche Infrastruktur benötigt wird, wo und wie sie am günstigsten und verträglichsten realisiert werden kann und ob es Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturbereichen gibt. Dazu gehören auch vorgesehene Wege und Strategien der Finanzierung.

Die Eckpunkte einer solchen integrierten nachhaltigen Infrastrukturplanung sollten ressortübergreifend und stufenweise durch den Bund entwickelt werden und zwar im Diskurs mit Wissenschaft, gesellschaftlichen Gruppen, Wirtschaft und der Öffentlichkeit.

Klar definierte, transparent begründete und breit getragene Ziele, Zeitpläne und Prioritäten sind ein wichtiger Schlüssel, um in einer betroffenen Region Verständnis zu erreichen, wenn es um die konkrete Umsetzung von Vorhaben geht.

Die Hürden nehmen

Bislang ist Raumordnung Länderkompetenz. Der Bund kann nur in bestimmten Fällen Vorgaben formulieren, die von den Ländern zu beachten sind. Für viele Infrastrukturbereiche, die nationale – teilweise sogar internationale – Vernetzung erforderlich machen, gibt es bislang keine Ansätze einer strategischen Planung des Bundes. Als Beispiel sei der nicht bedarfsorientierte, häufig auf Länderkonkurrenz aufbauende Ausbau von Regionalflughäfen genannt. Hier muss über eine Neuausrichtung nachgedacht werden. Übergeordnete, an Nachhaltigkeitszielen orientierte Planungen sollten künftig auf Bundesebene erfolgen und auch wider entgegenstehende rein politische Erwägungen auf Landesebene verbindlich vorgegeben werden können.

Um unsere künftige Infrastruktur zu finanzieren, müssen die öffentlichen Haushalte Prioritäten setzen. Angesichts der Verschuldung von Bund und Ländern wird die Finanzierung jedoch nicht allein aus öffentlichen Mitteln zu leisten sein, im Gegenteil. Gefragt sind Modelle, wie Infrastrukturen unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls geplant und betrieben werden, gleichzeitig aber auch für private Kapitalgeber attraktiv bleiben, die sich langfristig ausrichten wollen.

Das bedeutet, dass Instrumente entwickelt oder ausgebaut werden müssen, die es für private Investoren auch dann interessant macht, in Infrastrukturprojekte und deren Betrieb zu investieren, wenn diese Allgemeinwohlintressen folgen. Die Mobilisierung von Kapital in den nächsten Jahrzehnten mit einer fairen Risikoverteilung zwischen Staat und privaten Investoren wird eine Grundvoraussetzung sein und sollte mit entsprechendem Nachdruck verfolgt werden. Ohne entscheidende Impulse in diesem Bereich werden wir nicht die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um unsere Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Und schlussendlich muss auch das Verfahrensrecht zur Genehmigung von Vorhaben den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Hierzu gehört, dass lang- und kurzfristige ökonomische Aspekte mit dargestellt und berücksichtigt werden. Entstehen Betroffenen durch ein Infrastrukturvorhaben zudem Nachteile, leidet zum Beispiel die Lebensqualität, weil die Menschen mehr Lärm ausgesetzt sind oder verliert ihre Immobilie dadurch an Wert, müssen sie dies bisher einfach erdulden. So sieht es das Recht – außer in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Grundrechtsverstößen – vor. Den Betroffenen bleibt dann meist nur die komplette Ablehnung eines Vorhabens, also der Versuch, es politisch oder vor Gericht zu kippen. Die hierdurch entstehenden Kosten und Verwerfungen sollten vermieden werden, indem Instrumente des fairen Interessenausgleichs wie Kompensationsregelungen von vornherein verbindlich eingeführt werden.

Transparenz konkret: Das Beispiel Atdorf

Am Rande des Südschwarzwalds herrscht Unruhe. Denn der Energieversorger Schluchseewerk AG plant den Bau eines Pumpspeicherkraftwerks – zweifelsohne ein schwerer Eingriff in die Natur, dem das überregionale öffentliche Interesse an einer klimafreundlichen Stromversorgung gegenübersteht. In diesem Spannungsfeld ergriffen die betroffenen Gemeinden Bad Säckingen, Herrisried, Rickenbach und Wehr die Initiative für eine unabhängige Begleitung der Genehmigungsverfahren und beauftragten das Öko-Institut mit der Konzeption und Koordination während des Raumordnungsverfahrens. Das Ziel: Eine neutrale Informationsbasis zu schaffen, damit sich Betroffene eine eigene Meinung zu dem geplanten Bau bilden können. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, wichtige Fragen – zum Beispiel mit Gutachtern – zu diskutieren, da dies im formalen Raumordnungsverfahren nicht vorgeesehen ist. Weitere Informationen: [\[Link\]](#)

Planungsrecht grundlegend ändern

Die bisherigen formalen Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Infrastrukturausbau wurden vor vielen Jahrzehnten entwickelt und werden heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Von aktueller Bedeutung sind insbesondere Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben im Zuge der Energiewende. Für Übertragungsnetze sind durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz 2011 einige Punkte verbessert worden – wie eine nationale, transparentere Bedarfsfeststellung und Fachplanung. Eine Reihe der entscheidenden Probleme des derzeitigen Verfahrensrechts bleiben dennoch. Es fehlt die Einbettung in eine übergreifende Systematik auf der Zielebene mit anderen Planungsmaterien im Sinne einer integrierten Nachhaltigkeitsplanung. Stattdessen werden die Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturbereichen wieder erst nachgeordnet auf der Auswirkungsseite geprüft. Zudem wird weder definiert, wie und mit welcher rechtlichen Wirkung Ergebnisse von informellen Beteiligungsverfahren einfließen können. Ebenso wenig werden Instrumente geschaffen, die es den Planfeststellungsbehörden ermöglichen würden, einen fairen Interessenausgleich für negativ Betroffene vorzusehen. Deren Belange sind nach der Rechtsordnung so ungeschützt, dass sie im Rahmen der Abwägung im Sinne der Erreichung der Zielsetzung des Gesetzes weggewogen werden müssen. Damit bleibt den Betroffenen wieder nur die „alles oder nichts“ Strategie, also Vorhaben insgesamt zu bekämpfen, statt im Verfahren einen fairen Nachteilsausgleich auszuhandeln zu können. Und neue Konflikte wären vorgeplant.

Regine Barth

Leiterin des Bereichs Umweltrecht & Governance des Öko-Instituts

E-Mail: r.barth@oeko.de

Monitoring in der Bauleitplanung: Hilfestellung für Gemeinden durch das computergestützte Datenbanksystem „MONIS“

Monitoring- und Informationssystem für Bebauungspläne¹

Prof. Dr. Gerhard Roller und Desiree Palmes

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Monitoring von erheblichen Umwelt- auswirkungen – eine neue Rechts- pflicht der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung

Das sogenannte „Monitoring“ wurde im Jahr 2004 durch das „Europarechts-Anpassungsgesetz Bau“² eingeführt, mit dem die europäische Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung (SUP-RL)³ umgesetzt wurde. Es steht in engem Zusammenhang mit der gleichfalls durch das EAG-Bau eingeführten Umweltprüfung. Die Richtlinie enthält zwar eine klare Rechtspflicht der Mitgliedstaaten, die erheblichen Auswirkungen von Plänen zu überwachen, aber keine Angaben, wie diese Überwachung konkret auszugestalten ist. Man könnte also sagen, das „Ob“ der Überwachung ist vorgegeben, nicht aber das „Wie“. Insofern verbleibt den Mitgliedstaaten ein erheblicher Umsetzungsspielraum. Der deutsche Gesetzgeber hat nun diesen grundsätzlich bestehenden Gestaltungsspielraum, den die Richtlinie eröffnet, nicht etwa selbst genutzt, um auf Bundesebene entsprechende Vorgaben im Gesetz zu verankern, sondern hat diesen Spielraum in vollem Umfang an die Gemeinden weitergegeben.⁴ Den Gemeinden bleibt es somit als Träger der Planungshoheit vorbehalten, „über Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren des Monitoring entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Planungskonzepte {zu} entscheiden“ wie es in der amtlichen Begründung heißt.⁵

Die Vorschriften über das Monitoring gelten nach der

für das EAG Bau geltenden Überleitungsvorschrift des § 244 Abs. 3 BauGB nur für Bebauungspläne, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 20.7.2004 aufgestellt wurden. Es gibt also keine gesetzliche Pflicht, das Monitoring auf bereits vor diesem Zeitpunkt verabschiedete Pläne anzuwenden. Betroffen sind neben Bebauungs- auch Flächennutzungspläne. Eine Umweltprüfung ist sowohl bei der Aufstellung, als auch bei Aufhebung oder Änderung von Plänen durchzuführen. Ausgenommen von der Umweltprüfung – und damit auch von dem Monitoring – sind Pläne nach § 13a BauGB die der Innenentwicklung dienen. Nicht erfasst sind darüber hinaus Innenbereichs- und Außenbereichs-satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 2 und 3 BauGB sowie Sanierungs- und Entwicklungssatzungen.⁶

Hinsichtlich der Dauer der Überwachung enthält die Vorschrift keine Vorgaben, auch insoweit liegt es an den Gemeinden, einen entsprechenden Zeitplan aufzustellen.⁷ In der Regel ist hier jedoch von einem längeren Zeitraum auszugehen, wobei eine schrittweise Vorgehensweise mit dem Vollzug des Bebauungsplans sinnvoll ist.⁸ Darüber hinaus ist zu empfehlen, unmittelbar bei Umsetzung des Planes mit der Überwachung zu beginnen, da Bebauungspläne häufig schrittweise umgesetzt werden. Durch eine langwierige Umsetzung können sich zudem Umweltbedingungen innerhalb der Gebiete verändert haben und sich somit die Planfestsetzungen anders als erwartet auf die Umwelt auswirken. Die Intervalle des Monitorings sind mit der Planumsetzung entsprechend anzupassen bzw. zu verlängern.

1.2 Gegenstand des Monitoring: erhebliche Umweltauswirkungen

Monitoring bedeutet Überwachung. Es geht also darum, die Umweltauswirkungen zu überwachen, die im Vollzug der Bauleitpläne eintreten können.

¹ Der Beitrag beruht auf zwei Vorträgen, die die Verf. im Rahmen der Veranstaltung „Monitoring in der Umweltplanung – Was verlangt die Überwachung von Umweltbelangen in der Praxis“ des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz am 21.09.2011 in Bingen gehalten haben.

² Gesetz vom 24. 6. 2004 (BGBl. I S. 1359), in Kraft seit 20.7.2004.

³ RL 2001/42/EG vom 27.6.2001, vgl. auch *Roller/Hietel*, *Umweltschutz in der Bauleitplanung*, 2005, S. 12, 20-23.

⁴ So ausdrücklich die amtliche Begründung zum EAG Bau: BT-Dr. 15/2250, S. 31.

⁵ BT-Dr. 15/2250, S. 31.

⁶ *Schrödter*, *Umweltprüfung in der Bauleitplanung*, LKV 2008, 110.

⁷ Vgl. Ministerium der Finanzen, *Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuchs*, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz v. 22.9.2004, S. 314 (Nr. 2.6.1.).

⁸ *Battis*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *BauGB*, 11. Aufl. 2009, § 4c Rn. 5.

Überwacht werden müssen nur diejenigen Auswirkungen, die durch den Vollzug der Pläne verursacht werden, es muss mithin ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Planvollzug (also letztlich der Bautätigkeit) und den Umweltauswirkungen bestehen.

Gegenstand des Monitoring sind jedoch nur die „erheblichen“ Umweltauswirkungen. Weder in der Richtlinie noch im Gesetz findet sich insoweit eine Konkretisierung. Die Frage ist somit in jedem Einzelfall zu beantworten,⁹ dabei kommt zunächst einmal den Gemeinden ein entsprechender Beurteilungsspielraum zu. Die Umweltbelange, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind, sind umfangreich und ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, der die Umweltbelange detailliert benennt. Ob im konkreten Fall ein Schutzgut *erheblich* betroffen ist, muss letztlich anhand der Schutzmaßstäbe des materiellen Fachrechts beantwortet werden, da das Baugesetzbuch selbst, ebenso wie die Richtlinie, keine materiellen Maßstäbe enthält. Entsprechendes gilt für die Bewertungsfragen, ob Umweltauswirkungen vorliegen, generell. Die Gemeinden müssen allerdings nicht alle denkbaren Umweltauswirkungen überwachen, sondern können in Ausübung ihres Ermessens Schwerpunkte setzen.

Ein weiterer Diskussionspunkt, der für die Praxis relevant sein dürfte, ist die Frage, ob sich die Überwachung auf „unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ zu beschränken hat, und was damit genau gemeint ist. Da die Überwachungsmaßnahmen bereits im Umweltbericht beschrieben werden sollen, können hier wohl nicht völlig unbekannte Auswirkungen gemeint sein, da man Unbekanntes schwerlich durch konkrete Maßnahmen überwachen kann. Ein Monitoring „ins Blaue“ würde auch wenig Sinn machen. Sinnvollerweise sollte die Überwachung also an den bereits im Rahmen der Abwägung eingestellten Umweltbelangen anknüpfen.¹⁰ Insbesondere bei *Prognoseentscheidungen*,¹¹ die im Rahmen der Abwägung bei Umweltbelangen häufig anzustellen sind, können sich die Dinge anders als erwartet, also unvorhergesehen entwickeln und in diesen Fällen macht Monitoring auch Sinn.

Sinnvoll ist darüber hinaus, auch solche Festsetzungen zu überwachen, bei denen nach allgemeiner Erfahrung ein Vollzugsdefizit zu befürchten ist.¹² Dies betrifft zum Beispiel Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung oder der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Solche Auswirkungen sind

zwar nicht als unvorhergesehene Umweltauswirkungen anzusehen. Nach richtiger Auffassung erfasst § 4 c aber auch solche vorhersehbaren Auswirkungen¹³; dies ist schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht ausgeschlossen („insbesondere“).

Schließlich sollten in das Monitoring auch diejenigen Auswirkungen aufgenommen werden, die sich erst nach Verabschiedung des Bebauungsplans ergeben und daher im Rahmen der Abwägung noch keine Rolle gespielt haben.¹⁴

1.3 Darstellung der Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Umweltberichts

1.3.1 Bebauungspläne

Eine wesentliche Rechtspflicht besteht darin, im Rahmen des Umweltberichts die beabsichtigten Monitoringmaßnahmen bereits darzustellen. Das Monitoring bildet zwar gewissermaßen den „Schlusspunkt des Umweltprüfungsverfahrens“,¹⁵ es beginnt aber schon bei der Planaufstellung. Fehlen Angaben zum Monitoring, so könnte der Umweltbericht in „wesentlichen Teilen“ unvollständig sein,¹⁶ was wiederum ein beachtlicher Verfahrensfehler wäre, der dazu führt, dass der Plan in einem Normenkontrollverfahren vom Oberverwaltungsgericht aufgehoben werden könnte.¹⁷ Es empfiehlt sich also, geeignete Überwachungsmaßnahmen so präzise wie möglich

⁹ Vgl. die Hinweise (oben Fn. 7).

¹⁰ Zu eng daher die *Hinweise* (oben Fn. 7), die als unvorhergesehen nur solche Auswirkungen ansehen, die nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

¹¹ Vgl. *Schrödter*, BauGB, 7. Aufl. 2006, Rn. 8, der beispielhaft prognostizierte Lärm- oder Geruchsbelastungen aufführt.

¹² *Schrödter*, BauGB, Rn. 9. Vgl. auch ders., LKV 2008, 109 (112).

¹³ Vgl. auch *Battis*, BauGB, Rn. 5.

¹⁴ *Schrödter* bezeichnet dies als „unechtes Monitoring“. Eine ähnliche Regelung gibt es im Gentechnikrecht. Dort ist in § 16 c GentG vorgeschrieben, dass sowohl eine fallspezifische Nachmarktbeobachtung erfolgen muss, als auch eine allgemeine Beobachtung, die Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln hat, die in der Risikobewertung bei der Zulassung „nicht vorhergesehen wurden“.

¹⁵ *Rautenberg*, Monitoring im Baugesetzbuch, NVwZ 2005, S. 1009.

¹⁶ VGH Kassel, Urteil vom 22.04.2010 - 4 C 306/09.N, 4 C 306/09, BeckRS 2010, 48971: „Wesentlich ist eine Unvollständigkeit beispielsweise, wenn die Angaben über die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt nach Nr. 3.b) der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB fehlen (...)“.

¹⁷ OVG Lüneburg, Urt. v. 9.10.2008, ZfBR 2009, 262 (265): „In Bezug auf den Umweltbericht ist eine unvollständige Begründung nur dann unbeachtlich, wenn sich die Unvollständigkeit auf unwesentliche Punkte beschränkt (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 3 BauGB). Die Anforderungen an den Umweltbericht sind in § 2a und § 4c BauGB i.V.m. der Anlage 1 zu diesen Vorschriften festgelegt. Fehlen derartige Angaben, kann dies nach Lage des Einzelfalls zu einer wesentlichen Unvollständigkeit und damit zu einem beachtlichen Fehler führen.“

im Bebauungsplan zu beschreiben.¹⁸

Demgegenüber führt das Unterlassen der Durchführung des im Plan festgelegten Monitorings selbst nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Plans und beeinträchtigt dessen Wirksamkeit nicht. Allerdings verstößt die Gemeinde in diesem Fall nicht nur gegen § 4c BauGB sondern verhält sich auch europarechtswidrig, da die Monitoringpflicht, wie dargelegt, auf der SUP-Richtlinie beruht.¹⁹

1.3.2 Flächennutzungspläne

Die Pflicht zur Durchführung eines Monitoring gilt auch für Flächennutzungspläne. Hinsichtlich der Darstellung von Überwachungsmaßnahmen im Umweltbericht ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund einer fehlenden Konkretisierung im Flächennutzungsplan häufig noch keine sinnvollen, konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Die Rechtsprechung hat es deshalb auch für ausreichend erachtet, wenn Maßnahmen zur Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen erst in einem späteren Bebauungsplanverfahren oder nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt werden.²⁰ Dies gilt insbesondere dann, wenn noch nicht einmal die Anzahl und die Lage der zu errichtenden Anlagen feststeht und mithin auch der Ausgleichsbedarf noch nicht ermittelt werden kann. Auch in diesem Fall sollte allerdings zu den Überwachungsmaßnahmen im Plan die Feststellung getroffen werden, dass und warum zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Denn diese Aussage zeigt, dass der Plangeber sich des Erfordernisses der Überwachung grundsätzlich bewusst war und darüber entschieden hat.²¹

¹⁸ Schrödter, LKV 2008, 109 (112).

¹⁹ Vgl. auch Schrödter, BauGB, Rn. 19b.

²⁰ BVerwG, Beschl. v. 30.12.2009, ZfBR 2010, 272 (273).

²¹ So etwa in folgendem Beispiel: „Ausführungen zu Überwachungsmaßnahmen i.S. des § 4c BauGB fehlen in der Planbegründung nicht. Unter Nr. 5 des Umweltberichts (S. 45) heißt es vielmehr, dass Monitoringmaßnahmen zur Begleitung konkreter Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgelegt werden könnten. Unter Nr. 3 des Umweltberichts wird zudem ausgeführt, dass eine genaue Festlegung von Kompensationsmaßnahmen nicht möglich und nötig sei, da die Ausweisung der Sonderbaufläche Windenergie/Gewerbliche Baufläche im Bereich „H.“ nur im Zusammenhang mit der Gesamtplanung des Gewerbegebietes nördlich der B 210 und westlich der L 812 gesehen werden könne und in Bezug auf die Sonderbaufläche Windenergie die Aussagen hinsichtlich Anzahl und Lage der Anlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu offen sei (S. 41 des Umweltberichts). Damit wird in der Planbegründung hinreichend zum Ausdruck

Allerdings hat das OVG Lüneburg auch festgestellt, dass „etwas anderes (...) gelten (mag), wenn ohne konkrete Regelungen von Ausgleichsmaßnahmen bereits im Flächennutzungsplan im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren nicht sichergestellt werden kann, dass der Eingriff tatsächlich ausgeglichen wird.“²² Bereits in der grundlegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.4.2006 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es in bestimmten Fällen auch im Flächennutzungsplan angezeigt sein kann, Ausgleichsflächen vorzusehen, etwa dann, wenn die Gefahr besteht, dass im Vollzug weiterer Planungen (für privilegierte Vorhaben im Außenbereich), nicht mehr genügend bzw. keine geeigneten Flächen (mehr) zur Verfügung stehen.²³

1.4 Durchführung und Rechtsfolgen des Monitorings

1.4.1 Durchführung durch die Gemeinden und Kooperation mit den Fachbehörden

Wie die Gemeinde das Monitoring konkret in sachlicher, zeitlicher und räumlicher²⁴ Hinsicht durchführt, obliegt ihrem Ermessen. Sie soll nach der gesetzlichen Konzeption dabei von den Umweltfachbehörden unterstützt werden, wie sich aus § 4 Abs. 3 BauGB ergibt. Die Vorschrift dient dazu, die Gemeinden zu entlasten und Doppelarbeit zu vermeiden. Insoweit ist von einer „Bringschuld“ der Fachbehörden die Rede.²⁵ Damit diese die Anforderung aus § 4 Abs. 3 erfüllen und die Gemeinden auf Umweltauswirkungen hinweisen können, müssen die Fachbehörden selbst bis zu einem gewissen Grad die Bauleitpläne in ihrem Vollzug überwachen.²⁶ Eine enge Kooperation zwischen beiden Akteuren ist somit unverzichtbar. Dabei bezieht sich die Pflicht zur Information auch auf solche erheblichen Auswirkungen, die bereits Gegenstand der Abwägung waren (etwa bei Prognoseentscheidungen, vgl. oben 0), denn die Vorschrift beschränkt die Überwachung nicht auf unvorhergesehene Auswirkungen

gebracht, aus welchen Gründen auf die Darstellung konkreter Überwachungsmaßnahmen verzichtet wird. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Fehlen entsprechender Angaben maßgeblichen Einfluss auf die Abwägungsentscheidung gehabt haben kann“, OVG Lüneburg, ZfBR 2009, 262 (265).

²² OVG Lüneburg, Urt. v. 9.10.2008, ZfBR 2009, 262.

²³ BVerwG, Beschluss vom 26.4.2006, ZfBR 2006, 569.

²⁴ Insoweit können auch Auswirkungen außerhalb des Plangebietes relevant sein, vgl. *Hinweise*, S. 324 (oben Fn. 7).

²⁵ *Battis*, BauGB, § 4 Rn. 8.

²⁶ So *Schrödter*, BauGB, Rn. 21: Die Umweltbehörden seien verpflichtet, die Pläne „... in bestimmten Abständen oder bei konkreten Anhaltspunkten auf erhebliche Umweltauswirkungen zu überprüfen ...“.

(„insbesondere“). Da das Monitoring nach § 4c ebenfalls nicht auf unvorhergesehene Auswirkungen beschränkt ist, wäre es systemwidrig, die Verpflichtung der Fachbehörden aus § 4 Abs. 3 hierauf zu beschränken.²⁷

1.4.2 Auswirkungen auf die Pläne

Eine unmittelbare Auswirkung auf bestehende Bauleitpläne hat das Monitoring nicht. Insbesondere werden Pläne nicht etwa dadurch unwirksam oder angreifbar, dass im Rahmen des Monitoring eine beachtliche Umweltauswirkung festgestellt wurde. In einem solchen Fall ist vielmehr die Gemeinde ermächtigt, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

1.4.3 Abhilfemaßnahmen

Fraglich ist, inwieweit die Gemeinden *verpflichtet* sind, beim Auftreten von negativen Umweltauswirkungen entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. In der Literatur wird insoweit vertreten, dass die Gemeinden ein entsprechendes Ermessen hätten.²⁸ Dies ist zutreffend, denn die Vorschrift enthält keine ausdrückliche Verpflichtung der Gemeinden zum Tätigwerden. Das Monitoring soll nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift die Gemeinden lediglich „in die Lage versetzen“ geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Damit ist ihnen ein entsprechendes Handlungsermessen eröffnet. Allerdings kann sich eine entsprechende Rechtspflicht aus anderen Vorschriften ergeben. Bei Gefahren für die menschliche Gesundheit kann eine Ermessensreduzierung auf Null die Gemeinden oder die zuständigen Fachbehörden²⁹ zum Eingreifen verpflichten.³⁰

Als konkrete Maßnahmen kommen für die Gemeinde nur solche in Betracht, die im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Zuständigkeit liegen. So kann in Einzelfällen eine aufgrund § 1 Abs. 3 BauGB sich ergebende Verpflichtung zur Anpassung oder Änderung von Plänen gegeben sein,³¹ etwa durch ergänzende Festsetzungen nach § 9 BauGB³² oder es können Veränderungssperren erlassen werden.³³ Auch die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche kann sich im Einzelfall als geeignete Abhilfemaßnahme erweisen.³⁴

²⁷ So aber *Battis*, BauGB, § 4 Rn. 8.

²⁸ *Schrödter*, BauGB, Rn. 14; *Battis*, BauGB, Rn. 7; *Rautenberg*, NVwZ 2005, 1009 (1012).

²⁹ *Battis*, BauGB, Rn. 7. Dies kann in Fällen, bei denen die Gemeinde selbst staatliche Verwaltungsaufgaben in Delegation wahrnimmt, auch die Gemeinde selbst sein.

³⁰ Vgl. *Schrödter*, BauGB, Rn. 14.

³¹ *Battis*, BauGB, Rn. 7.

³² *Rautenberg*, NVwZ 2005, 1009 (1013).

³³ Beispiele bei *Schrödter*, BauGB, Rn. 15.

³⁴ *Schrödter*, BauGB, Rn. 16.

1.4.4 Instrumente

Die Vorschrift selbst enthält keine Instrumente der Durchsetzung entsprechender Maßnahmen. Weder werden Eingriffs-, noch Betretungs- oder Duldungsrechte neu begründet. Insoweit ist also auf bereits bestehende Regelungen zurückzugreifen (etwa § 209 BauGB).

1.5 Praktische Konsequenzen für die Gemeinden

Mit der Einführung der Umweltprüfung und des Monitoring für Bauleitpläne ist eine neue verbindliche Rechtspflicht der Gemeinden eingeführt worden, die bislang in der Praxis nur sehr zögerlich umgesetzt wird. Der rechtliche Gestaltungsspielraum wird von vielen Kommunen offenbar als fehlende Handlungsanleitung empfunden³⁵, und scheint die Umsetzung eher zu hemmen.³⁶ Der Freiraum sollte von den Gemeinden jedoch genutzt werden, um angepasste, in der Verwaltungspraxis handhabbare Überwachungsinstrumente zu entwickeln, die Nachhaltigkeit nicht nur in der Planung, sondern auch im Vollzug der Pläne gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen einer Projektarbeit des Masterstudiengangs Landwirtschaft und Umwelt am Institut IESAR der Fachhochschule Bingen ein Informationsprogramm zur gezielten Durchführung des Monitoring von Bebauungsplänen entwickelt. Dieses praxisorientierte elektronische System ermöglicht den Kommunen eine zielorientierte Überwachung erheblicher Umwelteinwirkungen von Bebauungsplänen.

2 Praktische Hilfestellung: Das Datenbanksystem „MONIS“

2.1 Entwicklung des Systemmodul 1 - Datenbank zur Durchführung des Monitorings nach § 4c BauGB

Das Monitoringsystem besteht aus zwei Modulen. Über eine Einstiegsseite können das Systemmodul 1, eine Access basierte Datenbank zur „Durchführung des Monitoring nach § 4c BauGB“, sowie das ergänzende Systemmodul 2, ein „Informationsmodul zur umweltrelevanten Bauleitplanung (HTML-Format)“ gestartet werden (Abbildung 1).

³⁵ *Bunzel/Fröhlich/Tomerius*, Monitoring in der Bauleitplanung, S. 141.

³⁶ Dies zeigt auch das Ergebnis einer im Rahmen des Projektes durchgeführten Umfrage zum Stand der bisherigen Monitoringanwendung in 10 Ortsgemeinderäten der Verbandsgemeinde Stromberg/Hsr. in Rheinland Pfalz im Zeitraum September-Oktober 2010.



Abb.1: Einstiegsseite des Monitoring-und Informationssystem (MONIS)

Modul 1 bietet für jeden Plan die Möglichkeit einer individuellen Datenerfassung, die über das eigentliche Monitoring hinausgeht und ein umfassendes Planmanagement ermöglicht. Das System unterscheidet in seiner Anwendung nicht zwischen einzelnen Bebauungsplantypen, es kann sowohl für Gewerbe- oder Industriegebiete als auch für Wohngebiete genutzt werden.

In dieses Modul ist ein Bewertungssystem integriert, mit dem auf der Grundlage der „ökologischen Risikoanalyse“³⁷ nach BACHFISCHER³⁸ der Umweltzustand aller überwachungsbedürftigen Bebauungsplanarten bewertet werden kann. Diese Art der Risikoanalyse ist ein in der Umweltplanung eingesetztes Verfahren bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, wie sie aufgrund der Durchführung von Bauleitplanungen entstehen können. Zudem kann ermittelt werden, ob die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 beeinträchtigt werden.

In dem ersten Datenblatt werden grundlegende Informationen zum Bebauungsplan erfasst. Hierzu gehören Träger, Geltungsbereich, Planungszeitraum und die Grundinhalte der Begründung gem. § 9 Abs. 8 i.V.m. § 2a BauGB. Weiterhin zählen zu den wichtigsten Inhalten zentrale Punkte wie die Bebauungsplanart (vgl. § 30 BauGB), Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung (§ 8, § 1 Abs. 5 BauGB), sowie der Gebietstyp in Verbindung mit seinen zulässigen Nutzungsarten und das Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung (§ 10 BauGB). Neben der Nutzungsart ist es außerdem möglich, das Maß der baulichen Nutzung (GZS, GRZ, GR, BMZ, Z, H) zu erfassen.

Das folgende Datenblatt dient der Überprüfung zur Einhaltung der Planfestsetzungen nach § 9 BauGB. Hier können Ziele aus übergeordneter Planung wie der Raumordnung, privilegierter Fachplanungen, des Flächennutzungsplanes sowie eine eventuelle Abstimmung mit der Nachbargemeinde im Falle einer direkten Angrenzung erfasst werden. Als Datengrundlage kann auf die bereits vorhandenen (erhobenen) Daten des Umweltberichtes (gem. Anlage 1 Abs. 1 Buchstabe b BauGB) zurückgegriffen werden. Durch regelmäßige Überprüfung und Ergänzung bei Fortschreibung dieser Pläne, die auch Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung (§ 1 Abs. 2 BauGB) haben, können hier Defizite des bisherigen Bebauungsplankonzeptes frühzeitig erkannt und durch Antrag einer Änderung/Ergänzung gezielt optimiert werden. In diesem Zusammenhang besteht zudem die Möglichkeit, Informationen von übergeordneten Planungsbehörden mit aufzunehmen.

Ein weiteres Datenblatt (Abbildung 2) beinhaltet die Möglichkeit zur „Überprüfung der Einhaltung der Bebauungsplanfestsetzungen nach § 9 BauGB“ und zur „Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen“. Es enthält in seinem Aufbau eine Auflistung aller möglichen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1-25 BauGB, die durch Optionsfelder aktiviert werden können. Zusätzlich kann in diesem Datenblatt der Umsetzungsstatus der Maßnahme eingegeben werden. Dadurch können frühzeitig Defizite in der Durchführung des Bebauungsplanvorhabens analysiert werden. Die Ergebnisse werden dem Benutzer nach Erfassung in zusammengefasster Form ausgegeben.

³⁷ [\[Uni Hannover\]](#).

³⁸ Vgl. *Weiland/Wohlleber*, Einführung in die Raum- und Umweltplanung 1994, S. 59.

Abb. 2: Erfassung der Festsetzungen nach § 9 BauGB im Bauplanungsvorhaben

Ein weiterer Bestandteil des Moduls ist die Erfassung der festgelegten Maßnahmen im Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Hierzu gehören auch Angaben, wer konkret das Monitoring durchführt (Verwaltung, externes Planungsbüro usw.). Beschlossene Monitoringintervalle mit der Möglichkeit zum Vermerk von Änderungen oder besonderen Vorkommen runden diese Erfassung ab. Ein Unterformular ermöglicht die Eingabe weiterer Informationen zu diesen Festsetzungen und tiefergehende Informationen aus den Inhalten der Bestandsaufnahmen einschließlich der Umweltmerkmale der betroffenen Gebiete, die in der Umweltprüfung systematisch ermittelt und durch den Umweltbericht anschließend beschrieben und bewertet wurden.

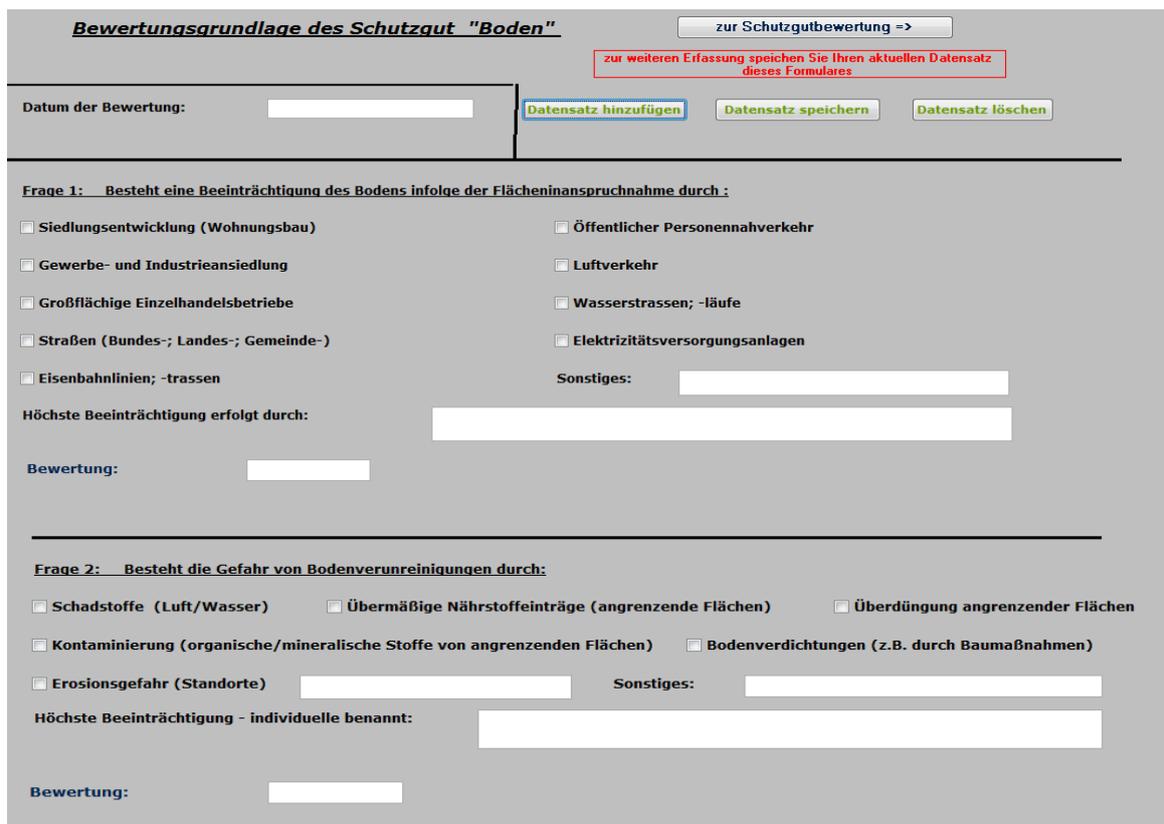
In gleicher Form wie das beschriebene Datenblatt gestaltet sich auch die Erfassung „Überprüfung der Einhaltung auf Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen“. In diesem Datenblatt können die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingestellt werden und somit deren Umsetzung überwacht werden. Dies bezieht sich sowohl auf die naturschutzrechtliche als auch auf die baurechtliche Ausgleichsregelung. Das Modul eignet sich somit auch zur Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen im Außenbereich.

2.2 Festlegung der Schutzgutempfindlichkeit und Ermittlung der Belastungsintensität

Den zentralen Bestandteil des Moduls bilden die Datenblätter, die sich mit den Schutzgütern befassen. Sie sind in ihrem Aufbau und der Gestaltung im Wesentlichen gleich. Im Rahmen der ökologischen Risikoanalyse erfolgt anschließend die Festlegung der Schutzgutempfindlichkeit sowie der Beeinträchtigungsintensität in Form einer dreistufigen Bewertungsskala, die sich in eine niedrige, mittlere und hohe Belastung unterteilt. Für diese Bewertung ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Grundlage heranzuziehen, da in ihr bereits alle Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt und die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die Beurteilung der Wirk- bzw. Belastungsintensität erfolgt über festgelegte Wirkfaktoren, wie Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, Rohstoffabbau, Zerschneidungseffekte, Immissionen, Grundwasserabsenkungen und visuell wirksame Umweltveränderungen. Diese Wirkfaktoren können erhebliche Umweltauswirkungen wie z.B. Versiegelung hochwertiger Bodenstrukturen, Verlärmung von

Wohngebieten oder Lebensraumzerstörungen für Tiere und Pflanzen zur Folge haben. Wichtig ist hierbei, dass die Wirkfaktoren und die später abgeleiteten Wirkungsindikatoren nicht gleichgesetzt werden dürfen. Der Wirkfaktor stellt eine „wirksame physisch materielle“ Größe in der Umwelt dar. Der Wirkungsindikator misst und beschreibt demgegenüber die vom Wirkfaktor ausgehende Wirkung. Die Auswirkungen des Wirkfaktors der Flächeninanspruchnahme erfasst Wirkindikatoren wie z.B. die Filter und Pufferfunktionen oder die natürliche Er-

tragsfähigkeit eines Bodens sowie den Erhaltungszustand für Flächen, die als Lebensräume für Tiere und Pflanzen fungieren³⁹. Um diese Wirkfaktoren bewerten zu können, wurden in Verbindung mit den entsprechenden rechtlichen Vorgaben für jedes Schutzgut einzelne Datenblätter entwickelt. Jedes dieser Datenblätter enthält zwischen 5-7 gezielt formulierte Fragestellungen, durch deren Beantwortung Rückschlüsse auf die derzeitige Belastungsintensität im Plangebiet gezogen werden können (Abbildung 3).



The screenshot shows a web-based evaluation form titled "Bewertungsgrundlage des Schutzgut 'Boden'". At the top right, there is a button "zur Schutzgutbewertung ->". Below the title, a red box contains the instruction "zur weiteren Erfassung speichern Sie Ihren aktuellen Datensatz dieses Formulars". There are three buttons: "Datensatz hinzufügen", "Datensatz speichern", and "Datensatz löschen".

The form is divided into two main sections:

Frage 1: Besteht eine Beeinträchtigung des Bodens infolge der Flächeninanspruchnahme durch:

- Siedlungsentwicklung (Wohnungsbau)
- Gewerbe- und Industrieansiedlung
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe
- Straßen (Bundes-; Landes-; Gemeinde-)
- Eisenbahnlinien; -trassen
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Luftverkehr
- Wasserstrassen; -läufe
- Elektrizitätsversorgungsanlagen
- Sonstiges:

Höchste Beeinträchtigung erfolgt durch:

Bewertung:

Frage 2: Besteht die Gefahr von Bodenverunreinigungen durch:

- Schadstoffe (Luft/Wasser)
- Übermäßige Nährstoffeinträge (angrenzende Flächen)
- Überdüngung angrenzender Flächen
- Kontaminierung (organische/mineralische Stoffe von angrenzenden Flächen)
- Bodenverdichtungen (z.B. durch Baumaßnahmen)
- Erosionsgefahr (Standorte)
- Sonstiges:

Höchste Beeinträchtigung - individuelle benannt:

Bewertung:

Abb. 3: Datenblattausschnitt zur Bewertung des Schutzgutes „Boden“

2.3 Verknüpfung der Indikatoren zur ökologischen Risikoermittlung

Nach der Ermittlung des Umweltbelastungszustandes jedes Schutzgutes sowie der Intensitätsbelastung im Plangebiet erfolgt im letzten Schritt die Verknüpfung zu Risikoklassen über eine vorgegebene Matrix. Nach Ausgabe des potenziellen ökologischen Risikos erhält der Benutzer eine Bewertung über den Umweltzustand für jedes einzelne der bewerteten Schutzgüter im Plangebiet. Diese enthält einerseits eine Abfragefunktion, in der Defizite und negative Bewertungen aus dem Datenblattformular zur Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen zum Bebau-

ungsplan nach § 9 BauGB gefiltert werden können. Gleiches gilt für die Überprüfung auf Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen. Aus den Datenblättern, unter Einbezug der Informationen aus dem Umweltbericht, werden bei der Plandurchführung als kritisch angesehene Eckpunkte zusammengefasst und in Form einer Liste ausgegeben. Damit erhalten die Anwender eine schnelle Orientierung über negative Entwicklungen im Planbereich.

³⁹ Vgl. Entwicklung eines anwendungsbezogenen Ziel- und Indikatorenkatalogs für Umweltprüfung und Monitoring im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Stuttgart; Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR), Dresden/Verband Region Stuttgart; Enderbericht Februar 2006.

2.4 Entwicklung des Moduls 2 im System

Modul 2 ist ein zusätzliches Servicemodul, das zukünftig noch weiter entwickelt werden soll. Modul 2 ermöglicht dem Benutzer, sich über umweltrelevante Festsetzungsmöglichkeiten/Empfehlungen in Bezug auf Bauleitpläne zu informieren um die Bauleitplanung insgesamt so umweltverträglich wie möglich zu gestalten. Vorschriften zur Minderung und Kompen-

sation der Beeinträchtigungen finden sich in gesetzlichen Vorschriften wie z.B. Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) usw. Die sich aus dem geltenden Recht ergebenden Handlungsmöglichkeiten werden dem Benutzer durch einen gezielten Modulaufbau anschaulich in Form eines Grundstocks an Informationen zugänglich gemacht (Abbildung 4).



Abb. 4: Einstiegsseite des Moduls II – Informationsmodul zur umweltrelevanten Bauleitplanung

2.5 Schnittstellen der Module 1 & 2

Beide Module sind an gezielten Systemstellen verknüpft. Dies betrifft in erster Linie die Schutzgüter, die in Modul 1 innerhalb des Plangebietes bewertet und in Modul 2 auf mögliche Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen infolge einer Bebauung geprüft werden. Zudem erfolgt eine direkte Überleitung der zusammengefassten Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, um durch Informationen des Moduls 2 auf schnellem Wege geeignete Abhilfemaßnahmen veranlassen bzw. einleiten zu können.

2.6 Fazit

Das System stellt den Gemeinden eine Möglichkeit zur Verfügung, um ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht in Form eines Bebauungsplanmonitoring eigenständig nachzukommen. Durch ein flächendeckendes Monitoring kann zudem die Fortschreibung und Optimierung der Flächennutzungspläne erleichtert werden, da die umfassende Datengrundlage des Systems auch für die Flächennutzungsplanung genutzt werden kann. Auch beauftragte Planungsbüros können diese Daten verwenden. Mittelfristig können somit Kosten eingespart

werden. Das in diesem Projekt entwickelte System ist eine konkrete Hilfestellung zur Durchführung des Monitorings. Das Programm kann interessierten Gemeinden über das Institut IESAR⁴⁰ derzeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Dr. Gerhard Roller

Professor für Umweltrecht an der FH Bingen

E-Mail: roller@fh-bingen.de

Desiree Palmes, B.Sc. Umweltschutz

Masterstudentin im Studiengang Landwirtschaft und Umwelt der FH Bingen

⁴⁰ Fachhochschule Bingen, Institute for Environmental Studies and Applied Research, Prof. Dr. Gerhard Roller, Rochusallee 5, 55411 Bingen, Tel.: 06721/409-363, E-Mail: roller@fh-bingen.de.

76. und 77. Umweltministerkonferenz Themen und Ergebnisse

Am 27. Mai und am 4. November trafen sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorinnen und -senatoren zur 76. bzw. 77. Umweltministerkonferenz (UMK) in Wernigerode bzw. Dessau-Roßlau. Unter anderen standen die im Folgenden dargestellten Themenbereiche auf der Tagesordnung. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können den Ergebnisprotokollen entnommen werden. Sie stehen unter folgenden Adressen im Internet: [\[76. UMK\]](#) [\[77. UMK\]](#).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der **NO_x-Minderungsstrategie** wurde auf der 76. UMK festgestellt, dass im Jahr 2010 an mehr als der Hälfte der städtischen verkehrsnahen Messstationen in der Bundesrepublik Deutschland NO₂-Jahresmittelwerte oberhalb von 40 µg/m³ festzustellen waren. Es wurde darauf hingewiesen, dass die auf lokaler und regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen bislang nicht ausreichend zielführend waren, um die zur Einhaltung des EU-Grenzwertes erforderlichen Belastungsminderungen zu erreichen. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder baten daher den Bund erneut, sich dafür einzusetzen, dass sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene verfügbare Regelungsinstrumente zur NO₂-Minderung weiterentwickelt werden, um die Stickstoffdioxidemissionen an der Quelle schneller und wirksamer senken zu können.

Da bisher keine diesbezüglichen Aktivitäten ergriffen wurden, forderten die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland angesichts drohender EU-Vertragsverletzungsverfahren das BMU auf, nunmehr unverzüglich die notwendigen Regelungen zur Weiterentwicklung der emissionsabhängigen Kfz-Steuer und Mautgebühren, zur emissionsorientierten Besteuerung von Dienstwagen sowie zur Fortführung der Förderung der Partikelfilternachrüstung und ambitionierte Fördermöglichkeiten zur beschleunigten Einführung von Euro 6-Fahrzeugen auf den Weg zu bringen. Weiterhin wurde das BMU gebeten darzulegen, mit welchen Mitteln zur Verkehrsvermeidung die Luftreinhaltung künftig unterstützt werden soll. Neben den gesetzgeberischen Maßnahmen zu Schadstoffemissionen wurde es für erforderlich gehalten, dass der Bund und die EU Maßnahmen zur Minderung der Kraftfahrzeug-Verkehrsmengen ergreifen.

Nach Kenntnisnahme des **Eckpunktepapiers zur Revision der Richtlinie 2008/50/EG des über Luftqualität und saubere Luft in Europa** wurde der Bund auf der 77. UMK gebeten, grundsätzlich die im Eckpunktepapier dargelegten Positionen in die an-

stehenden Rechtssetzungsverhandlungen einzubringen. Das Ersetzen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ durch einen Jahresmittelwert wurde von den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland abgelehnt. Sie sprachen sich gegen die Abschaffung des Tagesmittel-Grenzwertes aus, da dieser Wert bisher von den Umweltbehörden stets zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes kommuniziert worden sei und die wesentliche Begründung für Minderungsmaßnahmen gewesen sei. Ferner seien nicht nur Langzeit-, sondern auch Kurzzeitwirkungen relevant, so dass auf einen entsprechenden Grenzwert nicht verzichtet werden könne.

Da die Bindungswirkung bestimmter Vorsorgeanforderungen der TA Luft aufgehoben wurde, stimmte die 77. UMK den Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für die [Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln](#) und für [Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen \(Keramikindustrie\)](#) sowie deren Veröffentlichung zu.

Da das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bereits am 4. August 2009 in Kraft getreten ist, sahen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder auf der 77. UMK die dringende Notwendigkeit, die **Verordnung über elektromagnetische Felder** (26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – 26. BImSchV) baldmöglichst zu novellieren, und baten deshalb den Bund, einen ersten Verordnungsentwurf unter Einbeziehung der Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) vorzulegen. Dabei sollte auch die Möglichkeit der Regelung der Minimierung der Felder durch technische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik geprüft werden. Darüber hinaus baten die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland den Bund, die Möglichkeit einer Absenkung der Grenzwerte der 26. BImSchV bei Nieder- und Hochfrequenzanlagen als Maßnahme zur Minimierung der Feldstärken zu prüfen.

Bei der **Lärmsanierung an kommunalen Straßen** sah die UMK auf ihrer 76. Sitzung mit Blick auf die jüngsten Erkenntnisse der Weltgesundheitsorganisation zu den Gesundheitsfolgen des Verkehrslärms in Europa die dringende Notwendigkeit, den Schutz vor Verkehrslärm zu verbessern. Dabei maß sie der Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast eine entscheidende Bedeutung bei und vertrat die Auffassung, dass der Bund für die Lärmproblematik an kommunalen Straßen mit verantwortlich sei. Denn eine wettbewerbsfähige Wirtschaft in Deutschland setze ein leistungsfähiges Gesamt-Verkehrssystem

dem freiwilligen Rücknahmesystem u.s.w. Sofern auf der Grundlage der umfassenden Bewertung die freiwilligen Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen sollten, sollten auch – so die UMK – geeignete rechtliche Regelungen in Erwägung gezogen werden.

Hinsichtlich der **Arbeitsergebnisse der LAGA-Ad-hoc-AG „Deponietechnik“** stimmte die 77. UMK dem Vorschlag der LAGA zu, die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards, Zulassungen und Eignungsbeurteilungen für Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme für Deponien nach Anhang 1 Nr. 2.1 Deponieverordnung auf der LAGA-Homepage einzustellen [\[Link\]](#) und entsprechend dem Stand der Technik fortzuschreiben.

Energiepolitik

Die Diskussion über die Energiepolitik nahm sowohl auf der 76. als auch auf der 77. UMK breiten Raum ein. Dabei ging es insbesondere um die Energiewende, den Netzausbau und die Energiespeicherung, den Ausbau der Windenergie, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Biogasförderung und die Kraft-Wärme-Kopplung.

Energiewende (76. UMK)

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder stimmten darin überein, dass die Ereignisse in Japan eine Neubewertung der Kernenergienutzung in Deutschland erforderten und sprachen sich dafür aus, bei der Sicherheitsbetrachtung weitere außergewöhnliche Schadensszenarien einzubeziehen. Sie waren der Auffassung, dass die Sicherheit der Kernkraftwerke Priorität gegenüber ökonomischen Interessen habe und der Umbau der Energieversorgung weg von der Kernenergie und hin zu erneuerbaren Energien spürbar beschleunigt werden müsse. Dabei sei es Ziel der Energiepolitik, eine umweltschonende, klimafreundliche, sichere, nachhaltige, bezahlbare und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung für Deutschland sicherzustellen.

Die UMK sprach sich für den frühest möglichen gesetzlichen Ausstieg aus der Kernenergie aus. Die Bundesregierung wurde gebeten, unter Hinzuziehung der Ergebnisse der Reaktorsicherheits- sowie der Ethikkommission ein ehrgeiziges und realistisches Konzept mit einem festen Ausstiegsdatum für den frühestmöglichen gesetzlichen Ausstieg aus der Kernenergie vorzulegen und auf der Grundlage der Berichte der RSK und der Ethikkommission eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die vom Moratorium betroffenen Kernkraftwerke dauerhaft und rechtssicher vom Netz bleiben könnten.

Für einen Übergangszeitraum sahen sie neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auch die Notwendigkeit des Einsatzes von modernen und effizienten fossilen Kraftwerken z.B. Gas-GUD-Kraftwerken und Kraftwärmekopplung und der Verbesserung der Energieeffizienz beim Stromverbrauch. Hierbei müsse sichergestellt werden, dass die nati-

onalen Klimaziele eingehalten würden. Dazu seien die Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu verstärken, insbesondere im Gebäude- und Verkehrssektor. Auch die Suche nach einem Endlager sei weiter voranzutreiben. Dabei seien unterschiedliche geologische Formationen und alternative Entsorgungsoptionen in einem transparenten Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bund wurde aufgefordert, sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Kernkraftwerke und Zwischenlager durch militärische Überflüge ausgeschlossen sei und bei Bedarf die vorhandenen Korridore angepasst würden. Der bauliche Schutz der Kernkraftwerke gegen Flugzeugabstürze sei in die bundeseinheitlichen Anforderungen und Standards aufzunehmen. Ausgehend von den Überprüfungen der Reaktorsicherheitskommission des Bundes seien auf der Grundlage von Wissenschaft und Technik die bundeseinheitlichen Sicherheitsstandards der Kernkraftwerke fortzuschreiben. Weiterhin wurde der Bund gebeten, sich bei der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass die hohen deutschen Sicherheitsstandards einheitlich für ganz Europa festgelegt würden. Auch bei der Festlegung der Kriterien für den EU-Stresstest dürfe es keinen Kompromiss auf kleinste gemeinsame Nenner geben. Der Stresstest müsse die Auswirkungen von Terrorismus und Erdbeben umfassen.

Außerdem wurde der Bund gebeten, sein Energiekonzept fortzuschreiben und dabei an den ehrgeizigen deutschen Klimazielen festzuhalten. Dazu bedürfe es insbesondere folgender Maßnahmen:

- Es sollte angestrebt werden, mit Hilfe des Gesetzes einen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 von mindestens 40 % zu erreichen und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.
- Die Grundlastfähigkeit der erneuerbaren Energien sei herzustellen, vorhandene Energiespeicher seien auszubauen und gleichzeitig neue Energiespeichertechnologien zu entwickeln und umzusetzen.
- Die Stromnetze seien zügig auszubauen bzw. nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu modernisieren. Es würden zusätzliche Transportnetze benötigt, die den Strom von Norden nach Süden leiteten und Verteilnetze, in die dezentral Strom eingespeist werden könne. Die Bundesregierung sei aufgefordert, die gesetzlichen Randbedingungen (Anreiz-VO) für den Einsatz neuer Techniken und für ein Overlay-Netz (HGÜ) zu schaffen.
- Stromspeichertechnologien sollten entwickelt und angewendet werden. Potenziale weiterer Speichertechnologien sollten ermittelt und ausgebaut werden. Es bedürfe der weiteren Erforschung der Zwischenspeicherung von Strom aus Photovoltaik- und Windkraftanlagen.
- Die Energieeffizienz- und -einsparpotenziale seien fortlaufend zu ermitteln und konsequent zu nutzen. Das gelte nicht nur für den Stromsektor, son-

den insbesondere auch für Einsparungen bei der Wärmenutzung und im Verkehrssektor.

Zur optimierten Nutzung der Erneuerbaren Energien hielt die UMK den Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur für notwendig. Sie sahen in der Einführung eines Bundesnetzentwicklungsplans durch die Bundesregierung eine geeignete Vorgehensweise, um den Bedarf neuer Energieleitungen länderübergreifend abzustimmen und baten die Bundesregierung, die Länder hierbei eng einzubinden. Sie wiesen darauf hin, dass die schnelle Umsetzung des Ausbaus der Netzinfrastruktur ganz entscheidend von der Schaffung einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung abhängen würde. Hierbei sollte auch die Möglichkeit der Erdverkabelung über die Pilotvorhaben einbezogen werden. Ziel sei eine Beschleunigung des Stromtrassenausbau, wobei mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung wichtig seien. Ein gesellschaftlicher Grundkonsens über einschneidende Maßnahmen sei herzustellen. Akzeptanz, Verständnis und auch neue Planungs- und Mediationsverfahren seien voranzutreiben.

Der Bund wurde aufgefordert, eine Nationale Speicheroffensive auf den Weg zu bringen. In den Ländern sei ein Netz von Speichertechnologiezentren aufzubauen und zu fördern. Das Energiesparen und die Steigerung der Energieeffizienz müssten nach Überzeugung der UMK weiter forciert werden. Vor diesem Hintergrund hielt sie insbesondere folgende Maßnahmen für erforderlich:

- steuerliche Absetzbarkeit von Sanierungsmaßnahmen auch bei selbstgenutzten Gebäuden,
- deutliche Aufstockung und Verstetigung auf hohem Niveau des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW,
- Neuauflage des erfolgreichen Investitionspakts Bund-Länder-Kommunen für die energetische Sanierung der sozialen Infrastruktur (z.B. Schulgebäude, Kindergärten),
- Novelle des KWK-Gesetzes zur verstärkten Effizienzsteigerung auf der Angebots- und Nachfrageseite (z.B. Erweiterung des Förderprogramms Wärmenetze für andere Abwärmeproduzenten),
- Aufstockung und Verstetigung des Marktanreizprogramms (MAP) (z.B. Förderung auch von Maßnahmen für die Bohrung und den Bau von Erdwärmesonden, für Grundwasserbrunnen sowie für Erdwärmekollektoren),
- Auflage eines Förderprogramms zur Verbesserung der Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe (z.B. effizientere Motoren, Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Kälteanlagen),
- Verstärkung des Programms zur Energieeinsparberatung für einkommensschwache Haushalte und Förderung von energieeffizienten Haushaltsgeräten.

Hierzu wurde es für erforderlich gehalten, das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ im Jahre 2012 mit mindestens 1 Mrd. Euro auszustatten und der Bund solle prüfen, ob dieses Sondervermögen

ausschließlich für Klimaschutzmaßnahmen der Länder verwendet werden könne. Ebenfalls prüfen solle der Bund, ob durch eine Änderung des BImSchG die Anforderungen an die Energienutzung auch für bestehende Kraftwerke durch Mindesteffizienzziele verbessert werden könnten, um eine Modernisierung des deutschen Kraftwerksparks zu ermöglichen. Außerdem müssten die Erlöse des Emissionshandels angemessen an die Länder verteilt werden, um effektiven Klimaschutz betreiben zu können. Die Bundesregierung wurde daher aufgefordert, entsprechende Regelungen gemeinsam mit den Ländern zu schaffen.

Bayern sprach sich für den Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens 2022 aus. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens solle dabei eine Übertragung von Reststrommengen ausgeschlossen werden, so die Erklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Künftiges Ziel eines Gesetzes sollte es nach dem Willen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland sein, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 50 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland erklärten, dass die Sanierungsrate im Gebäudebestand auf 3 % pro Jahr zu steigern sei, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Hierzu sei das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm auf 5 Mrd. Euro bereits 2012 aufzustocken (Bayern: 4 Mrd. Euro).

Zur Erreichung der Klimaschutzziele hielten die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland eine Verdopplung des Marktanreizprogramms für erforderlich.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland forderten mit Blick auf die grenzüberschreitenden Folgen von Reaktor-Unfällen, das damit verbundene finanzielle Risiko EU-weit konkret zu analysieren und zu bewerten. Eine unzureichende Berücksichtigung dieses finanziellen Risikos stelle einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil für die entsprechenden AKW-Betreiber dar. Sie forderten die Bundesregierung daher auf, dafür einzutreten, dass auch in diesem Bereich gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschten, die eine vollständige finanzielle Vorsorge für Reaktor-Unfälle gewährleisten.

Die Länder Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen begrüßten zwar ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, waren aber der Auffassung, dass diese realistisch und mit Konzepten zur Zielerreichung tatsächlich unterlegt sein müssten. Dabei kam es ihnen darauf an, die energiepolitischen Ziele Ver-

sorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preisgünstigkeit zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen. Niedersachsen war der Auffassung, dass der Ausstieg aus der Kernenergie nur gelingen könne, wenn die zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Deshalb befürwortete es einen Zeitkorridor bzw. eine Kontrollphase, so dass die notwendige Flexibilität gewährleistet bleibe. Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sollte zusätzlich zu den vom Moratorium erfassten Kernkraftwerken auch das Kernkraftwerk Krümmel dauerhaft vom Netz bleiben. Niedersachsen und Hessen waren der Auffassung, dass die Frage, welche Kernkraftwerke in welcher Reihenfolge abgeschaltet würden, sich nach sachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und der Ethikkommission richten müsse und sprachen sich gegen pauschale Betrachtungsweisen auch bezüglich der dem Moratorium unterliegenden Anlagen aus. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland hielten einen Atomausstieg bis 2017 für realistisch.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland forderten den Bund auf, die Finanzierung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ unabhängig von Beiträgen der Kernkraftbetreiber sicher zu stellen.

Netzausbau

Auf der 76. UMK wurde die Bundesregierung als erstes gebeten, zügig eine integrative Netzausbaustrategie zu entwickeln und umzusetzen, die die erforderlichen Umstrukturierungen im Bereich der Stromversorgung unterstütze und dafür Sorge trage, dass der Zubaubedarf zeitgerecht realisiert werden könne. Diese Strategie müsse alle für den Netzausbau relevanten Bereiche, wie z.B. die Entwicklung, Demonstration, Erprobung und die verstärkte Anwendung neuer Technologien aber auch Maßnahmen zur Akzeptanzhöhung und zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, enthalten.

Der Aufbau eines integrierten Stromverteilungs- und -speichersystems auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene im Hinblick auf den beschleunigten Umbau der Energieversorgung und Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele wurde für vordringlich gehalten. Dabei bedürfe es eines auf die Besonderheiten erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen ausgelegten Gesamtkonzeptes, das auch den vermehrten grenzüberschreitenden Stromhandel, die Nutzung von Speicherpotenzialen in Nachbarländern sowie ein intelligentes Netzmanagement einschließe. Dem Ausbau von internationalen Verbindungsleitungen komme zukünftig eine verstärkte Bedeutung zu. Dem Bund und der EU-Kommission wurde daher emp-

fohlen, ein Förderprogramm zum Ausbau dieser internationalen Stromverbindungen aufzulegen. Dabei sollten die Investoren, die zu schnellen Realisierungsmaßnahmen bereit seien, besonders gefördert werden.

Die Bundesregierung solle außerdem schnellstmöglich Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz – unter Einschluss der Erfahrungen der Länder – in der Bevölkerung treffen und diese in die Netzausbaustrategie mit aufnehmen. Zielführend sei es hier beispielsweise, den verstärkten Einsatz moderner Technologien zu ermöglichen. Zur Akzeptanzverbesserung hielt es die UMK für unerlässlich, dass der Ausbau der Stromnetze durch schlüssige Kommunikations- und Beteiligungskonzepte vorbereitet und begleitet werde.

Es wurde darauf hingewiesen, dass für eine erfolgreiche Integration der zukünftig geplanten Mengen regenerativ erzeugten Stroms auch ein deutlicher Ausbau der Verteilnetzebene erfolgen müsse. Dies solle die Bundesregierung bei der Netzausbaustrategie berücksichtigen.

Begrüßt wurde von der UMK die Einführung neuer mittel- und langfristig ausgelegter Fachplanungen wie der Bundes-Netzentwicklungsplan und das Ziel-Netz 2050. Diese Planungen sollten unter enger Einbeziehung der Länder und Netzbetreiber vorgenommen werden. Dabei seien kurzfristig Maßnahmen zur Netzoptimierung und Netzverstärkung zu ergreifen, um im bestehenden Netz die Durchleitungskapazitäten zu erhöhen. Im Interesse der Sicherung des Industriestandortes Deutschland und bezahlbarer Strompreise für die Bevölkerung sei dabei auf die schnellstmögliche Verstärkung der grenzüberschreitenden Stromverbindungen, wie den Grenzkuppelstellen, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Von der UMK wurde festgestellt, dass bundesweite Fachplanungen für Verfahrensbeschleunigungen genutzt werden und gleichzeitig frühzeitige Beteiligungsrechte erlauben müssen. Dies sollte durch verbindliche Bedarfsfeststellung erfolgen. Hierbei sollten Umwelt- und Naturschutzbelange frühzeitig über Strategische Umweltprüfungen (SUP), FFH-Verträglichkeitsprüfungen und durch begleitende Dialogverfahren bei der Planentwicklung berücksichtigt werden. Für das Planfeststellungsverfahren sollten weiterhin die Länderbehörden zuständig bleiben.

Der Bund wurde um Vorlage eines Netzausbaubeschleunigungsgesetzes gebeten, in dem die Rechte der Länder beim Stromnetzausbau deutlich gestärkt sein sollten. Den Ländern müsse darin die Möglichkeit gegeben werden, die Übertragungsnetzbetreiber zur zeitnahen Antragstellung für die notwendigen Netzausbaumaßnahmen nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) anweisen zu können.

Die Bundesregierung wurde aufgefordert, durch die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens den verstärkten Einsatz innovativer Technologien zu ermöglichen. Hier sei es insbesondere erforderlich,

die Unternehmensaufwendungen für Forschung und Entwicklung innovativer Technologien über die Anreizregulierungsverordnung anzuerkennen. Da die mit der Forschung und Entwicklung verbundenen Kosten letztendlich von den Endverbrauchern zu tragen wären, müssten jedoch entsprechende Regelungen dafür Sorge tragen, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen sei. Für die weiteren Netzausbauaufgaben seien neue Übertragungstechnologien zu erproben. Dazu sollten mindestens zwei in der Gleichstromtechnik geplante Offshore-Windkraftsammlanschlüsse von Nord nach Süd abzweigmäßig in Richtung der Lastschwerpunkte in West- und Süddeutschland weiter geführt und hierzu geeignete Trassen vorgesehen werden. Zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen und von Eingriffen in Natur und Landschaft sollten für neue Stromleitungen vorrangig bestehende Infrastrukturtassen genutzt und bei Offshore-Windparks Sammelanbindungen realisiert werden. Allerdings dürfe dieses nicht zu Lasten des Gesundheitsschutzes der betroffenen Anwohner gehen. Hierbei sollte auch die Möglichkeit der Erdverkabelung verstärkt in Betracht gezogen werden.

Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sollten im Hochspannungsnetz der 110 KV-Ebene sowohl Freileitungen als auch Erdkabel gleichberechtigt zugelassen werden. Erdkabeltechnik entspreche auf dieser Spannungsebene dem Stand der Technik und könne verstärkt auch zur Konfliktverminderung eingesetzt werden. Im Höchstspannungsnetz der 380 KV-Ebene seien zukünftig Teilverkabelungen zur Vermeidung von Wohnbereichsannäherungen auf allen Ausbaustrecken zuzulassen. Den Ländern müsse wie bei den Pilotstrecken des EnLAG generell das Recht eingeräumt werden, Teilverkabelungen in den Genehmigungsverfahren anzuordnen.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland waren der Auffassung, dass der Bund sich im Rahmen der Bundesfachplanung auf die Feststellung des Netzausbaubedarfs beschränken sollte.

Auf der 77. UMK begrüßten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder, dass mit der Änderung des EnWG und der Vorlage des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan 2012 durch die Übertragungsnetzbetreiber die Erarbeitung eines gemeinsamen Netzentwicklungsplans 2012 in Angriff genommen worden sei. Sie stellten fest, dass sich die in dem Szenariorahmen enthaltenen Szenarien im Rahmen der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung bewegen müssten und baten die Bundesregierung dafür zu sorgen, dass die klimapolitischen Implikationen der Szenarien in den Modellberechnungen abgebildet werden. Begrüßt wurde, dass in einem Szenario innerhalb des Szenariorahmens auch die energie- und klimapolitischen Ziele der Länder zugrunde gelegt worden seien. Die Bundesregierung

wurde aber gebeten, die von den Ländern übermittelten Datenkorrekturen bei der Genehmigung des Szenariorahmens zu berücksichtigen und zumindest im Rahmen von Sensitivitätsanalysen auch Elemente zu betrachten, die dämpfend auf das Erfordernis des Netzausbaus wirken können, z.B. die Einbeziehung von Speichern und Lastmanagementkonzepten, die realistische Festlegung gesicherter Leistung durch Erneuerbare Energien und eine mögliche Reduzierung der Spitzeneinspeiseverpflichtung.

Für unerlässlich hielt es die 77. UMK, in die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans auch die Verteilnetzbetreiber einzubinden. Außerdem sollte eine Regionalisierung der Modelle erfolgen, die der Netzentwicklungsplanung zugrunde gelegt würden. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans alle erneuerbaren Energieträger entsprechend ihrer tatsächlichen Ausbaupotenziale berücksichtigt werden. Sie bat die Bundesregierung aber zu prüfen, inwieweit durch neue Netzkonzepte unter Einsatz neuer Technologien der Umfang des Netzausbaus begrenzt werden könne. Dazu gehöre auch der Einsatz innovativer Technologien, wie z.B. HGÜ, Supraleitung und Phasenschieberbetrieb. Außerdem wurde die Bundesregierung gebeten, die Anreizregulierungsverordnung im Hinblick auf die angemessene Anerkennung der Kosten des Aufwands des Ausbaus der Verteilnetze für die Aufnahme von mehr Strom aus erneuerbaren Energien zu überprüfen.

Die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland baten die Bundesregierung über die Festlegungen im EnLAG hinaus, weitere Strecken für die Verkabelung von 380 kV-Leitungen vorzusehen. Außerdem sollte die Anreizregulierungsverordnung derart geändert werden, dass bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit die Vorteile durch schnellere Kabellösungen gegenüber Freileitungen im Rahmen der Prüfung durch die Bundesnetzagentur zu berücksichtigen sind und Pilotprojekte im Bereich der HGÜ nicht an Wirtschaftlichkeitskriterien bemessen werden.

Entwicklung und Netzintegration von Speichern

Zur Entwicklung und Netzintegration von Speichern stellte die 77. UMK fest, dass derzeit keine ausreichenden Kapazitäten zur Speicherung elektrischer Energie in Deutschland zur Verfügung stehen. Sie war deshalb der Ansicht, dass Kapazitäten zur Speicherung elektrischer Energie in Deutschland eingerichtet werden müssten. Hinsichtlich der Speicheroptionen sollte ein technologieoffener Ansatz verfolgt werden. In der Forschung und Entwicklung sowie in der darauf folgenden Markteinführung von Speichertechnologien wurde deshalb erheblicher Handlungsbedarf gesehen. Ohne weitere Unterstützung der technologischen Entwicklung und der Anschubförderung würden viele Speichertechnologien den Sprung in den Markt nicht oder nicht schnell genug schaffen. Damit bestehe die Gefahr, dass die erneuerbaren Energien nicht im gebotenen Maße zur

Versorgungssicherheit beitragen könnten. Aus diesem Grund wurde die Bundesregierung gebeten, die Förderung der technischen Speicherentwicklung zu intensivieren und Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Anreize zu Investitionen in Speicheranlagen gesetzt werden. Außerdem wurde die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit einer länderoffenen Arbeitsgruppe einen Bericht über Geschäftsmodelle zur Marktintegration von Speichern in den verschiedenen Zeitsegmenten bis zur 78. Umweltministerkonferenz vorzulegen. Hierbei seien auch Modelle des Lastmanagements zu betrachten. Die länderoffene AG sollte eng mit den für den Netzausbau zuständigen Ressorts zusammenarbeiten und deren Mitarbeit ermöglichen.

Die Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt machten darauf aufmerksam, dass dadurch, dass in den nächsten Jahren ausreichende Speicherkapazitäten nicht zur Verfügung stehen würden, der Neubau von flexiblen konventionellen Kraftwerken den Ausbau der erneuerbaren Energien begleiten müsse. Die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland baten die Bundesregierung darum, die Voraussetzungen zu schaffen, dass Anreize zu Investitionen in Speicheranlagen im Rahmen der Anreizregulierung oder durch sonstige Instrumente geschaffen werden.

Ausbau der Windenergie

Mit dem Energiekonzept habe sich Deutschland hohe Klimaschutzziele gesteckt, hieß es auf der 76. UMK. Vor dem Hintergrund der gegenwärtig auf Bundesebene diskutierten Maßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende werde der Einsatz Erneuerbarer Energien bei der Erreichung dieser Ziele eine besondere Rolle spielen. Damit die Erneuerbaren Energien diese hohen Erwartungen erfüllen könnten, seien Rahmenbedingungen erforderlich, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützen. Der stockende Ausbau der Offshore-Windenergie – aber auch die rückläufigen Installationszahlen bei der Windenergienutzung an Land – machten deutlich, dass die Rahmenbedingungen verbessert werden müssten. Eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des regenerativ erzeugten Stroms sei der zügige Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze. Folgende Punkte seien von besonderer Bedeutung:

- Das bereits im Energiekonzept grundsätzlich beschlossene 5-Milliarden-Kreditprogramm "Offshore-Windenergie" sollte vom Bund unverzüglich verabschiedet werden. Der Baubeginn verschiedener Offshore-Projekte und weitere Investitionen in der maritimen Wirtschaft hingen von der schnellen Umsetzung dieses Sonderprogramms ab. Die Investitionsprobleme im Offshore-Spezialschiffbau und beim Aufbau der maritimen Infrastruktur müssten zügig gelöst werden.
- Die befristete Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Herstellung der Netzanschlüsse für Offshore-Windparks gemäß § 17 Abs. 2a

i.V.m. § 118 Abs. 3 EnWG sollte vom Bund möglichst kurzfristig entfristet werden. Nur mit einer Entfristung sei auch zukünftig frühzeitig die notwendige Planungssicherheit gewährleistet.

- Der Bund sollte den Beginn der Degression (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a EEG) und die Gewährung des Frühstarterbonus (§ 31 Abs. 2 Satz 2 EEG) für Offshore-Windkraft den tatsächlichen Entwicklungen anpassen. Als Ergänzung zu der bisher geltenden Vergütungsstruktur werde die Einführung eines optionalen Stauchungsmodells, das alternativ zur bisherigen Regelung gewählt werden könne, angeregt.
- Zusammen mit den norddeutschen Küstenländern sollte der Bund ein Konzept für Maßnahmen zur Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge und zur Erweiterung des bestehenden Rettungsdienstes im Hinblick auf den Ausbau der Offshore-Windenergie erarbeiten und umsetzen.
- Der Bund sollte alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Akzeptanz von Erneuerbaren Energien ausschöpfen. Dazu sei unter anderem die bedarfsgerechte Befeuern von Windkraftanlagen zuzulassen.
- Hemmnisse beim Ausbau der Erneuerbaren Energien sollten durch den Bund beseitigt werden. Dazu gehöre auch die vollständige Anerkennung und Anwendung der entwickelten technischen Bewertungskriterien für die Genehmigung von Windenergieanlagen im Umfeld von Radaranlagen sowie die Aufrüstung der vorhandenen Radaranlagen mit neuester Technik zur Lösung des Konfliktes zwischen Windenergienutzung und Anforderungen der Luftverkehrssicherheit.
- Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien müssten ausgebaut werden. Von besonderer Bedeutung seien die Entwicklung und der Ausbau von intelligenten Netzen und Speicherkapazitäten, um den Schwankungen beim Stromanfall aus Erneuerbaren Energien gerecht zu werden. Darüber hinaus seien Maßnahmen zur Stärkung der Energieeffizienz konsequent weiterzuerfolgen und umzusetzen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen erklärten, dass die Förderung von Offshore nicht zu einer Absenkung der Vergütung für Onshore führen dürfe.

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Bundesumweltministeriums (BMU) über den Stand sowie über die Eckpunkte des EEG-Erfahrungsberichtes und der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bewertete die 76. UMK dieses als ein erfolgreiches Instrument zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus erneuerbarer Energien. Das EEG sollte deshalb grundsätzlich fortgeführt werden. Es müsse aber so ausgerichtet werden, dass auch der Aufbau dezentraler Energieversorgungsstrukturen

unterstützt werde. Dadurch könnten die Netze entlastet, der Bau von Stromtrassen reduziert und Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden. Kleinen Anlagen komme bei einer dezentralen Energieversorgung eine besonders große Bedeutung zu. Außerdem sei die Verlässlichkeit des EEG sicherzustellen, d.h. für bestehende Anlagen müsse ein Bestandschutz gelten.

Das Modell einer obligatorischen Marktprämie wurde von der UMK abgelehnt. Sie hielt es im Sinne einer verbesserten Marktintegration der erneuerbaren Energien für erforderlich, die Einführung einer optionalen Marktprämie ebenso zu prüfen, wie die Einführung eines Kombikraftwerksbonus bzw. Stetigkeitsbonus. Diese Modelle sollten dazu dienen, den Wettbewerb zu stärken.

Zur Beschleunigung der Energiewende wurde die Bundesregierung gebeten, bei der anstehenden Novellierung des EEG insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Biomasse

- Die leistungsabhängige Vergütung bei der Grundvergütung sollte beibehalten werden. Die derzeitigen Regelungen des Bonussystems sollten überprüft und vereinfacht werden.
- Aus Klimaschutz- und agrarstrukturellen Gründen seien gezielte Impulse für kleine, regional angepasste, güllebetriebene Biogasanlagen zu setzen.
- Es sei eine praxistaugliche, anlagenbezogene, obligatorische (Ab)Wärmenutzung für güllebasierte Biogasanlagen zumindest ab 500 KW erforderlich.
- Für Biogasanlagen seien deutliche Anreize für ökologisch vorteilhaftere Substrate wie Gülle, Reststoffe, Grünschnitt sowie zu ökologischen Alternativen zu Mais zu schaffen – z.B. mit einer deutlicheren Differenz zwischen den Rohstoffvergütungsklassen, um eine weitere Verschärfung der Flächenkonkurrenz sowie der Artenverarmung zu vermindern.
- Regelungen der Nachhaltigkeit und Biodiversität wie die Begrenzung des Maisanbaus, Sicherung von Fruchtfolgen, Belange des Natur-, Wasser- und Bodenschutzes sollten grundsätzlich im Fachrecht nicht im EEG geregelt werden.
- Die Anreize zur Direkteinspeisung von Biogas aus landwirtschaftlichen Anlagen in das Erdgasnetz sollte gestärkt werden.
- Die besondere Förderung bedarfsgerechter Stromeinspeisung aus Biogasanlagen sollte erstmalig angereizt werden. Die Erzeugung von grundlastfähigem Strom in dezentralen Biogasanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung sollte wegen der hohen CO₂-Vermeidung und der Kosteneffizienz auch weiterhin unterstützt werden. Außerdem seien Anreize für die Einrichtung von Biogasspeichern zu setzen, um einen Aus-

gleich für die ansonsten stark fluktuierende Einspeisung aus erneuerbaren Energien zu schaffen.

- Die im Entwurf eines Erfahrungsberichtes 2011 zum EEG vorgeschlagene Streichung des Vergütungsanspruchs für flüssige Biomasse sollte überprüft werden.

2. Photovoltaik

- Vor dem Hintergrund der weiter erwarteten Kostensenkungen für Photovoltaikanlagen sollte eine Verstärkung der Absenkungen orientiert an den Anlagenkosten erfolgen und sich die Degression am Zubau wie bisher regeln.
- Für gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen sollte eine attraktive Vergütungsstufe gewährt werden.

3. Wasserkraft

- Die bestehende Förderung sollte im aktuellen Umfang beibehalten werden.

4. Windkraft

- Die Vergütungsstruktur und Degressionsraten für Onshore-Anlagen müssten erhalten werden.
- Der Repowering-Bonus sei in seiner aktuellen Fassung zu erhalten.
- Die Vergütungsstruktur für die Nutzung der Windenergie auf dem Meer müsse den enormen Herausforderungen angepasst werden.
- Die Befristung der Netzanbindungsverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber müsse aufgehoben werden. Clusteranbindungen seien für eine wirtschaftliche, naturverträgliche und rechtzeitige Anbindung der Offshore-Windparks unerlässlich.
- Die Konzession für den Bau eines Offshore-Windparks müsse zeitlich befristet sein, um einer „Vorratshaltung“ einzelner Akteure vorzubeugen.

Für den Einsatz energieeffizienter Technologien, deren Kostensenkungspotenzial besonders groß sei, soll nach dem Willen der UMK ein zusätzlicher Bonus gewährt werden (Innovationsbonus). Die Bundesregierung wurde daher dazu aufgefordert, die gesetzlichen Randbedingungen (AnreizVO) für den Einsatz neuer Energien zu schaffen. Außerdem wurde die Bundesregierung gebeten, die folgenden Punkte, die zum Teil Gegenstand des Energiewirtschaftsrechts seien, die jedoch Schnittstellen zum EEG aufwiesen und zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energie von wesentlicher Bedeutung seien, umzusetzen:

- Einspeisevorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien beibehalten.
- Schaffung von Anreizen für Netzbetreiber und Marktteilnehmer zur effizienten Netzintegration der Erneuerbaren Energien.
- Schaffung von Anreizen zum Ausbau von Speichern.

- Schaffung von Anreizen für ein intelligentes Lastmanagement (Steuerung von Verbrauchern und dezentralen Erzeugern wie z. B. Biogas-BHKW).

Die Potenziale der Erneuerbaren Energien zur Reduzierung der Stromrechnung von Haushalten, Gewerbe und Industrie sollten systematisch erschlossen und hierzu entsprechende Konzepte entwickelt werden. Die Teilhabemöglichkeiten (insbesondere Bürgeranlagen) von Bürgerinnen, Bürgern und Kommunen an den Investitionen in Erneuerbaren Energien sollen gestärkt und über den zusätzlichen Nutzen für alle vor Ort ein Beitrag zur Akzeptanz erreicht werden.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern baten die Bundesregierung im Rahmen des „Energiepaketes“ am 6. Juni 2011 lediglich Eckpunkte entsprechend des Beschlusses für die EEG-Novelle zu beschließen. Die konkrete Novellierung des EEG sollte gemäß ursprünglichem Fahrplan beraten und verabschiedet werden, um den Ländern die Gelegenheit zu geben, die notwendigen Beratungen in den Fachausschüssen des Bundesrates durchführen zu können.

Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland sollte es das künftige Ziel des Gesetzes sein, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 50 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Die Länder Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen begrüßten ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, waren aber der Auffassung, dass diese realistisch und mit Konzepten zur Zielerreichung tatsächlich unterlegt sein müssten. Dabei komme es darauf an, die energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preisgünstigkeit zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen.

Hinsichtlich der Photovoltaik sollte nach Auffassung der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland ein Referenzmodell verankert werden, dass sich an der durchschnittlichen Strahlungsintensität in Deutschland orientiere und damit einem Ausgleich von Renditen diene.

Die Streichung des SDL-Bonus zum 1.1.2011 wurde von den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland abgelehnt. Er müsse bis zum 31.12.2013 weitergeführt und nach Auslaufen in einen Binnenlandausgleich überführt werden.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland erklärten, dass die Vergütungsfähigkeit von Strom aus Freiflächenanlagen insbesondere auf Ackerflächen sowie Freiflächen mit hohem Selbstverbrauchsanteil ausgeweitet werden sollte. Ökologische und nachhaltige Standards müssten dabei eingehalten werden.

Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-

Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland dürfe die Verringerung der Photovoltaik-Förderung nicht überzogen werden (keine Erhöhung der Degression).

Biogasförderung

Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen im Bereich der EEG-Bioenergieförderung bat die 77. UMK den Bund, – beginnend mit dem Inkrafttreten des novellierten EEG am 1. Januar 2012 – die Auswirkungen des Energiepflanzenanbaues auf Klima, Natur, Boden und Gewässer sowie den ländlichen Raum bald möglichst zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen des Bundesrechtes kurzfristig vorzunehmen.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland stellten fest, dass die Novelle des EEG erhebliche Benachteiligungen für einzelne Gruppen landwirtschaftlicher Betriebe mit sich bringen werde. Sie baten daher den Bund, die Defizite der Novelle des EEG insbesondere in folgenden Punkten auszugleichen und geeignete Änderungen zu erarbeiten und das EEG 2012 entsprechend anzupassen:

- Anpassung der Vergütungsstruktur für Substrate – Aufnahme von Klee gras in Rohstoffvergütungs-kategorie II, Aufnahme von Hühner trockenkot hingen in Rohstoffvergütungskategorie I.
- Zur Förderung kleinerer Anlagen in vieharmen Regionen und mittleren Anlagen – Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge als zusätzliche Alternative zur Förderung des Gülleanteils von 80 %.

Kraft-Wärme-Kopplung

Hinsichtlich der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung unterstützte die 77. UMK das Ziel der Bundesregierung, 20 % Primärenergie und 10 % Strom bis 2020 gegenüber 2008 einzusparen. Vor diesem Hintergrund sei bis spätestens 2020 ein KWK-Stromanteil von 25 % anzustreben. Dabei müsse die KWK zunehmend auch zur Systemintegration erneuerbarer Energien beitragen und Effizienzgesichtspunkten genügen. KWK und deren Förderung, die nicht im geforderten Maße zum Klimaschutz beitrage, sei als Instrument der Klimaschutzpolitik nicht geeignet. Außerdem wurde eine anspruchsvolle Novellierung des KWK-Gesetzes für erforderlich gehalten, die deutlich über die bisherigen Änderungen hinausgehe. Dazu gehörten insbesondere die Fokussierung auf effiziente KWK-Anwendungen und die Erschließung von Kostensenkungspotenzialen. Hierzu kämen folgende Punkte in Betracht:

- die Weiterentwicklung des Gesetzes über 2020 hinaus mindestens bis 2025,
- die Verbesserung der Förderkonditionen innovativer Technologien,
- die Förderung von Wärme- bzw. Kältespeichern einschließlich Regelungstechnik,
- die Einbeziehung der Anlageneffizienz in die För-

- derung,
- die Erhöhung des KWK-Zuschlages für emissionshandelspflichtige Anlagen,
 - die Erweiterung der Leistungsklassen,
 - die vereinfachte Förderung von sehr kleinen Anlagen bis 5 kW_{el},
 - die Verbesserung der Förderkonditionen für Wärmenetze,
 - die Förderung von Kältenetzen,
 - die Beseitigung von Hemmnissen bei der Förderung von Wärmenetzen,
 - die Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen,
 - die Fortentwicklung zu einem Stromeffizienzgesetz und

- die Überprüfung durch ein regelmäßiges Monitoring.

Sollte die gewollte Erhöhung des KWK-Anteils an der Energieversorgung mit einem Anschluss- und Benutzungszwang verbunden sein, hielt es die UMK auf Grund der damit verbundenen Lieferantenbindung im Interesse des Verbraucherschutzes und damit der Akzeptanz der Fernwärmeversorgung für sinnvoll, geeignete Instrumente zu nutzen, um die Preisbildung fair und transparent zu gestalten.

Insgesamt hielt es die UMK für erforderlich, dass eine Ad hoc Arbeitsgruppe des BLAG KliNa die Weiterentwicklung der Rahmensetzungen zur Effizienzsteigerung im Stromsektor (inkl. KWK) kontinuierlich begleitet.

Kurzmeldungen

Abfallimporte weiter auf hohem Niveau

Deutschland führt deutlich mehr Abfälle ein als es exportiert. Laut den aktuellen Berechnungen für das Jahr 2010 wurde eine Gesamtmenge von 6,8 Mio. Tonnen (t) Abfälle nach Deutschland importiert. Der Export belief sich lediglich auf eine Menge von 1,5 Mio. t. Damit setzt sich der Trend der Vorjahre fort. Einen deutlichen Zuwachs hingegen weist der Transitverkehr mit Abfällen auf – dieser stieg im Vergleich zu 2009 um 31 %.

Bei den eingeführten Abfällen handelt es sich hauptsächlich um behandeltes Holz, Filterstäube und andere Rückstände aus Abgasreinigungsanlagen. Das meiste davon wird recycelt oder verwertet. Etwa ein Zehntel wird auf Deponien abgelagert. Mit 2,6 Mio. t und 1,3 Mio. t stammt die Mehrzahl der importierten Menge aus den Niederlanden und Italien. Der Export von Abfällen im Jahr 2010 stieg im Vergleich zu 2009 wieder an. Ausgeführt wurden vor allem Rückstände aus der Abfallsortierung. Die wichtigsten Abnehmerländer sind die Niederlande mit 0,3 Mio. t sowie Polen und die Schweiz mit jeweils 0,2 Mio. t.

Als Transitstrecke für Abfälle wurden deutsche Straßen 2010 deutlich häufiger genutzt als im Jahr 2009. 0,4 Mio. t Abfall haben das Land durchquert – das entspricht einem Zuwachs von 31 %. Die Zunahme ist vor allem auf Altholztransporte aus west- und südeuropäischen Staaten nach Schweden zurückzuführen.

Detaillierte Statistiken und weitere Informationen sind im Internet veröffentlicht [\[Link\]](#).

[PK]

Klärschlammverwertung 2010

Im Dezember meldete das Statistische Bundesamt, dass im Jahr 2010 in Deutschland rund 1,9 Millionen Tonnen Klärschlamm (gemessen in Trockenmasse) aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen verwertet worden seien. Davon seien mehr als die Hälfte (53 %) verbrannt, weitere 30 % in der Landwirtschaft als Dünger ausgebracht und rund 14 % im Landschaftsbau eingesetzt worden. Die Gesamtmenge des verwerteten Klärschlammes habe sich gegenüber 2009 um fast 4 % vermindert. Im Vergleich zu 2006 sei um rund 8 % zurückgegangen.

Weiter teilte das Statistische Bundesamt mit, dass Klärschlamm nicht immer in dem Bundesland verwertet werde, in dem er anfallt. Gut 500.000 Tonnen (rund 27 %) des Klärschlammes seien zur Verwertung in ein anderes Bundesland verbracht worden. Die größten Anteile an „exportiertem“ Klärschlamm fänden sich in Bayern (51 %), Baden-Württemberg (48 %) und Brandenburg (43 %). Aus der Hansestadt Bremen werde fast der gesamte Klärschlamm (95 %) in ein anderes Bundesland verbracht, während Mecklenburg-Vorpommern mit knapp 2 % nur einen sehr geringen Anteil „exportiere“. Aus Berlin, Hamburg, Niedersachsen und dem Saarland werde überhaupt kein Klärschlamm in ein anderes Bundesland verbracht. Aus Baden-Württemberg gelangten zusätzlich noch gut 1 % des Klärschlammes zur Verwertung ins Ausland.

Bei der Art der Verwertung von Klärschlamm bestehen laut Statistischem Bundesamt deutliche Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland. Während in Westdeutschland (ohne Berlin) 57 % des Klärschlammes verbrannt worden seien, seien es in Ostdeutschland (ohne Berlin) nur rund 28 % gewesen. Hier seien dafür 38 % des Klärschlammes bei landschaftsbaulichen Maßnahmen eingesetzt wor-

den, im Westen seien es lediglich gut 9 % gewesen. In der Landwirtschaft sei die Verwertungsquote in Ost- und Westdeutschland gleich gewesen.

Leider wurde die insgesamt angefallene Menge an Klärschlamm nicht genannt. Im Jahr 2009 waren es gut 3,9 Millionen Tonnen.

[PK]

OVG: WEKA Iserlohn für Löschwasserentsorgung verantwortlich

Mit einem am 8. November zugestellten Urteil – Az.: 20 A 1181/10 – hat der 20. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg bestätigt, dass Iserlohner Chemieunternehmen WEKA nach einem auf dessen Betriebsgrundstück im Juli 2009 entstandenen Großbrand verpflichtet war, das aufgefangene und in Spezialbehältern zwischengelagerte Löschwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.

Bei dem mehrere Tage andauernden Brand auf dem Gelände des Unternehmens, das sich mit der Behandlung von Lösungsmitteln befasste, und auf dem benachbarten Grundstück eines Galvanik-Betriebes hatte die von anderen Wehren unterstützte Feuerwehr Iserlohn unter anderem Löschschaum eingesetzt, der perfluorierte Tenside (PFT) enthielt. Der Schaum und das Löschwasser wurden, soweit möglich, aufgefangen und zwischengelagert. Die aufgefangene Flüssigkeit war außer mit PFT auch mit Nickel belastet. Die Bezirksregierung Arnsberg hatte das Chemieunternehmen durch Ordnungsverfügung aufgefordert, das zwischengelagerte Löschwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.

Gegen diese Verfügung hatte sich die Fa. WEKA mit Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg zur Wehr gesetzt und mit Urteil vom 19. April 2010 erst einmal Recht bekommen. Begründung: Die Bezirksregierung sei als obere Umweltschutzbehörde tätig geworden und sich auf abfallrechtliche Vorschriften gestützt. An diesen Vorschriften gemessen sei ihr Vorgehen jedoch rechtswidrig. Denn das klagende Unternehmen sei weder Erzeuger noch Besitzer des als Abfall zu qualifizierenden Löschwassers gewesen. Erzeuger von Abfall sei nur jemand, durch dessen aktives Handeln Abfall entstehe. Die letzte Handlung der Klägerin, die zur Entstehung des Löschwassers beigetragen habe, sei der Betrieb eines Rührwerks mit einem schadhafte Gleitlager gewesen. Dies habe zur Entzündung eines explosiven Gemisches geführt. Zu diesem Zeitpunkt sei das Löschwasser jedoch noch nicht angefallen. Allein dadurch, dass die Klägerin durch den Betrieb ihres Unternehmens einen Verursachungsbeitrag für die Entstehung des Schadenfeuers, damit auch für die Brandbekämpfung und letztlich für die Entstehung des Abfalls, des kontaminierten Löschwassers, gesetzt habe, werde sie nicht zur Abfallerzeugerin im Sinne des Abfallrechts.

Der 20. Senat des Oberverwaltungsgerichts begründete sein Urteil anders: Das Unternehmen sei im

abfallrechtlichen Sinne als Erzeuger des kontaminierten Löschwassers anzusehen und deshalb zu dessen Entsorgung verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sei der Begriff des Erzeugers maßgeblich durch den Beitrag des Betroffenen zur Entstehung des Abfalls und ggf. zu der hieraus resultierenden Verschmutzungsgefahr für die Umwelt geprägt. Entscheidend sei, ob der Betreffende die Entstehung der Abfälle dergestalt beeinflusst habe, dass dieser Vorgang seiner eigenen Tätigkeit zuzuordnen sei. Ausgehend davon sei der Anfall des Löschwassers als Abfall dem Unternehmen zuzurechnen, weil die für das Entstehen des Abfalls maßgebliche Ursache von diesem gesetzt worden sei. Der Brand, der zum Einsatz der Feuerwehr und zur Verwendung der Löschmittel geführt habe, sei durch die betriebliche Tätigkeit des Unternehmens ausgelöst worden. Ausgangspunkt des Brandes sei nach gutachterlichen Feststellungen unter anderem ein technischer Mangel an einem zur Destillationsanlage des Unternehmens gehörenden Rührwerk gewesen, der zu einer Explosion und zum Freisetzen von brennenden Lösungsmitteln sowie in der Folge zu einem Übergreifen des Brandes insbesondere auf die benachbarte Galvanikanlage geführt habe.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Dagegen kann aber Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

[PK]

BUND fordert: CO₂-Endlager-Projekte unter der Nordsee ad acta legen

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat davor gewarnt, in der Nordsee Projekte zur unterirdischen Verpressung von Kohlendioxid aus Kohlekraftwerken oder Industrieanlagen zu verfolgen. Die Anwendung der sogenannten „CCS-Technologie“ (Carbon Capture and Storage) könne schwere ökologische Schäden bei der Fauna und Flora im Meer verursachen. Der hohe Druck, der zur Verpressung des Kohlendioxids in die Tiefe erforderlich sei sowie chemische Reaktionen im Untergrund könnten zu CO₂-Leckagen führen. Die zwangsläufige Verdrängung großer Mengen saliner Formationswässer, also salzhaltigen Wassers aus den unterirdischen Lagerstätten, durch das eingelagerte Kohlendioxid hätte verheerende Folgen sowohl für eine Vielzahl von Meereslebewesen als auch für regionale Wirtschaftszweige wie die Fischerei und den Tourismus. Möglich seien auch Beeinträchtigungen des UNESCO-Welterbes Wattenmeer sowie Versalzungen von Trinkwasservorkommen an der Nordseeküste. Bedroht sei außerdem eine Vielzahl von Riffen und Sandbänken, die zu Natura-2000-Schutzgebieten gehörten.

Hintergrund ist ein Gutachten des Geologen Ralf Krupp mit dem Titel „Risiken der Verpressung von Kohlendioxid unter der Nordsee“, das die geologischen und ökologischen Gefahren der Anwendung

von CCS im deutschen Teil der Nordsee darstellt.

Der BUND lehnt die CCS-Technologie aber nicht nur wegen ihrer Risiken, sondern auch aus energiepolitischen Gründen ab. Kohlekraftwerke würden auch mit CCS nicht sauber, so der BUND. Stattdessen müsse in CCS-Kraftwerken deutlich mehr Kohle verfeuert werden als in Kraftwerken ohne CCS. CCS diene vor allem dazu, den klimaschädlichen Kohlekraftwerken ein grünes Image zu geben und ihren Neubau zu legitimieren.

Die Kurz- und die Langfassung der Studie „Risiken der Verpressung von Kohlendioxid unter der Nordsee“ finden sie hier: [\[Kurzfassung\]](#) [\[Langfassung\]](#).

[PK]

REACH und Recycling

Eigentlich fällt Abfall nicht unter das neue europäische Chemikalienrecht REACH. Trotzdem bringt REACH für den Bereich Recycling umfassende Verpflichtungen mit sich. Mit REACH-Info 9 "REACH und Recycling" gibt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als nationale Auskunftsstelle im REACH-Verfahren betroffenen Unternehmen jetzt eine Orientierungshilfe, damit sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Abfall gilt gemäß der REACH-Verordnung nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis und ist daher von deren Regelungen ausgenommen. Wird Abfall aber recycelt, entstehen irgendwann wieder Stoffe oder Gemische, die dann unter REACH und somit normalerweise unter die Registrierungspflicht fallen. Unter bestimmten Bedingungen gilt aber eine Ausnahme von dieser Pflicht, und zwar dann, wenn der zurück gewonnene Stoff identisch mit einem bereits registrierten ist. Für Recycling-Unternehmen ist es daher entscheidend zu klären, ab welchem Zeitpunkt ein Abfall wieder zu einem Stoff wird und wie sich feststellen lässt, ob ein identischer Stoff bereits registriert ist. Diese Bedingungen werden anhand konkreter Beispiele erläutert.

Das Kapitel "Informationspflichten" stellt außerdem dar, welche Informationen vorliegen sollten, welche entlang der Lieferkette an die Kunden weitergegeben werden müssen und ob gegebenenfalls Expositionsszenarien erforderlich sind. Darüber hinaus gibt die Broschüre Hinweise auf weiterführende Informationen.

Die Broschüre gibt es zum Herunterladen auf der BAuA-Homepage [\[Link\]](#).

[PK]

REACH: Octylphenol „besonders besorgniserregend“

Mit Octylphenol wird erstmals eine Chemikalie wegen ihrer hormonellen Wirkung in die europäische Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen, die ersetzt werden sollen, meldete das Umweltbundesamt (UBA) im Dezember. Von ihm wurde der Vorschlag für Deutschland aus-

gearbeitet, den der zuständige Ausschuss der Mitgliedsstaaten bei der Europäischen Chemikalienagentur einstimmig bestätigte.

Octylphenol wird bei der Herstellung von Farben, Klebstoffen und Reifen eingesetzt. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Octylphenol das Hormonsystem von Fischen beeinträchtigt. Schon in niedrigen Konzentrationen schädigt der Stoff deren Entwicklung und Fortpflanzung. Bereits minimale Konzentrationen von wenigen Millionstel Gramm reichen aus.

Octylphenol (chemisch korrekt: 4-tert-Octylphenol) gehört zu den Alkylphenolen. Die bekannteste Chemikalie der Gruppe ist das ebenfalls hormonell wirkende Nonylphenol, dessen Ethoxylate jüngst in einer Greenpeace Studie in Textilien nachgewiesen wurden. Nonylphenol und seine Ethoxylate sind in der Europäischen Union in zahlreichen Verwendungen verboten. Octylphenol dagegen bisher nicht. Neben den oben genannten Verwendungen kommt eine Abwandlung der Chemikalie (Octylphenol-Ethoxylat) auch bei der Erdgasgewinnung durch Fracking zum Einsatz und wird zusammen mit Wasser unter hohem Druck in Gestein gepresst, um Erdgas freizusetzen.

Das UBA hält es generell für erforderlich, hormonell wirkende Stoffe strenger zu regulieren. Die EU Chemikalienverordnung REACH macht dies möglich: Im Einzelfall können hormonell wirkende Stoffe als besonders besorgniserregend identifiziert werden. Damit werden sie genauso bewertet wie Stoffe, die Krebs erzeugen oder die Fortpflanzung beeinträchtigen. Doch bisher wurde dieses REACH Instrument noch nicht genutzt.

Welche Folgen hat die Einstufung von Octylphenol als „besonders besorgniserregend“ für andere Chemikalien, die nachweislich die Fortpflanzung und Entwicklung von Menschen und Tieren aufgrund ihrer hormonellen Eigenschaften stören können? Bei entsprechenden Nachweisen können auch diese Stoffe durch REACH als „besonders besorgniserregend“ eingestuft werden. Erhält eine Chemikalie diesen Status, können weitere regulatorische Maßnahmen folgen, z.B. eine Zulassungspflicht. Alternativ können kritische Verwendungen oder der Import – auch als Bestandteil von Produkten – über eine Beschränkung verboten werden. Langfristig sollen besonders besorgniserregende Stoffe gänzlich aus dem Verkehr gezogen und ersetzt werden. Ein erster Schritt dorthin ist die Aufnahme in die „Kandidatenliste“ von REACH, wie soeben bei Octylphenol geschehen.

[PK]

2010 mehr Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Im Jahr 2010 ereigneten sich 2.460 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, das waren 6 % (+ 147 Unfälle) mehr als 2009. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilte, wurden dabei rund 24 Millionen Liter wassergefährdender Stoffe freige-

setzt – dies entspricht dem Inhalt von 960 Tanklastzügen. 2009 lag das Volumen lediglich bei 7,1 Millionen Litern. Bei den im Jahr 2010 freigesetzten Stoffen handelte es sich überwiegend um Jauche, Gülle und Silagesickersäfte (JGS). So wurden allein bei einem besonders großen Unfall in einer JGS-Anlage 14 Millionen Liter Gülle und Gärreste freigesetzt.

Häufige Unfallursachen waren das Versagen von Schutzeinrichtungen sowie Materialmängel an Behältern und menschliches Fehlverhalten. Rund 19 Millionen Liter (rund 79 %) der freigesetzten Menge konnten unter anderem durch Umpumpen oder Umladen in andere Behälter zurückgewonnen werden.

1.623 Unfälle (66 %) passierten bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und dabei überwiegend beim Transport mit Straßenfahrzeugen (1 506 Unfälle). Hier wurden rund 400.000 Liter – überwiegend Mineralölprodukte – freigesetzt. Die relativ geringe Menge von 246 Litern pro Unfall rührt daher, dass häufig lediglich die mit Diesel gefüllten Betriebsstofftanks von Lkw beschädigt wurden. Die Transportbehälter mit weitaus größeren Mengen wassergefährdender Stoffe blieben dagegen in vielen Fällen unversehrt.

837 Unfälle wurden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen von gewerblichen Betrieben und privaten Haushalten gezählt. Insgesamt wurden dabei 23,6 Millionen Liter wassergefährdende Stoffe freigesetzt; davon waren knapp 19,5 Millionen Liter (83 %) Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte. Darin ist auch der erwähnte Großunfall enthalten. JGS sind nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft. Sie bringen jedoch, in großer Menge freigesetzt, eine beträchtliche Gefährdung der Umwelt mit sich.

[PK]

Wasserrecht: Kommission ermahnt Deutschland

Die Europäische Kommission hat Deutschland Ende September erneut ermahnt, das EU-Wasserrecht einzuhalten. Nach Ansicht der Kommission setzt Deutschland die Wasserrahmenrichtlinie, das Hauptinstrument der EU für den Gewässerschutz, nicht richtig um. Konkret geht es um unterschiedliche Auslegungen des Begriffs "Wasserdienstleistungen" und damit verbundene Kostenberechnungen. Die Kommission hat Deutschland deshalb eine mit Gründen versehene Stellungnahme übersandt, der zweite Schritt im insgesamt dreistufigen Vertragsverletzungsverfahren. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, zufriedenstellend zu antworten. Geschieht dies nicht, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Für die Vergütung von Wasserdienstleistungen sieht die EU-Wasserrahmenrichtlinie vor, dass gemäß dem Verursacherprinzip Umwelt- und Ressourcenkosten mitberechnet werden müssen. Nach deutscher Auslegung fallen nur die Trinkwasserversorgung und die Entsorgung und Behandlung von Ab-

wasser unter die Wasserdienstleistungen. Für die Kommission hingegen umfasst der Begriff jedoch auch die Wasserentnahme für die Kühlung von Industrieanlagen und für die Bewässerung in der Landwirtschaft, die Einschränkung von Oberflächengewässern für die Zwecke der Schifffahrt, den Hochwasserschutz oder die Stromerzeugung durch Wasserkraft sowie für den landwirtschaftlichen, industriellen oder privaten Gebrauch gebohrte Brunnen.

[PK]

Fracking: Antrag der SPD

In einem Antrag (BT-Drs: [17/7612](#)) vom 08.11.2011 spricht sich die SPD-Fraktion im Bundestag dafür aus, das Bergrecht zu ändern, um die Umwelt bei der Erkundung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem sog. Fracking-Verfahren besser zu schützen. In dem Antrag wird daher u.a. folgendes gefordert:

- Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und das Bundesbergrecht derart zu reformieren, dass Öffentlichkeitsbeteiligung und umfassende Transparenz bei der Vergabe von Aufsuchungslizenzen gewährleistet sind.
- Schon bei der Antragstellung auf die Vergabe von Aufsuchungslizenzen die Öffentlichkeit, Wasserbehörden, Städte und Kommunen umfassend zu informieren.
- In der UVP-V Bergbau Projekte für Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten einzufügen, mit der Folge, dass für alle diese speziellen Projekte ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Dies soll für die Aufsuchung und die Gewinnung gelten, da bereits bei Tiefbohrungen im Rahmen der Erkundung Umwelteinwirkungen eintreten können, wenn dabei Frac-Maßnahmen zu Testzwecken durchgeführt werden.
- Zukünftig im Genehmigungsverfahren die Bedeutung des Trinkwasserschutzes grundsätzlich als prioritär einzustufen und dies entsprechend abzusichern.
- Regelungen zu treffen, die eine Gefährdung des Grund- und Trinkwassers durch die eingesetzten Chemikalien verhindern.
- Darauf hinzuwirken, dass die verwendeten Additive und die Zusammensetzung der Fracturing-Fluide für jeden einzelnen Frac vollständig offen gelegt werden.
- Fracking in sensiblen Gebieten wie zum Beispiel in Trinkwasser-Gewinnungsgebieten zu untersagen.
- Dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig bei der Planfeststellung von Projekten mit unkonventionellem Erdgas grundsätzlich die Auswirkungen

auf Grundwasser und Oberflächengewässer ein besonderes Gewicht bei allen Entscheidungen erhalten.

- Festzulegen, dass standardisierte Auflagen und Entsorgungspläne bezüglich der Lagerstättenwasser, Frack- und Abwässer aus den Produktionsstätten vorzulegen sind.
- Die beim Fracking anfallenden Abwässer wie Frackwasser oder Lagerstättenwasser müssen aufgefangen, fachgerecht aufbereitet und sicher entsorgt werden. Abwässer dürfen nicht in Bohrungen zurückgepumpt werden.
- Sich dafür einzusetzen, dass eintretende Schäden nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen, sondern der Betreiber für sämtliche Schäden unbegrenzt haften und sich zur Begleichung möglicher Schäden durch Rückstellungen finanziell absichern muss.
- Die Beteiligung von weiteren Betroffenen im Bundesberggesetz zu verbessern, damit andere Behörden wie die zuständigen Wasserbehörden zukünftig verbindlich an den Verfahren zu beteiligen sind.

[PK]

Wie belastet sind die Menschen in der EU?

In 17 europäischen Ländern startet im August eine Studie zur Schadstoffbelastung der Menschen (DEMOCOPHES) an der etwa 4.000 Mütter und Kindern aus verschiedenen Ländern der Europäischen Union (EU) teilnehmen werden. Diese einheitliche Untersuchung der Schadstoffbelastung der Menschen hatte die EU in der Vergangenheit in ihrem Aktionsplan Umwelt und Gesundheit gefordert. Den deutschen Studienteil leitet das Umweltbundesamt (UBA). In seinem Auftrag werden von der Abteilung für Hygiene, Sozial- und Umweltmedizin der Universität Bochum bei 120 zufällig ausgewählten Mutter-Kind-Paaren aus Bochum und dem Hochsauerlandkreis (Nordrhein-Westfalen) die Schadstoffe Quecksilber, Cadmium, Cotinin und Phthalate (Weichmacher) gemessen.

Da Schadstoffe Ländergrenzen überschreiten und Human-Biomonitoring zur Kontrolle des Europäischen Chemikaliengesetzes REACH eingesetzt werden soll, entwickelte ein Konsortium von Fachleuten aus 27 europäischen Ländern im Auftrag der EU-Kommission ein gemeinsames Vorgehen. Diese Vorgaben und Richtlinien werden nun in einer Pilotstudie (DEMOCOPHES) erprobt und erstmals umgesetzt. Dabei stellen die Mutter-Kind-Paare Urin- und Haarproben zur Verfügung und beantworten einen Fragebogen. Die untersuchten Schadstoffe wurden aufgrund ihrer schädlichen Wirkungen ausgewählt und weil es für sie gesundheitlich basierte Bewertungsmaßstäbe gibt. Quecksilber im Haar spiegelt den Konsum von quecksilberbelastetem

Fisch wider. Cadmium nimmt der Mensch durch die Nahrung und das Rauchen auf. Der Cotiningehalt im Urin ist ein Maß für die Passivrauchbelastung. Phthalate sind Weichmacher, die sich in einer Vielzahl von Plastik-Produkten, unter anderem in Kinderspielzeug, wiederfinden.

Auch wenn 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus jedem Land nicht sehr viel sind, werden im Rahmen dieser Pilotstudie EU-weit insgesamt 4.000 Urin- und Haarproben untersucht. Doch nicht nur die Ergebnisse der Studie sind von großer Wichtigkeit. Auch die Erfahrungen, die die einzelnen Länder im Rahmen dieser Pilotstudie machen, sind von großer Bedeutung: Denn sie entscheiden über die künftige Durchführbarkeit eines einheitlichen Human-Biomonitorings in Europa. Ein einheitliches Human-Biomonitoring würde dazu beitragen, die Belastungssituationen der Menschen in den Mitgliedsländern zu vergleichen, nach den Ursachen der Belastungen zu suchen und politische Maßnahmen abzuleiten, um diese zu verringern.

[PK]

SRU fordert bessere Vorsorge beim Umgang mit Nanomaterialien

Nanomaterialien eröffnen vielfältige neue technische Möglichkeiten, könnten aber auch neue Risiken zur Folge haben. Sie werden inzwischen in vielen Branchen verwendet, immer häufiger auch in Verbraucherprodukten wie Kosmetika, Textilien und Lebensmittelverpackungen. Die möglichen Folgewirkungen für Mensch und Umwelt sind aber bisher unzureichend untersucht. Es besteht die Gefahr, dass die Kluft zwischen Technikentwicklung und Risikowissen stetig zunimmt.

In seinem im September veröffentlichten Sondergutachten „Vorsorgestrategien für Nanomaterialien“ ([Link](#)) gibt der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) Empfehlungen für einen verantwortungsvollen, vorsorgeorientierten Umgang mit dieser Technologie. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, aber auch Risiken frühzeitig zu erkennen und zu mindern. Der SRU sieht dringenden Handlungsbedarf bei der Regulierung von Nanomaterialien und fordert mehr Transparenz bei Verbraucherprodukten ein.

„Das Vorsorgeprinzip muss konsequent auf Nanomaterialien angewendet werden – das ist verfassungsrechtlich geboten und politisch im Hinblick auf das Vertrauen in eine neue Technologie sinnvoll“, betonte Prof. Dr. Christian Calliess, der Rechtsexperte des SRU. Stoff- und Produktrecht seien in einigen Bereichen noch so ausgestaltet, dass erst der wissenschaftliche Nachweis einer Gefahr staatliche Eingriffe rechtfertige. Prof. Calliess erklärt: „Sobald ein begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, muss nach dem Vorsorgeprinzip gehandelt und zwischen Risiken und Chancen abgewogen werden“. Um dies zu ermöglichen, seien zahlreiche rechtliche Änderungen erforderlich.

Nanomaterialien und Nano-Produkte unterliegen grundsätzlich dem Stoff-, Produkt- und Umweltrecht. In der Praxis führten aber die Besonderheiten von Nanomaterialien dazu, dass nicht alle rechtlichen Instrumente greifen. So würden Nanomaterialien bei der Registrierung von Chemikalien und bei der Zulassung von Produkten nicht immer separat erfasst und damit bewertet. Der SRU empfiehlt, solche nanospezifischen Regelungslücken schnell zu schließen. Dazu sei es notwendig, Nanomaterialien verbindlich zu definieren, sie grundsätzlich bei der Risikobewertung von Chemikalien wie eigenständige Stoffe zu behandeln und mit einem eigens auf sie zugeschnittenen Datensatz zu registrieren.

Die Toxikologin des Rates, Prof. Dr. Heidi Foth, wies darauf hin, dass die Risiken von Nanomaterialien nicht pauschal bewertet werden dürften: „Manche Materialien sind nach heutigem Kenntnisstand unbedenklich, bei anderen besteht ein Risikopotenzial“. Einen Anlass zur Besorgnis sieht der SRU vor allem bei der Verwendung von Nanomaterialien in verbrauchernahen Sprays, der zunehmenden Vermarktung von Nanosilber-Produkten und der Herstellung und Weiterverarbeitung von Kohlenstoff-Nanoröhren, die im Verdacht stehen, krebserzeugend zu sein – insbesondere solche mit einem großen Längen-Querschnitts-Verhältnis.

[PK]

Zerstörung von Lebensräumen vermeiden

Fachhochschule Bingen entwickelt Leitfaden für Unternehmen zur Umwelthaftung und Biodiversität

Wie kann ein Unternehmen Beeinträchtigungen von Lebensräumen vermeiden und sein Haftungsrisiko in diesem Bereich vermindern? Ein neues Forschungsprojekt des IESAR-Instituts der Fachhochschule Bingen geht dieser Frage nach. Es bearbeitet die praktische Umsetzung der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) und deren Auswirkungen auf Unternehmen. Diese Richtlinie wurde 2007 als Umweltschadensgesetz in nationales Recht umgesetzt.

„Mit der Einführung des Umweltschadensgesetzes besteht erstmals eine öffentlich-rechtliche Grundlage für die Haftung an Naturgütern. Das Gesetz weitet die bisherige Verantwortung für Unternehmen und Vollzugsbehörden aus“, erläutert Projektleiter Professor Dr. Gerhard Roller. Im Zuge des Forschungsprojektes soll ein Leitfaden entstehen, der Unternehmen unterschiedlicher Branchen helfen wird, ihr Haftungsrisiko besser einzuschätzen.

Ende Mai 2011 wurde das Vorhaben bei einem Auf-

taktworkshop in Bingen diskutiert. Vertreter von Unternehmen, Verbänden und Behörden berichteten von ihren Erfahrungen nach drei Jahren Umweltschadensgesetz. Dabei fand das Forschungsvorhaben großen Anklang und die Teilnehmer lieferten viele Anregungen für den geplanten Leitfaden. „Die Aussagen und eine erste Bestandsaufnahme zeigen, dass noch große Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung des Umweltschadensgesetzes bestehen. So ist offen, welche Branchen betroffen sind, wie ein Biodiversitätsschaden erfasst und bewertet wird, welche Folgen sich daraus ergeben und wie groß das Haftungsrisiko ist“, stellte Professorin Dr. Elke Hietel fest.

An einem Modellbeispiel erläutert Dr. Roller die Bedeutung des Umweltschadensgesetzes: Wenn ein Arbeiter mit dem Bagger ein Geländeteil einebnen soll, auf dem sich entgegen dem zugrunde liegenden Plan ein Biotop aus alten Bäume und einem Teich mit Fröschen befindet, sei Vorsicht angebracht. Ohne Klärung mit dem Vorgesetzten hätte der Arbeiter für den Umweltschaden durch die Beseitigung des Biotops haften müssen. Für die Behebung des Schadens hätten leicht Kosten im fünfstelligen Bereich entstehen könnten. Im Gesetz heißt es, wer im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit bestimmte Tiere, Pflanzen oder Lebensräume zerstört, müsse im schlimmsten Fall Schadensersatz zahlen.

„Ähnlichen Schäden wollen wir mit dem Leitfaden vorbeugen“, sagte Roller. Deshalb sei es Ziel des Forschungsprojektes, eine bessere Umsetzung des Umweltschadensgesetzes zu ermöglichen und dadurch einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität zu leisten.

Das Forschungsprojekt wird vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung und Forschung gefördert und hat eine Laufzeit von eineinhalb Jahren. Die Untersuchungen werden unter der Leitung der Landschaftsökologin Dr. Elke Hietel und des Umweltjuristen Dr. Gerhard Roller im Institut IESAR der Fachhochschule Bingen durchgeführt.

Ansprechpartner:

Institute for Environmental Studies and Applied Research (IESAR)

Prof. Dr. Elke Hietel, FH Bingen, Tel.: 06721 409 239, e.hietel@fh-bingen.de

Prof. Dr. Gerhard Roller, FH Bingen, Tel.: 06721 409 363, roller@fh-bingen.de

Andrea Eberlein, FH Bingen, Tel.: 06721 919 315, eberlein@fh-bingen.de

[PK]

Aus dem Öko-Institut

Wohin verschwinden Europas Gebrauchtwagen?

Studie des Öko-Instituts deckt überraschende Warenströme auf

Mit welchen Autos und Kleintransportern fahren die Bürgerinnen und Bürger der EU heute und in Zukunft durch die Straßen? Und was bedeutet das für den Ausstoß an CO₂, Stickoxiden und Feinstaub? Antworten auf diese Fragen spielen für die Umweltschutzbemühungen in Europa eine entscheidende Rolle, um die Emissionen aus dem Verkehrssektor zu reduzieren. Doch das Wissen über die aktuelle und künftige Zusammensetzung des Fahrzeugparks für Autos und Kleintransporter war bisher eher dünn. Deshalb beauftragte die Generaldirektion Climate Action innerhalb der Europäischen Kommission das Öko-Institut mit einer umfassenden Analyse. Gemeinsam mit dem dänischen Partner COWI und dem belgischen Partner TML untersuchten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den europäischen Automarkt und insbesondere die Warenströme von Gebrauchtwagen.

„Bisher gründeten Prognosen in der EU immer auf der Annahme, dass der steigende Bedarf an Autos und Kleintransportern mit Neuwagen gedeckt wird. Unsere Ergebnisse für alle 27 EU-Staaten belegen aber erstmals quantitativ, dass dies für viele Länder, vor allem im Süden und Osten, nicht zutrifft“, erläutert Projektleiter Dr. Georg Mehlhart vom Öko-Institut. So wurden 2008 in Polen etwa nur 375.000 Neuwagen zugelassen, aber eine Million Gebrauchtwagen importiert. In den reicheren Ländern wird der Bedarf dagegen wie erwartet überwiegend mit Neuwagen gedeckt. „Das bedeutet: Reichere Länder haben eine jüngere Fahrzeugflotte und können ihre CO₂-Ziele leichter erfüllen. Allerdings auf Kosten der ärmeren Länder. Das Problem wird also nur verlagert“, stellt Georg Mehlhart fest, „und das betrifft auch die Belastung mit Feinstaub und Stickoxiden, die vor allem in vielen Städten ein kritisches Niveau erreicht.“

Die Studie deckte aber noch einen weiteren Effekt auf: Rund 4,1 Millionen Autos und Kleintransporter verschwinden in der EU jedes Jahr spurlos. „Bisher ging man davon aus, dass diese statistisch nicht erfassten Fahrzeuge überwiegend nach Afrika exportiert werden“, bestätigt Georg Mehlhart. Doch dieser Export macht nicht – wie angenommen – den Löwenanteil aus. „Eine große Menge wird offenbar nach wie vor innerhalb der EU illegal zerlegt und verschrottet.“ Und das ist genauso kritisch wie der Export nach Afrika oder Osteuropa: Durch unsachgemäße Entsorgung können Schadstoffe in die Umwelt gelangen und wertvolle Rohstoffe verloren gehen.

„Als erste Maßnahme sollten alle EU-Länder ver-

pflichtet werden, im Rahmen der jährlichen Berichte zur Europäischen Richtlinie über Altfahrzeuge, Bilanzen über die Im- und Exportströme und den Verbleib von Autos und Kleintransportern zu erstellen“, fordert Georg Mehlhart. Bisher ist eine solche Berichterstattung freiwillig und daher meist unvollständig. Die im Rahmen der Studie erhobenen Daten fließen nun in ein Rechenmodell ein, mit dem die Fahrzeugpark- und Schadstoffentwicklung aus dem Verkehrssektor innerhalb der EU in Zukunft zuverlässiger prognostiziert werden soll.

kk

Ansprechpartner

Dr. Georg Mehlhart,
Bereich Infrastruktur & Unternehmen,
E-Mail: g.mehlhart@oeko.de

Weitere Informationen

Den vollständigen Bericht finden Sie [hier](#).

Die aktuellen Daten zur ELV-Datenerhebung 2009 werden hier veröffentlicht: [\[Link\]](#)

Klimaschutz und reine Luft – zwei Seiten derselben Medaille?

Wer kennt sie nicht – die Feinstaubwarnungen der rund 450 Messstationen in Deutschland. Sie alarmieren über ein Zuviel an kleinsten Staubteilchen, die langfristig zu Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen führen können. Feinstaub in der Atemluft entsteht durch direkte Staubquellen, aber auch durch Gase wie Schwefeldioxid, Ammoniak, Stickoxide und flüchtige Kohlenwasserstoffe. Diese reagieren in der Atmosphäre zu ultrakleinen Partikeln, welche die Feinstaubbelastung vergrößern.

Im Projekt „Luft 2030“ erarbeitet das Öko-Institut nun im Auftrag des Umweltbundesamtes Szenarien, wie sich die Emissionen und Immissionen der Luftschadstoffe bis zum Jahr 2030 entwickeln werden. Dabei berücksichtigt das Konsortium aus sieben Forschungspartnern auch aktuelle Klimaschutzszenarien. Die Wissenschaftler legen dafür unterschiedliche Entwürfe der Bundesregierung vom Atomausstieg bis hin zu ambitionierten Treibhausgasvermeidungen zugrunde und schätzen die Bandbreite der Luftschadstoffe ab.

„Luft 2030“ baut auf den Erfahrungen aus dem Projekt PAREST auf, das im vergangenen Jahr ein Modell zur Berechnung der Feinstaubbelastung in Deutschland erarbeitet hat. Zentrales Ergebnis: Die Grenzwerte zur Luftreinhaltung werden bis 2020 nicht oder nur sehr unzureichend eingehalten. Viele einzelne Maßnahmen wie zum Beispiel Staubfilter für holzbefeuerte Heizkessel, die Ausweitung der Um-

weltzonen für Innenstädte, verschärfte Grenzwerte für Industrieanlagen oder Abluftreinigungsanlagen in der Schweinehaltung tragen nur wenig dazu bei, die kleinsten Staubteilchen wirklich zu reduzieren. Nur in der Kombination vieler Maßnahmen mit dem „Klimaschutzszenario“ von PAREST konnten größere Rückgänge der Schadstoffe festgestellt werden.

Daran sollen die Modellierungen der Forscher nun anknüpfen und prüfen, inwieweit Klimaschutz und Luftreinhaltung einander begünstigen. Die Forschungsergebnisse unterstützen das UBA und das Bundesumweltministerium bei den Verhandlungen zur Revision der EU-Richtlinien für die Luftreinhaltung.

mas

Ansprechpartner

Wolfram Jörß,
Bereich Energie & Klimaschutz,
E-Mail: w.joerss@oeko.de

Nachhaltigkeitsindikatoren für Bioenergie international anerkannt

Nach drei Jahren intensiven internationalen Verhandlungen liegen erstmalig umfassende Nachhaltigkeitsindikatoren für Bioenergie auf globaler Ebene vor. Das Öko-Institut und das Institut für Energie- und Umweltforschung (IFEU) haben die Erarbeitung der Indikatoren, die Ende Mai im Rahmen der Global Bioenergy Partnership (GBEP) in Washington DC beschlossen wurden, wissenschaftlich unterstützt und begleitet.

„Die 24 Indikatoren, die im zwischenstaatlichen Konsens erarbeitet wurden, stellen einen wichtigen Schritt auf dem Weg der nachhaltigen Nutzung der Bioenergie dar“, erläutert Uwe R. Fritsche, Projektleiter am Öko-Institut die Bedeutung der erzielten Vereinbarungen. „Die Nachhaltigkeitsanforderungen umfassen die Felder Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Nahrungsmittelpreise und -verfügbarkeit, Zugang zu modernen Energieformen, Energiesicherheit und ökonomische Entwicklung. Diese Indikatoren sind zwar nicht rechtlich verpflichtend, haben aber Leitfadeneigenschaften für künftige nationale Bioenergiestrategien.“

Die Indikatoren geben Regierungen zentrale Anhaltspunkte, ob nationale Politiken, Programme und Projekte zur Bioenergie nachhaltig sind. Erstmals gibt es nun solche gemeinsam zwischen Industrie- und Entwicklungs- sowie Schwellenländern entwickelten Prüfkriterien, die wesentlich umfassender sind als beispielsweise die verpflichtenden Nachhaltigkeitsanforderungen für Biokraftstoffe in Europa. Diese berücksichtigen lediglich Treibhausgase, Biodiversität, kohlenstoffreiche Flächen und die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der EU. Die Anforderungen der Europäischen Union gelten zudem nur für flüssige Bioenergieträger.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützen die deutsche Delegation aus Bundesministe-

rium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Verhandlungsprozess. Gemeinsam mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) leitete das Öko-Institut in der GBEP Sustainability Task Force die Arbeitsgruppe "Umwelt" sowie den Arbeitsprozess zu indirekten Landnutzungsänderungen.

Im Verlauf des Verhandlungsprozesses hat das Öko-Institut direkt und intensiv mit GBEP-Partnern diskutiert und sich erfolgreich für tragfähige gemeinsame Formulierungen auf wissenschaftlicher Grundlage eingesetzt.

Mit der gefundenen Einigung geht die Arbeit der GBEP in eine neue Phase: In den nächsten Jahren wird die GBEP nun das so genannte „Capacity Building“ unterstützen, um die Anwendung bzw. Implementierung der Indikatoren auf nationaler Ebene weltweit zu fördern. Ein entsprechendes Arbeitsprogramm der GBEP wurde ebenfalls in Washington DC beschlossen.

„Diese Arbeit wird von der deutschen Regierung weiter begleitet und auch das Öko-Institut wird hier mit seiner wissenschaftlichen Expertise zur nachhaltigen Bioenergienutzung Ansprechpartner und Berater bleiben“, erklärt Fritsche die nächsten Schritte auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit. „Zudem arbeiten wir weiter intensiv an den noch offenen Fragen der indirekten Effekte des Anbaus von Bioenergieträgern.“

Die GBEP wurde im Jahr 2005 beim G8-Gipfel in Gleneagles initiiert. Die Arbeiten zu den GBEP-Nachhaltigkeitsindikatoren begannen im Jahr 2008, daran beteiligt waren 17 Nationen sowie sieben internationale Institutionen.

Ansprechpartner

Uwe R. Fritsche,
Bereich Energie & Klimaschutz,
E-Mail: u.fritsche@oeko.de

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Forschungsvorhaben und Ergebnissen des Öko-Instituts zu nachhaltiger Biomasse auf globaler, europäischer und nationaler Ebene stellt die [Projektwebsite](#) zur Verfügung.

Die GBEP-Indikatoren finden Sie [hier](#) und das neue Arbeitsprogramm der GBEP zu „Capacity Building for Sustainable Bioenergy“ unter folgendem [Link](#).

Kobaltproduktion im Kongo

Zwischen 67.000 und 108.000 Arbeiter fördern im Kongo in zumeist nicht registrierten Minen Kobalt. Sie arbeiten häufig unter gefährlichen Bedingungen; tödliche Arbeitsunfälle sind an der Tagesordnung. Jährlich sterben mehr als einhundert Menschen durch Hangrutschungen, Schachteinstürze oder Wassereintritte. Auch Kinderarbeit ist weit verbreitet: 19.000 bis 30.000 Kinder unter 15 Jahren

bauen das Erz ab oder waschen und sortieren die geförderten Mineralien.

Dies sind zentrale Ergebnisse einer Studie des Öko-Instituts über die sozialen Auswirkungen der Kobaltproduktion in der Demokratischen Republik Kongo [\[Link\]](#). „Die Arbeitsbedingungen in der Kobaltproduktion im Kongo müssen verbessert werden“, fordert deshalb Andreas Manhart, Wissenschaftler am Öko-Institut. „Dafür sind sowohl die kongolesische Regierung, als auch die großen Abnehmer des wertvollen Metalls in Europa mitverantwortlich.“

Hersteller benötigen weltweit große Mengen Kobalt für die Produktion von Batterien, Elektroautos und mobilen elektronischen Geräten. Die Demokratische Republik Kongo liefert jährlich 45.000 Tonnen des Metalls und deckt damit etwas mehr als die Hälfte der weltweiten Kobaltförderung ab. Mindestens 60 % dieser Menge wird von Arbeitern des Kleinstbergbaus mit einfachsten Mitteln abgebaut, gewaschen, sortiert und über Zwischenhändler an den Weltmarkt verkauft. Rechnet man diese Arbeitsleistung in Produkte um, so stecken in jedem Notebook etwa zehn Arbeitsminuten von Bergarbeitern im Südostkongo. Bei modernen Hybridautos sind es mehr als sechs Stunden.

Doch der Kleinstbergbau ist gleichzeitig eine wichtige wirtschaftliche Stütze in dem krisengeschüttelten und verarmten Land. Er schafft deutlich mehr Arbeitsplätze als mechanisierte Abbaumethoden und ernährt zahlreiche Familien. „Die Regierung im Kongo hat dieses Potenzial bereits erkannt und erste Reformen angestoßen“, berichtet Manhart. „Doch trotz erster Unterstützungsangebote für die Arbeiter, beispielsweise mit der Einrichtung einer eigenen Stelle zur Förderung des Kleinbergbaus, ist der Weg zu einem nachhaltigen Kobaltabbau im Kongo noch weit.“

Das Öko-Institut empfiehlt eine sukzessive Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor Ort: So sollten unter anderem die Bildung von Kooperativen von Bergarbeitern unterstützt werden. Dabei geht es einerseits um einfache technische Unterstützung zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, als auch um allgemeine Aspekte des Rohstoffhandels. Das bedeutet, dass die Arbeiter einen besseren Zugang zu den jeweils aktuellen Marktinformationen wie Preise der Erze erhalten. Denn heute sind sie häufig in den Preisverhandlungen systematisch benachteiligt, da sie oft den wahren Wert der von ihnen geförderten Erze nicht kennen.

Für solche Maßnahmen sind neben der Regierung im Kongo auch die europäischen Abnehmer von Kobalt oder kobalthaltigen Produkten gefragt. Denn einerseits müssen sich Unternehmen immer mehr an den Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Produkte messen lassen – selbst wenn diese in weit entfernten Regionen stattfinden. Andererseits geht es auch um die Versorgungssicherheit mit so genannten „kritischen Rohstoffen“. Letztendlich werden die Konditionen des Handels – einschließlich der Arbeitsbedingungen und Umweltauswirkungen – dar-

über entscheiden, wer im Wettbewerb um die Rohstoffe den Zuschlag erhält.

Ein Boykott hingegen wäre trotz der schlechten Arbeitsbedingungen der falsche Weg: „Ein solcher genereller Boykott wäre einerseits logistisch sehr aufwändig, da viele Glieder der Verarbeitungs- und Handelskette zertifiziert und regelmäßig überprüft werden müssten“, erklärt Manhart. „Letztendlich würde ein Handelsverbot nur dazu führen, dass sich Großabnehmer von den schlechten Bedingungen distanzieren könnten. Den Bergleuten vor Ort hingegen würde ein wichtiger Absatzmarkt wegfallen, sodass sie entweder noch abhängiger von anderen Teilmärkten wären, oder ihr Einkommen ganz verlieren würden.“

Ansprechpartner

Andreas Manhart,
Bereich Produkte & Stoffströme,
E-Mail: a.manhart@oeko.de

Sport auf gefährlichem Müll – Was kommt nach dem Uranabbau?

Wie Deponien mit radioaktiven Uranabfällen genutzt werden können

117 Hektar für Sportveranstaltungen wie Speedway oder Motocross, Inline-Skating oder für Laufstrecken. Im Landkreis Greiz muss man sich jetzt entscheiden: Sportnutzung oder Land- und Forstwirtschaft. Das Besondere an dem Areal auf der Landesgrenze zwischen Sachsen und Thüringen – es war jahrzehntelang als „Betreten verboten“ markiert. Eine „No-Go-Area“, in der riesige Mengen an strahlendem und anderem gefährlichen Material aus dem Uranabbau der ehemaligen DDR lagern.

Arbeiter des staatseigenen Bergbauunternehmens Wismut förderten über Jahrzehnte in der gesamten Region uranhaltiges Gestein, mahlten es sehr fein auf und extrahierten mit Chemikalien das Uran. Die Reste spülte man hinter aufgeschüttete Dämme in riesige Deponien. Hier setzte sich in so genannten Industriellen Absetzanlagen (IAA) die Spülflüssigkeit ab. Die noch feuchten Reste türmen sich meterhoch auf. Das so abgelagerte Material strahlt praktisch ewig, da aus dem darin enthaltenen Radium radioaktives Radongas freigesetzt wird. Zudem belasten die nicht-radioaktiven Inhaltsstoffe das Grundwasser.

Wichtigstes Ziel nach Beendigung des Uranabbaus war es deshalb, die Deponie der IAA Trünzig langzeitsicher zu verwahren. 19 Millionen Tonnen gefährlichen Materials mussten mit zweieinhalb Meter dicken Abdeckschichten eingeschlossen werden, um die Belastungen dauerhaft auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Die Sanierung des Gebiets steht nach über 20 Jahren intensiver Arbeit kurz vor dem Abschluss und der Landkreis vor der Frage, wie das riesige Gelände forthin genutzt werden soll. Er beauftragte das Öko-Institut, mögliche Nutzungsvarianten zu untersuchen und zu bewerten.

Wichtigstes Kriterium für die Beurteilung möglicher Nutzungsoptionen war für die Wissenschaftler der absolute Erhalt der Abdeckschicht. Diese darf unter keinen Umständen beschädigt oder abgetragen werden, ebenso muss die Wasserverdunstung stets sichergestellt sein. Ergebnis der Untersuchung: Jede Nutzung ist ideal, die nicht in die Abdeckschichten eingreift und gleichzeitig eine unkontrollierte Vegetation begrenzt. Das bedeutet, Bäume dürfen nicht zu tief wurzeln, um die Schutzschichten nicht zu tief zu durchstoßen und so gefährliche Radongase freizusetzen. Konkret vorstellbar sind lauf- oder radsportliche Aktivitäten oder Skateboarding, kombiniert mit einer Nutzung für Grünfütteranbau oder Weidewirtschaft.

Weniger günstig fallen andere Optionen aus: Der Anbau von Energiepflanzen für die energetische Nutzung ist mit einem sehr großen Aufwand verbunden, da mit den Pflanzen stets auch die Wurzeln geerntet oder entfernt werden müssten. Photovoltaikanlagen wirken sich auf die Wasserhaltung ungünstig aus. Die Errichtung eines Windparks ist wegen der tiefen Eingriffe in die Abdeckschichten gar nicht erst möglich.

gsc / mas

Ansprechpartner

Gerhard Schmidt,
Bereich Nukleartechnik & Anlagensicherheit,
E-Mail: g.schmidt@oeko.de

Energiesparen mit Erfolg

Unterstützung beim Management

Planen Sie ein Projekt im Bereich Energiesparen oder Energieeffizienz, etwa an einer Schule, im Büro oder in der Gemeinde? Und wünschen Sie sich Unterstützung? Dann finden Sie jetzt kostenlose Hilfe im Internet. Zusammen mit WissenschaftlerInnen aus neun Ländern hat das Öko-Institut „MECHanism“ entwickelt. Das Online-Werkzeug bietet Ihnen für jede Projektphase Tipps, Hintergrundinformationen, Anleitungen, Checklisten und Fallbeispiele, wie Sie Ihr Vorhaben auf lokaler oder regionaler Ebene erfolgreich managen. Es leitet Sie Schritt für Schritt. Sie können sich aber auch Ihre thematischen Favoriten herauspicken. Was den Erfolg eines Vorhabens ausmacht oder es scheitern lässt, haben die Expertinnen und Experten zuvor anhand abgeschlossener Projekte untersucht und daraus Empfehlungen für „MECHanism“ abgeleitet. Hier geht's zu „MECHanism“: [\[Link\]](#).

kk

Ansprechpartnerin

Dr. Bettina Brohmann,
Leiterin des Bereichs Energie & Klimaschutz,
E-Mail: b.brohmann@oeko.de

REACH in der Praxis

Rechenhilfe für Unternehmen

Wenn ein Unternehmen Produkte einsetzt, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, muss es prüfen, ob die geplante Verwendung sicher ist. Dies kann mit Expositionsszenarien geschehen, die die Hersteller der Produkte liefern. Doch was, wenn das Produkt anders eingesetzt werden soll als darin angenommen, etwa in größerer Menge? Dann kann es für nachgeschaltete Anwender nötig sein, eigene Expositionsbeurteilungen vorzunehmen. Praktische Unterstützung dabei gibt es jetzt vom Öko-Institut im Auftrag des Umweltbundesamtes. „Wir haben einen Leitfaden und das Excel-Tool „REACH Scale Umwelt“ entwickelt, mit denen Unternehmen die Annahmen in den Expositionsszenarien maßstabsgerecht anpassen können“, erläutert Professor Dirk Bunke vom Öko-Institut. Das Umweltbundesamt stellt die Materialien kostenlos zur Verfügung. Sie finden sie [hier](#).

kk

Ansprechpartner

Prof. Dr. Dirk Bunke,
Bereich Produkte & Stoffströme,
E-Mail: d.bunke@oeko.de

Leitfaden Nachhaltige Chemikalien

Wie können Sie als Hersteller, Formulierer oder Endanwender nachhaltiger mit chemischen Stoffen umgehen? Diese Frage beantwortet der neue Praxis-Leitfaden Nachhaltige Chemikalien, den das Öko-Institut und Ökopol im Auftrag des Umweltbundesamtes erarbeitet haben. Zehn „goldene Regeln“ unterstützen Sie. Dazu gehört: auf Problemstoffe zu verzichten, Chemikalien in ihrer Mischung mit anderen zu analysieren, nachwachsende Rohstoffe zu bevorzugen, Risiken in der Nutzung zu erforschen, anspruchsvolle Umwelt- und Sozialstandards in der Produktion einzuhalten, lange Transportwege zu vermeiden und auf Energie- und Wasserverbrauch sowie das Abfallaufkommen zu achten. Der Leitfaden kann kostenlos im Internet herunter geladen werden [\[Link\]](#). Eine gedruckte Fassung erhalten Sie kostenlos per [E-Mail](#).

kk

Ansprechpartner

Prof. Dr. Dirk Bunke,
Bereich Produkte & Stoffströme,
E-Mail: d.bunke@oeko.de

Transparenz beim Transport

Neuer Logistik-Leitfaden

Basiswissen zu Klimaschutz und Klimabilanzen, Berechnungen zu Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen – auf standardisierte Informationen dieser Art hat die Transport- und Logistikbranche in

Deutschland und Europa lange gewartet. Das Öko-Institut hat nun gemeinsam mit dem Deutschen Speditions- und Logistikverband und dem Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg den Leitfaden zur „Berechnung von Treibhausgasemissionen in Spedition und Logistik“ erstellt. Dieser hilft Unternehmen der Logistikbranche dabei, ihre CO₂-Emissionen genau zu ermitteln – eine wichtige Voraussetzung, um Klimaschutzmaßnahmen zielgerichtet zu identifizieren und umzusetzen. Der Leitfaden steht kostenlos zum Download im Internet zur Verfügung: [\[Link\]](#). Eine gedruckte Fassung erhalten Sie bei Michaela Groß per [E-Mail](#).

mas

Ansprechpartner

Martin Schmied,
Bereich Infrastruktur & Unternehmen,
E-Mail: m.schmied@oeko.de

Stroh als Bioenergie?

Offene Punkte zum Klimaschutz

Die Treibhausgasbilanz von Stroh verschlechtert sich, wenn man den Kohlenstoff einbezieht, der durch die Strohernte nicht auf dem Acker verbleiben und in Bodenkohlenstoff umgewandelt werden kann. Häufig bleibt das Stroh auf den Feldern oder kommt in Form von Mist und Gülle dorthin zurück nach seiner Verwendung in der Landwirtschaft. Dann steht es für die Humusbildung im Boden zur Verfügung. Humus bindet Bodenkohlenstoff, der so nicht in die Atmosphäre entlassen wird. Alternativ nutzt man schon heute Stroh als Bioenergieträger. Wird es verfeuert oder zu Bioethanol umgewandelt, kann ein negativer Effekt für die CO₂-Bilanz entstehen.

Bei der Berechnung von Treibhausgasbilanzen von Stroh sollte der Bodenkohlenstoff daher einbezogen werden – so ein zentrales Ergebnis der Forschungen des Öko-Instituts. Nur dann lässt sich einschätzen, von welchen Standorten wie viel Stroh zur Gewinnung von Energie entnommen werden darf, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aktuelle Bilanzen für Biokraftstoffe berücksichtigen dies bislang nicht – Stroh wird bisher als CO₂-neutral bewertet. Darüber hinaus gibt es offene Fragen, ob überhaupt zusätzlicher Kohlenstoff dauerhaft in Ackerböden gespeichert werden kann. Weitaus besser fällt die Bilanz aus, wenn das Stroh in einer so genannten Kaskade genutzt wird: zuerst stofflich beispielsweise als Dämmstoff und anschließend für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kraftstoff.

mas

Ansprechpartnerin

Kirsten Wiegmann,
Bereich Energie & Klimaschutz,
E-Mail: k.wiegmann@oeko.de

Wasser und Bioenergie

Bioenergie und Wasser – eine enge Verbindung. Denn ohne H₂O wächst kaum etwas: Mehr als 70 Prozent des weltweiten Süßwassers werden in der Landwirtschaft verbraucht. Der Anbau von Pflanzen zur Nutzung als Bioenergie kann den Druck auf das kostbare Nass erhöhen. Gleichzeitig mangelt es in vielen Teilen der Erde an sauberem Trinkwasser. Zum ersten Mal untersucht ein Bericht des Öko-Instituts in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Bioenergy Task 43 der Internationalen Energie Agentur, wie Wasser möglichst effizient für die Bioenergienutzung eingesetzt werden kann. Er zeigt die Chancen und Risiken einer nachhaltigen Wasser- und Landwirtschaft auf und liefert der Politik wissenschaftlich basierte Strategien für die praktische Umsetzung.

mas

Ansprechpartner

Uwe R. Fritsche,
Bereich Energie & Klimaschutz,
E-Mail: u.fritsche@oeko.de

Finanzmarkt und Umweltschutz

Natürliche Ressourcen wie Wasser, Wald oder das Klimasystem sind begrenzt. Unternehmen greifen auf sie zu, ohne dafür zahlen zu müssen. Zum Teil beuten sie Naturgüter bis zur Erschöpfung aus. In den unternehmerischen Bilanzen jedoch tauchen diese Leistungen nicht auf. Erst wenn das Ökosystem als Markt begriffen wird, können die Finanzmärkte Umwelt Risiken abbilden. Diese gehen in die Unternehmensbewertungen ein. Letztlich lassen sich nur so Umweltkrisen verhindern. Dies sind zentrale Thesen des Buchs „Umweltschutzorientierte Fortentwicklung des Kapitalanlage- und Investmentrechts“, das das Öko-Institut im Rahmen eines Projekts zur Weiterentwicklung des Kapitalmarktrechts mit Blick auf Umwelt- und Klimaschutz veröffentlicht. Das Buch erscheint voraussichtlich im Herbst im Erich Schmidt Verlag.

mas

Ansprechpartnerin

Silvia Schütte,
Bereich Umweltrecht & Governance,
E-Mail: s.schuette@oeko.de

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet: [\[Link\]](#)

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Immissionsschutz

Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge

Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission v. 25.05.2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 167/1 v. 25.6.2011

Berichterstattung über die Luftqualität

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 12.12.2011 mit Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität

ABl. L 335/86 v. 17.12.2011

Abfallwirtschaft

Ausfuhr und Verbringung von Abfällen

Verordnung (EU) Nr. 661/2011 der Kommission v. 08.07.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Nicht-OECD-Staaten

ABl. L 181/22 v. 09.07.2011

Verordnung (EU) Nr. 664/2011 der Kommission v. 11.07.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen zwecks Aufnahme bestimmter Abfallgemische in Anhang IIIA der genannten Verordnung

ABl. L 182/2 v. 12.07.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 15.12.2011 über die Verlängerung der Ausnahmeregelung, aufgrund deren Rumänien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen Einwände gegen Verbringungen gewisser zur Verwertung bestimmter Abfälle erheben kann

ABl. L 336/74 v. 20.12.2011

Abfallverbrennung

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 21.09.2011 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen

ABl. L 247/54 v. 24.09.2011

Quecksilberabfälle

Richtlinie 2011/97/EU des Rates v. 05.12.2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG im Hinblick auf spezifische Kriterien für die Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber

ABl. L 328/49 v. 10.12.2011

Zielvorgaben für die Verwertung

Beschluss der Kommission v. 18.11.2011 mit Vorschriften und Berechnungsmethoden für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 310/11 v. 25.11.2011

Gewässerschutz

Nachhaltiges Wassermanagement

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: „Die Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei der Förderung eines nachhaltigen Wassermanagements“

ABl. C 259/13 v. 02.09.2011

Meeresschutz und Meerespolitik

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls über integriertes Küstenzonenmanagement im Mittelmeerraum zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers

ABl. L 242/1 v. 20.09.2011

Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.11.2011 zur Schaffung eines Programms zur Unterstützung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik

ABl. L 321/1 v. 05.12.2011

Gefährliche Stoffe

Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“

ABl. C 248/138 v. 25.08.2011

Definition Nanomaterial

Empfehlung der Kommission v. 18.10.2011 zur Definition von Nanomaterialien

ABl. L 275/38 v. 20.10.2011

Chemikalienpolitik

Beschränkung gefährlicher Stoffe

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)

ABl. L 174/88 v. 01.07.2011

Beschluss der Kommission v. 08.09.2011 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei oder Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

ABl. L 234/44 v. 10.09.2011

Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Verordnung (EU) Nr. 834/2011 der Kommission v. 19.08.2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

ABl. L 215/1 v. 20.8.2011

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Neufassung)“

ABl. C 318/163 v. 29.10.2011

Energiepolitik

Kennzeichnung von Luftkonditionierern

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission v. 04.05.2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch

ABl. L 178/1 v. 06.07.2011

Energieinfrastruktur

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: „Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach“

ABl. C 259/48 v. 02.09.2011

Energieeffizienzplan

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Energieeffizienzplan 2011“

ABl. C 318/155 v. 29.10.2011

Energiegroßhandel

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts

ABl. L 326/1 v. 08.12.2011

Förderung erneuerbarer Energien

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Förderung erneuerbarer Energieträger und europäische Nachbarschaftspolitik: Der Fall Europa-Mittelmeer“ (Sondierungsstellungnahme)

ABl. C 376/1 v. 22.12.2011

Referenzwerte für den Wirkungsgrad

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 19.12.2011 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission

ABl. L 343/91 v. 23.12.2011

Klimaschutz

Abbau der Ozonschicht

Verordnung (EU) Nr. 537/2011 der Kommission v. 01.06.2011 über den Mechanismus für die Zuweisung der Quoten der für Labor- und Analysezwecke in der Union zugelassenen geregelten Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

ABl. L 147/4 v. 02.06.2011

Berichtigung des Beschlusses 2011/184/EU der Kommission vom 24.03.2011 über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, deren Einfuhr oder Herstellung für die Verwendung zu Labor- und Analyse-

zwecken in der Union 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, zugelassen wird (ABl. L 79 v. 25.03.2011)

ABl. L 199/76 v. 02.08.2011

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 291/2011 der Kommission v. 24.03.2011 über wesentliche Verwendungen geregelter Stoffe außer Fluorchlorkohlenwasserstoffen zu Labor- und Analysezwecken in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 79 v. 25.03.2011)

ABl. L 206/55 v. 11.08.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. vom 14.12.2011 über die Festlegung der Mengen und die Zuteilung von Quoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

ABl. L 343/57 v. 23.12.2011

Treibhausgasemissionen

Beschluss der Kommission v. 30.06.2011 über die EU-weite Menge der Zertifikate gemäß Artikel 3e Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft

ABl. L 173/13 v. 01.07.2011

Verordnung (EU) Nr. 550/2011 der Kommission v. 07.06.2011 über Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung internationaler Gutschriften aus Industriegasprojekten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 149/1 v. 08.06.2011

Durchführung der Artikel 35, 36, 43, 55 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten („Versteigerungsverordnung“) durch die Mitgliedstaaten und ihre Bedeutung für die Bestellung von Auktionsplattformen gemäß Artikel 26 der genannten Verordnung

Transparenzmaßnahmen hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 130 Absatz 1 ihrer Durchführungsbestimmungen, die im Rahmen der Ernennung der einzigen Auktionsaufsicht gemäß Artikel 24 und der Bestellung der Auktionsplattform gemäß Artikel 26 der Versteigerungsverordnung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgetauscht wurden

ABl. C 220/12 v. 26.07.2011

Berichtigung des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27.04.2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 v. 17.05.2011)

ABl. L 205/38 v. 10.08.2011

Beschluss der Kommission v. 18.08.2011 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen aus neuen Tätigkeiten und Gasen

ABl. L 244/1 v. 21.09.2011

Beschluss der Kommission v. 26.09.2011 über Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten an Luftfahrzeugbetreiber gemäß Artikel 3e der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 252/20 v. 28.09.2011

Verordnung (EU) Nr. 1210/2011 der Kommission v. 23. 11.2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 insbesondere zur Festlegung der vor 2013 zu versteigernden Menge Treibhausgasemissionszertifikate

ABl. L 308/2 v. 24.11.2011

Verordnung (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission v. 18.11.2011 zur Festlegung eines Unionsregisters für den am 1. Januar 2013 beginnenden Handelszeitraum des EU-Emissionshandelssystems und die darauffolgenden Handelszeiträume gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2216/2004 und (EU) Nr. 920/2010

ABl. L 315/1 v. 29.11.2011

CO₂-Emissionen von PKW

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission v. 25.07.2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 194/19 v. 26.07.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 20.12.2011 zur Bestätigung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für spezifische Emissionen für die Hersteller von Personenkraftwagen im Kalenderjahr 2010 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 343/97 v. 23.12.2011

Verlagerung von CO₂-Emissionen

Beschluss der Kommission v. 11.11.2011 zur Änderung der Beschlüsse 2010/2/EU und 2011/278/EU hinsichtlich der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind

ABI. L 299/9 v. 17.11.2011

CO₂-arme Wirtschaft

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050“

ABI. C 376/110 v. 22.12.2011

Umwelt allgemein

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 21.09.2011 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

ABI. L 247/47 v. 24.09.2011

Nachhaltigkeitskriterien für Biokraft- und -brennstoffe

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 19.07.2011 über die Anerkennung der Regelung „Roundtable of Sustainable Biofuels EU RED“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 190/73 v. 21.07.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 19.07.2011 über die Anerkennung der Regelung „Abengoa RED Bioenergy Sustainability Assurance“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 190/75 v. 21.07.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 19.07.2011 über die Anerkennung der Regelung „Biomass Biofuels Sustainability voluntary scheme“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 190/77 v. 21.07.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 19.07.2011 über die Anerkennung des Zertifizierungssystems „International Sustainability and Carbon Certification“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 190/79 v. 21.07.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 19.07.2011 über die Anerkennung der Regelung „Bonsucro EU“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 190/81 v. 21.07.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 19.07.2011 über die Anerkennung der Regelung „Round Table on Responsible Soy EU RED“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 190/83 v. 21.07.2011

Durchführungsbeschluss der Kommission v. 19.07.2011 über die Anerkennung des Programms „Greenery Brazilian Bioethanol verification programme“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABI. L 190/85 v. 21.07.2011

Umweltökonomische Gesamtrechnung

Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.07.2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen

ABI. L 192/1 v. 22.07.2011

Umweltverträglichkeitsprüfung

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text)“

ABI. C 248/154 v. Union 25.08.2011

EMAS

Mitteilung der Kommission – Erstellung des Arbeitsplans mit einer als Anhaltspunkt dienenden Liste der Branchen für die Ausarbeitung branchenspezifischer und branchenübergreifender Referenzdokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

ABI. C 358/2 v. 08.12.2011

Beschluss der Kommission v. 07.12.2011 über einen Leitfaden zur EU-Sammelregistrierung, Drittlandregistrierung und weltweiten Registrierung nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

ABI. L 330/25 v. 14.12.2011

Ressourcenschonung

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und

den Ausschuss der Regionen: Ressourcenschonendes Europa – eine Leitinitiative innerhalb der Strategie Europa 2020“

ABI. C 376/97 v. 22.12.2011

Umweltverträgliches Wirtschaften

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Rio+20: Hin zu einer umweltverträglichen Wirtschaft und besserer Governance“

ABI. C 376/102 v. 22.12.2011

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

Genehmigung für Mineralstoffbehandlung Buchen erteilt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat Mitte Juli der Mineralstoffbehandlung Buchen GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mineralstoffbehandlungsanlage erteilt. Die Anlage soll auf dem Gelände des „Zentrums für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken“ - Z.E.U.S. in Buchen entstehen und dient der Behandlung, der Lagerung und dem Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen mineralischen Abfällen. Insgesamt wurde eine jährliche Abfallmenge von 120.000 Tonnen beantragt.

Abfallbilanz 2010

Ende Juni hat das Umweltministerium die Abfallbilanz für das Jahr 2010 veröffentlicht. Danach sind den Kreisen im Jahr 2010 mit 10,7 Mio. Tonnen ca. 900.000 Tonnen weniger Abfälle überlassen worden als im Vorjahr. Die Abfallbilanz findet sich auf der Homepage des Umweltministeriums [\[Link\]](#).

Anlage zur Phosphorrückgewinnung in Betrieb genommen

In Offenburg ist im November die erste großtechnische Anlage zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm in Betrieb genommen worden. Damit können aus behandeltem Klärschlamm 70 % des enthaltenen Phosphors wieder gewonnen werden.

Das Verfahren zur Rückgewinnung des Phosphors wurde am Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft (ISWA) der Universität Stuttgart in Zusammenarbeit mit der iat-Ingenieurbe-

ratung entwickelt. Beim sogenannten Stuttgarter Verfahren zur Phosphorrückgewinnung aus anaerob stabilisierten Klärschlämmen entsteht nach einem chemischen Prozess unter Zugabe von Schwefelsäure, Natronlauge, Zitronensäure und Magnesiumchlorid das Produkt Magnesium-Ammonium-Phosphat (MAP). Das MAP kann direkt als Mehrnährstoffdünger in der Landwirtschaft verwendet werden.

Die Kosten für diese Modellanlage wurden zu 100 % vom Land getragen. Die Investitionskosten in Höhe von 645.000 Euro wurden aus dem Kommunalen Investitionsfond (KIF) entnommen. Die für das Forschungsprojekt erforderliche wissenschaftliche Begleitung (179.000 Euro) wurde aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert. Die künftig anfallenden Betriebskosten für die Phosphorrückgewinnungsanlage (Energie, Personal, Chemikalien) übernimmt der Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“.

Gebaut wurde eine Anlage mit einem Reaktorvolumen von 12 m³. Damit kann der Klärschlamm von circa 5.000 bis 10.000 Einwohnerwerten behandelt werden. Die Ausbeute wird dabei auf circa 50 kg MAP pro Tag geschätzt.

Kohlekraftwerk Mannheim: VGH weist Klage des BUND ab

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg (BUND) reagierte mit Enttäuschung auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (VGH) zum geplanten Kohlekraftwerk der Großkraftwerk Mannheim AG. BUND-Landesgeschäftsführer Berthold Frieß erklärte: „Dies ist eine Niederlage für die Umwelt und Bevölkerung im ganzen Land. Wir konnten in der Verhandlung zeigen, dass viele Beeinträchtigungen der Umgebung im Genehmigungsverfahren nicht genügend berücksichtigt wurden.“

Der BUND geht davon aus, dass erhebliche rechtliche Unsicherheiten dazu geführt haben, dass der Verwaltungsgerichtshof eine Revision ausdrücklich zugelassen hat, und kündigte eine umfassende Prüfung der ausstehenden schriftlichen Urteilsbegründung an. Eine Revision werde ernsthaft in Erwägung gezogen, hieß es.

GKM Mannheim: Reservebetrieb des Blocks 3 genehmigt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Oktober der Großkraftwerk Mannheim AG (GKM) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, den Steinkohleblock 3 auf Anforderung der Bundesnetzagentur zur Stabilisierung der Stromnetze in den Wintermonaten als sog. Kaltreserve zu nutzen. Bisher war nur ein Ersatzbetrieb bei Ausfall eines der vier anderen Blöcke zugelassen. Seit November kann der Block 3 nun mit seiner elektrischen Leistung von 220 MW zusätzlich – also im temporären 5-Block-Betrieb – betrieben werden, wenn vorwiegend im süddeutschen Raum Engpässe bei der Stromversorgung auftreten sollten. Die Maßnahme wird auf insgesamt rund 1.300 Betriebsstunden während der Heizperioden der beiden kommenden Winterhalbjahre 2011/12 und 2012/13 begrenzt und läuft daher am 31.03.2013 aus.

Weichenstellung für Windenergie

Baden-Württemberg will die rote Laterne bei der Windenergie loswerden, die sie mit einem Anteil von 0,8 % unter den Flächenländern hält. In einem ersten Schritt wurde hierzu am 27. September ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Anhörung freigegeben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Regionalplanung zukünftig für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nur Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete mehr festlegen kann. „Es geht uns um einen schnellen und flexiblen Ausbau von Windkraftwerken“, erklärte Infrastrukturminister Hermann. Deshalb erhielten Städte und Gemeinden außerhalb der Vorranggebiete die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch festzulegen. Im Gegenzug würden die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete nach einer Übergangsfrist am 01.09.2012 gesetzlich aufgehoben. Diese Vorlaufzeit soll es den Planungsträgern auf regionaler und kommunaler Ebene ermöglichen, ihr Planungsrecht wahrzunehmen.

Mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes will die baden-württembergische Landesregierung die Voraussetzung dafür schaffen, in wenigen Jahren 10 % des Stroms mit Windkraft zu produzieren. Dafür seien rund 1.000 neue Anlagen bis 2020 erforderlich, rechnet Umweltminister Franz Untersteller. „Das schaffen wir nur, wenn wir dem Bau solcher Anlagen endlich Vorrang einräumen und sie nicht nur notgedrungen zulassen, wie es die Politik der früheren

Landesregierung war.“ Sicherlich müssen vor Ort unterschiedliche Interessen und Belange abgewogen werden, das zu leugnen wäre realitätsfern, sagte der Umweltminister. Deshalb erarbeite das Umweltministerium zurzeit einen so genannten Windenergieerlass als Ergänzung zum neuen Landesplanungsgesetz. Ziel sei, eine einheitliche Genehmigungspraxis im Land zu gewährleisten. „Der Ausbau der Windkraft wird natur- und landschaftsverträglich sein und mit Bürgerbeteiligung erfolgen“, versprach Ministerpräsident Kretschmann. Die notwendige Rahmensetzung zum Thema Arten- und Naturschutz werde das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach sorgfältiger Prüfung erarbeiten. Auch die Einbeziehung von Flächen des Staatsforstes als mögliche Standorte für Windenergieanlagen werde dabei geprüft.

Noch für diesen Herbst plant das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zusammen mit Vertretern der beteiligten Ressorts und der Staatsrätin für Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft vier Regionalkonferenzen, um Vorbehalte gegenüber den Windkraftanlagen abzubauen und um für Information zu sorgen. Darüber hinaus sollen in allen vier Regierungsbezirken Kompetenzzentren geschaffen werden, die in allen Fragen der Windkraft Planungsträger und Bauwillige sowie Bürgerinnen und Bürger unterstützen und beraten.

Fortschreibung Luftreinhalteplan Ilsfeld in Kraft

Im Oktober ist die Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Gemeinde Ilsfeld in Kraft getreten. Die Fortschreibung war aufgrund der in den Jahren 2006-2009 gemessenen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) rechtlich geboten. Zur Verbesserung der Luftqualität wurde die Einführung eines Fahrverbots für Fahrzeuge mit gelber Plakette in der Umweltzone Ilsfeld ab dem 01. Januar 2013 als weitergehende Luftreinhaltemaßnahme festgesetzt. Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart [\[Link\]](#).

Fortschreibung Luftreinhalteplan Heilbronn in Kraft

Die Fortschreibung des Luftreinhalteplans Heilbronn ist im August in Kraft getreten. Die Fortschreibung war aufgrund der in den Jahren 2008-2010 gemessenen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) rechtlich geboten. Zur Verbesserung der Luftqualität wurde die Einführung eines Fahrverbots für Fahrzeuge mit gelber Plakette in der Umweltzone Heilbronn ab dem 1. Januar 2013 als weitergehende Luftreinhaltemaßnahme festgesetzt.

Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart [\[Link\]](#).

Neue Luftreinhaltepläne

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Verfahren zur Fortschreibung bzw. Aufstellung der Luftreinhaltepläne für die Kommunen Leonberg, Heidenheim, Urbach und den gemeinsamen Luftreinhalteplan für Pleidelsheim, Ingersheim und Freiberg a. N. abgeschlossen. Zur Verbesserung der Luftqualität wurden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Leonberg

Einführung eines Lkw-Durchfahrtsverbots in der Kernstadt Leonberg einschließlich der Stadtteile Höfingen und Gebersheim und in der Kernstadt Ditzingen einschließlich des Stadtteils Hirschlanden. Die Umweltzone Leonberg wird stufenweise verschärft: Ab dem 01.01.2012 ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffklassen 1 und 2 (keine und rote Plakette; bereits im ersten Luftreinhalteplan festgelegt) sowie ab dem 01.01.2013 ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffklassen 1, 2 und 3 (keine, rote und gelbe Plakette).

Heidenheim

Einführung einer Umweltzone. Ab dem 01.01.2012 gilt ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffklassen 1 und 2 (keine und rote Plakette) sowie ab dem 01.01.2013 ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffklassen 1, 2 und 3 (keine, rote und gelbe Plakette).

Urbach

Einführung einer Umweltzone sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf einem Abschnitt der Ortsdurchfahrt. Für die Umweltzone gilt ab dem 01.01.2012 ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffklassen 1 und 2 (keine und rote Plakette) und ab dem 01.01.2013 ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffklassen 1, 2 und 3 (keine, rote und gelbe Plakette). Die Herabsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf 30 km/h auf der Ortsdurchfahrt Schorndorfer Straße/Hauptstraße wird zum 01.12.2011 auf folgenden Teilstrecken eingeführt: In Fahrtrichtung Osten vom Kreisverkehr Neumühleweg bis Quellenweg sowie in Fahrtrichtung Westen von der Widerscheinstraße bis zum Kreisverkehr Neumühleweg.

Pleidelsheim, Ingersheim, Freiberg a. N.

Einführung eines Lkw-Durchfahrtsverbots in einem abgegrenzten Gebiet von Pleidelsheim, Ingersheim und Freiberg a. N. ab dem 01.12.2011, sowie Einführung bzw. Verschärfung (Pleidelsheim) der Umweltzone. Für die gemeinsame Umweltzone gilt ab dem 01.01.2012 ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffklassen 1 und 2 (keine und rote Plakette; bereits im LRP Pleidelsheim festgelegt) sowie ab dem 01.01.2013 ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffklassen 1, 2 und 3 (keine, rote und gelbe Plakette). Des Weiteren wird Tempo 30 auf abgegrenzten Strecken der innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen eingeführt: Pleidelsheim: L 1125 von Talstraße bis Wasenweg in beide Fahrtrichtungen. L 1129 von Hohenzollernstraße bis Schillerplatz in

beide Fahrtrichtungen. Ingersheim: auf der L 1125 von Ludwigsburger Straße bis Mühlweg in beide Fahrtrichtungen. Freiberg a. N.: L 1138 ostwärts von Mundelsheimer Straße bis Am Altneckar und westwärts von Am Altneckar bis Geisinger Straße. L 1129 südwärts von Mühlstraße bis Bahnhofstraße und nordwärts von Dürerstraße bis Mühlstraße.

Die Luftreinhaltepläne einschließlich Darstellungen der Abläufe der Beteiligungsverfahren und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, können auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingesehen und heruntergeladen werden [\[Link\]](#).

Bayern

Lärmaktionsplan Deining

Bereiche der Gemeinde Deining in der Oberpfalz werden vom Bahnlärm erheblich belastet und stellen einen Lärmbrennpunkt dar. Die Regierung der Oberpfalz hat daher einen Lärmaktionsplan für die Gemeinde Deining erstellt. Er findet sich auf der Homepage der Bezirksregierung [\[Link\]](#).

Berlin

Vattenfall baut Biomasse-Heizkraftwerk

Im August hat Vattenfall mit der Errichtung des neuen Biomasse-Heizkraftwerks Märkisches Viertel begonnen. Dazu wird das bestehende Fernheizwerk im Bezirk Reinickendorf umgestaltet und die neue Anlage in das denkmalgeschützte Gebäude in der Wallenroder Straße 2 integriert. Ab der Heizperiode 2012/2013 soll die neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage etwa 30.000 Wohnungen des Märkischen Viertels, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen umweltfreundlich mit Warmwasser und Wärme versorgen. Sie wird über eine thermische Leistung von 18 MW und eine elektrische Leistung von 5 MW verfügen.

OVG bestätigt Umweltzone

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat am 20.10.2011 (Az.: OVG 1 B 4.10, OVG 1 B 5.10, OVG 1 B 6.10) in drei Klageverfahren von Besitzern älterer nicht schadstoffarmer Kraftfahrzeuge gegen das Verbot, die Umweltzone Berlin zu befahren, die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Die Revision gegen die Berufungsurteile wurde nicht zugelassen worden.

Die Kläger rügten vor allem die Verhältnismäßigkeit der Umweltzone. Das Verbot, die Umweltzone zu befahren, sei nicht geeignet, die Belastung mit Feinstaub und Stickstoffdioxid innerhalb des inneren Berliner S-Bahnringes zu reduzieren. Dem folgte das Oberverwaltungsgericht unter Hinweis auf den vom Senat von Berlin beschlossenen Luftreinhalte- und Aktionsplan 2005 bis 2010 nicht. Auf der Grundlage der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingeholten Gutachten habe diese davon ausgehen

können, dass die Umweltzone ein geeignetes Mittel sei, die Einhaltung der auf europarechtlicher Grundlage festgesetzten Luftschadstoffgrenzwerte zu fördern. Dafür, dass die Umweltzone zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich sei, weil sie ihren Zweck bereits erfüllt habe, sah der Senat keine durchgreifenden Anhaltspunkte. Auch sei nicht erkennbar, dass sich die Einrichtung der Umweltzone in Berlin im Jahre 2008 – auch angesichts vorliegender Untersuchungen zu den günstigen Auswirkungen der Umweltzone – im Nachhinein als greifbar falsch erwiesen hätte.

BUND fordert weitere Maßnahmen gegen Feinstaub

Der Grenzwert für Feinstaub (PM₁₀) von 50 µg/m³ wurde laut Landesverband Berlin des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) im Jahr 2011 an allen Messstellen an Hauptverkehrsstraßen mehr als 35 Mal überschritten: Am Mariendorfer Damm an 46 Tagen, an der Frankfurter Allee an 47 Tagen, an der Silbersteinstraße an 54 Tagen, an der Schildhornstraße an 40 Tagen und an der Karl-Marx-Str. an 39 Tagen. Der BUND fordert daher weitere Maßnahmen vor allem an den Ausfahrtsstraßen, um die Menschen vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.

An den Luftgüte-Messstellen außerhalb des S-Bahn-Ringes wurden nach Angaben des BUND die höchsten Feinstaub-Belastungen gemessen. Nur an der Schildhornstraße in Steglitz seien die Belastungen etwas niedriger gewesen, denn dort gelte Tempo 30, welches permanent kontrolliert werde. In der Umweltzone sei der Grenzwert zwar auch an mehr als 35 Tagen überschritten worden, die Belastung läge aber insgesamt klar niedriger, so dass gesagt werden könne, dass die Umweltzone in Berlin wirke. Auch das Oberverwaltungsgericht habe in einem Urteil klargestellt, dass die Umweltzone eine wirksame und damit geeignete Maßnahme sei, die Luftschadstoffe zu verringern.

Im Jahr 2012 muss der Luftreinhalteplan fortgeschrieben werden. Um die Luftqualität für die Menschen zu verbessern, fordert der BUND von der Senatsverwaltung, Maßnahmen wie die Ausweisung weiterer Tempo-30-Bereiche an Hauptverkehrsstraßen sowie den Ausbau der Straßenbahn- und des Radspurennetzes aufzunehmen.

Brandenburg

Lärmmessung in Blankenfelde-Mahlow

Am 31.08.2011 hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ihre mobile Flug-, Straßenverkehrs- und Schienenverkehrslärmmessstation in Betrieb genommen. Die Investitionskosten für die mobile Messstation betragen mehr als 80.000 Euro und wurden durch das Land gefördert. Darüber hinaus stand das zuständige Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Beschaffung der Station beratend zur Seite. Mit der neuen Station kann die

besonders lärmbelastete Gemeinde nun die Einhaltung der Lärmvorschriften selbst überwachen.

Die mobile Messstation verfügt über Präzisionsmikrofone und Schallpegelmesser zur Ermittlung von Momentan-, Maximal- und Mittelungspegeln sowie eine Einrichtung zur Aufzeichnung von Sounddateien oberhalb einer variablen Auslöseschwelle. Die Übernahme und elektronische Auswertung der Messdaten sowie deren permanente Übertragung erfolgt mit Hilfe einer entsprechenden Software über das Internet. Darüber hinaus kann die Station relevante meteorologische Einflüsse registrieren. Die Messstation ist besonders flexibel einsetzbar, da die Stromversorgung sowohl über ein Solarmodul und eine Brennstoffzelle als auch stationär erfolgen kann.

BUND: Klimaschutzziele nur ohne Kraftwerk Jänschwalde erreichbar

Die Klimaschutzziele des Landes Brandenburg sind nach Darstellung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Brandenburg – nur mit einer ersatzlosen Abschaltung des Kraftwerkes Jänschwalde 2020 erreichbar. Deshalb fordert der Landesverband das Kraftwerk bis 2020 stillzulegen.

Würde Jänschwalde abgeschaltet, würde der Treibhausgasausstoß um etwa 25 Millionen Tonnen im Jahr sinken, so der Landesverband. Für die Energieversorgung im 50 Hertz Netz würde Jänschwalde schon jetzt nicht mehr benötigt – im Jahr 2020 noch viel weniger. Gleichzeitig würde der Braunkohlenbedarf um 25 Mio. Tonnen pro Jahr sinken. Neue Tagebaue wie Welzow Süd II wären unnötig. Deshalb erhebt der Landesverband überdies die Forderung nach einem Stopp für das Braunkohlenplanverfahren Welzow Süd II.

Aus für CCS in Brandenburg?

Aufgrund der fortwährenden Hängepartie um das deutsche CCS-Gesetz gab die Vattenfall Europe AG Anfang Dezember bekannt, dass sie die Planungen für das CCS-Demonstrationsprojekt Jänschwalde einstellen werde. Neben den Planungen für das Demo-Kraftwerk mit CO₂-Abscheidung in Jänschwalde würden auch die Aktivitäten zur Speicherkundung in Ostbrandenburg eingestellt, hieß es. Für die bislang erhaltenen Genehmigungen werde bei der zuständigen Behörde die Aufhebung beantragt.

Trotzdem wird auch bei Vattenfall die Entwicklung von CCS weitergehen. So soll der Testbetrieb in der CCS-Pilotanlage in Schwarze Pumpe fortgesetzt und die Forschung und Entwicklung im Bereich CCS weiter begleitet werden. Weiterhin will sich Vattenfall auch zukünftig an europäischen CCS-Projekten beteiligen. Insbesondere der Ausbau einer europäischen Transport- und Speicherinfrastruktur wird von Vattenfall als zwingend erforderlich angesehen.

Bestehen bleibt ebenfalls die Absicht, in den 2020er Jahren in Jänschwalde ein neues CCS-Kraftwerk zu bauen.

Umweltorganisationen übergeben Einwendungen gegen Tagebau Welzow-Süd II

Die Umweltorganisationen Grüne Liga, BUND und Greenpeace haben Ende November 2.733 Bürgerinnen und Bürger gegen den von Vattenfall beantragten Braunkohletagebau Welzow-Süd II an die Landesplanungsbehörde in Cottbus übergeben. Weitere etwa 1.000 Stellungnahmen liegen der Behörde bereits vor.

Der geplante Tagebau werde durch die Verbrennung der Kohle nicht nur über Jahrzehnte den Klimawandel weiter anheizen, sondern auch mehr als 800 Menschen müssten umgesiedelt werden, hieß es. Insgesamt plane Vattenfall fünf neue Tagebauvorhaben in der Lausitz, die zusammen 3300 Umsiedlungen erforderten. Die Umweltorganisationen forderten die Aufgabe dieser Planungen und einen sozialverträglichen Ausstieg aus der Braunkohle.

Die ausführliche Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände, zu denen auch der BUND gehört, können [hier](#) heruntergeladen werden.

Bremen

Neues Internetportal für Fluglärmbeschwerden

Der „Online-Service Fluglärm“ der Stadt Bremen ist seit Anfang September freigeschaltet. Das neue Online Portal bietet eine Internetseite, auf der die Bürgerinnen und Bürger ihre Beschwerden eingeben und jederzeit den Bearbeitungsstand einsehen können.

Auf der [Webseite](#) können Bürgerinnen und Bürger dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf einfachem Weg mitteilen, wo und welche Beschwerden über Fluglärm es in ihrem Bereich gibt. Ob es um den allgemeinen Fluglärm, über den Lärm der Maschinen am Boden oder um den Lärm der Nachtflüge geht, es werden alle Beschwerden entgegengenommen. Nachdem die Verwaltung dem Ereignis nachgegangen ist, wird der Bürger über die Internetseite informiert. Dieser Eintrag ist dann auch für andere interessierte Nutzer sichtbar. Eine Ampel regelt den Eingang der Beschwerden, so zeigt die rote Ampel die Sichtung und den Eingang der Nachricht in der Behörde, die gelbe Ampel den Stand der jeweiligen Bearbeitung und meist einen Termin und die grüne Ampel die Beantwortung der Beschwerde an. Nach der Eingabe einer Beschwerde wird eine Nummer vergeben, unter der die Beschwerde gezielt aufgerufen werden kann. Sowohl Bürger, als auch Gremien wie die Fluglärmkommission können so einen Überblick gewinnen und die Beschwerdelage sichten. Die Beschwerden zum Fluglärm werden künftig in der Regel über den Online-Service aufgenommen. Wer keinen Internetanschluss hat, kann die Beschwerden auch wie bisher telefonisch oder schriftlich einreichen.

Hessen

Abwasserüberwachung

Zur Durchführung der staatlichen Überwachung der Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen für häusliches und kommunales Abwasser hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 31.05.2011 eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Sie findet sich im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 24 vom 13.06.2011 auf den Seiten 817 bis 819.

Förderung der Altlastensanierung

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 28 vom 11.07.2011 hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf den Seiten 901 bis 908 das Abschlussprogramm zur „Förderung von Untersuchungen, Sanierungsmaßnahmen kommunaler Altlasten (Alttablagerungen, Altstandorte und Gaswerkstandorte) – Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung – Jahresprogramm 2011 Teil 1“ bekannt gegeben.

Das Jahresprogramm 2011 Teil II findet sich im Staatsanzeiger Nr. 48 vom 28.11.2011 auf den Seiten 1456 bis 1461.

Sicherheitsleistungen für Windenergieanlagen

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44 vom 31.10.2011 haben das Wirtschafts- und das Umweltministerium Seiten 1351 bis 1353 einen gemeinsamen Erlass zur „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich veröffentlicht.

Sanierung der Altlast „Ehemalige Chemische Fabrik Lembach & Schleicher“

Im Juli ist mit der Sanierung des Geländes der ehemaligen Chemischen Fabrik Lembach & Schleicher in Wiesbaden-Biebrich begonnen worden. Das ehemalige Firmengelände befindet sich im Wiesbadener Stadtteil Biebrich östlich der Schiersteiner Brücke in unmittelbarer Rheinnähe. Mitte der 90er Jahre wurden hier umfangreiche Kontaminationen des Bodens und des abströmenden Grundwassers mit Arsen festgestellt. Die Arsenbelastungen sind auf Rückstände aus einer „Fuchsin-Schmelze“ zurückzuführen, die Ende des 19. Jahrhunderts zur Herstellung von Farbstoffen auf dem Standort betrieben wurde.

Mit der Sanierung beauftragt wurde der Träger der Altlastensanierung in Hessen, die HIM GmbH - Bereich Altlastensanierung (HIM-ASG). Im Zuge der bevorstehenden Sanierungsmaßnahmen sollen die kontaminierten Bereiche, die insgesamt eine Fläche von ca. 900 m² aufweisen, in weiten Teilen durch ein Bodenaustauschverfahren saniert werden. Hierbei werden die belasteten Böden bis in eine Tiefe von

ca. 6 m ausgehoben und anschließend mit unbelastetem Bodenmaterial wiederverfüllt. Zur Entfernung von Restbelastungen wird im Anschluss an den Bodenaustausch eine hydraulische Grundwassersanierung erforderlich, die über mehrere Jahre betrieben werden muss. Im Rahmen der Grundwassersanierung wird über Brunnen arsenhaltiges Grundwasser gefördert, in einer Wasseraufbereitungsanlage gereinigt und über eine Druckrohrleitung in den Rhein abgeleitet.

Erweiterung der Eisengießerei bei Buderus genehmigt

Das Regierungspräsidium Gießen (RP) hat im August die Erweiterung der Eisengießerei der Firma Buderus Guss in Breidenbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf genehmigt. Damit kann das Unternehmen eine dritte Gießereilinie zur Herstellung von Bremsscheiben betreiben. Die neue Gießereilinie besteht aus zwei Stahlmantelöfen, einer zusätzlichen Form- und Gießanlage, einer zweiten Nachbearbeitungslinie sowie einer neuen Kernschießmaschine.

RP erteilt K+S weitere Versenkerlaubnis

Unter Auflagen und mit Einschränkungen hat das Regierungspräsidium Kassel der K+S Kali GmbH erneut die Genehmigung zur Versenkung salzhaltiger Abwässer in den Untergrund erteilt. Die neue Erlaubnis gestattet die Versenkung noch bis zum 30. November 2015 in einem Umfang von insgesamt maximal 18,4 Millionen Kubikmetern. Mit dieser Entscheidung blieb das Regierungspräsidium Kassel hinter dem vom Unternehmen beantragten Versenkzeitraum von zehn Jahren und der beantragten Versenkmenge von insgesamt 46 Millionen Kubikmetern zurück. Die bisherige Versenkungsgenehmigung lief am 30. November dieses Jahres aus.

Nicht nur die Dauer der Erlaubnis wurde mit der Frist bis Ende November 2015 begrenzt, auch die jährlichen Versenkmengen wurden beschränkt. So dürfen in den beiden ersten Jahren des Erlaubniszeitraums, also bis Ende November 2013 jährlich maximal 6 Millionen Kubikmeter versenkt werden und in den beiden Folgejahren jeweils 4,5 Millionen Kubikmeter. Damit soll der schrittweisen Umsetzung des 360 Mio. Maßnahmenprogrammes Rechnung getragen werden. Sollten sich Verzögerungen ergeben, sollen diese zu Lasten von K+S gehen.

RP genehmigt Erweiterung des Pumpspeicherwerks Waldeck 2+

Ende Dezember hat die Firma E.ON vom Regierungspräsidium Kassel den Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des Pumpspeicherwerks Waldeck 2+ erhalten. Die Erweiterung soll etwa 250 Millionen Euro kosten und 300 Megawatt zusätzliche Leistung zur Stromspeicherung liefern. Durch die zentrale Lage in der Mitte Deutschlands erfüllt das Pumpspeicherwerk Waldeck eine wichtige Rolle als Frequenz- und Leistungsregelorgan im europäischen

Verbundnetz, hieß es aus dem Regierungspräsidium. Die neue Pumpspeichereinrichtung soll direkt neben den bereits bestehenden Pumpspeicherkraftwerken Waldeck 1 u. 2 errichtet werden. Die neue Anlage werde wie Waldeck 2 in einer unterirdischen Kraftwerkskaverne gebaut und soll nach ca. vier Jahren Bauzeit im Jahr 2016 ans Netz gehen. Dann seien am Standort Waldeck insgesamt 920 Megawatt Regenergie zur flexiblen Stromerzeugung sowie zur Speicherung nicht benötigter Strommengen verfügbar, so das Regierungspräsidium. Dies entspreche etwa 15 Prozent der in Deutschland installierten Pumpspeicherleistung.

Luftreinhalteplan Kassel

Am 22. August ist die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel [\[Link\]](#) in Kraft getreten. Zum Ballungsraum Kassel gehören die Kommunen Baunatal, Fuldabrück, Fulda, Kassel, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal und Vellmar. Die Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam mit der Stadt Kassel, den Kommunen im Ballungsraum und dem Zweckverband Raum Kassel erstellt worden. Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität im Ballungsraum Kassel insbesondere hinsichtlich der Stickstoffdioxidbelastung verringert werden.

Luftreinhalteplan Neu-Isenburg

Am 29. August 2011 ist die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Teilplan Neu-Isenburg [\[Link\]](#) in Kraft getreten. Mit den Maßnahmen des Plans soll die Luftqualität in Neu-Isenburg verbessert und die Stickstoffdioxidbelastung reduziert werden. Er ist vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam mit der Stadt Neu-Isenburg und dem Landesamt für Umwelt und Geologie erstellt worden.

Luftreinhalteplan Lahn-Dill in Kraft

Der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgestellte Luftreinhalteplan für das Gebiet Lahn-Dill (Gießen/Wetzlar) ist am 17.10.2011 in Kraft getreten. Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität in Gießen und Wetzlar – insbesondere hinsichtlich der Stickstoffdioxidbelastung – verbessert werden. Dazu zählen im Bereich Verkehr weitere Verbesserungen des öffentlichen Nahverkehrs wie dessen Attraktivitätssteigerung und die Anschaffung neuer Busse sowie die Optimierung des Verkehrsflusses. Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [\[Link\]](#) sowie auf der Homepage des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie [\[Link\]](#).

Luftreinhalteplan Frankfurt

Am 14. November ist die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Teilplan Frankfurt [\[Link\]](#) in Kraft getreten. Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität in Frankfurt – insbesondere hinsichtlich der Stickstoffdioxidbelastung – verbessert werden. Dazu zählen im Bereich Verkehr vor allem die Umsetzung der 3. Stufe der Umweltzone, der weitere Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, die Optimierung des Emissionsstandards der Busflotte sowie eine Attraktivitätssteigerung des Rad- und Fußgängerverkehrs. Weitere Maßnahmen wie Vorgaben zur energiesparenden Bauweise (Passivhausstandard) bei städtischen Gebäuden, der Ausbau des Fernwärmenetzes, ein Förderprogramm zum Stromsparen sowie eine umfassende Energieberatung sollen zur Verminderung der Emissionen aus dem Bereich der Gebäudeheizung beitragen.

Abfallmengenbilanz 2010

Das hessische Umweltministerium hat im Dezember die Abfallmengenbilanz für das Jahr 2010 vorgelegt. Danach wurden im Jahr 2010 57 % der erfassten Siedlungsabfälle stofflich oder thermisch verwertet. 31 % der Abfälle wurden der Verbrennung zugeführt und 12 % wurden mechanisch-biologisch behandelt. Die Abfallmengenbilanz finden Sie [hier](#).

Mecklenburg-Vorpommern

Geruchs-Immissionsrichtlinie

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat am 15.08.2011 unter Berücksichtigung der von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auf ihrer 115. Sitzung überarbeiteten Grundsätze die „Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL M-V)“ erlassen. Die Richtlinie findet sich im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 37 vom 12.09.2011 auf den Seiten 534 bis 546.

Jahresbericht zur Luftgüte 2010 vorgelegt

Im November hat das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) den [Jahresbericht zur Luftgüte 2010](#) herausgegeben. Dieser Bericht stellt den Zustand der Luftqualität in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2010 dar. Die Informationen basieren auf den Daten des Luftmessnetzes des LUNG.

Die Ozonkonzentrationen waren im Jahr 2010 höher als 2009, der Informationswert der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit von $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde zweimal in Göhlen und einmal an den anderen ländlich gelegenen Stationen Gülzow, Löcknitz, Stuthof und Leizen sowie in Güstrow überschritten; die Alarmschwelle von $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde an keiner der Stationen erreicht.

Für die Komponente Stickstoffdioxid konnte während der letzten Jahre keine wesentliche Veränderung beobachtet werden. Nennenswerte NO_2 -Immissionen werden landesweit ausschließlich an stark durch den motorisierten Verkehr beeinflussten Messstellen beobachtet. Mit Ausnahme der Messstation Rostock-Am Strande werden an allen verkehrsbezogenen Messstellen des Landes die Grenzwerte für Stickstoffdioxid in der Außenluft eingehalten. Dort kam es zur Überschreitung des zulässigen Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid. Aufgrund dieser Überschreitungen wurde für das betroffene Gebiet ein Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung erforderlich, der bereits im Jahr 2008 vorgelegt wurde. Ferner wurde durch die Überschreitung im Jahr 2010 eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission notwendig, die im September 2011 eingereicht wurde.

Abfallwirtschaft 2010

Im November wurden die [Daten zur Abfallwirtschaft 2010](#) veröffentlicht. Danach wurden durch die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. in deren Auftrag insgesamt 740.000 Tonnen Abfälle entsorgt (Haus- und Sperrmüll, getrennt erfasste Abfälle zur Verwertung, Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Bauabfälle sowie Sonderabfallkleinmengen). Davon wurden 68 % (ca. 500.000 Tonnen) einer Verwertung zugeführt.

Die Gesamtmenge an entsorgten Sonderabfällen betrug rund 300.540 t und lag damit 26 % unter dem Vorjahreswert. In Mecklenburg-Vorpommern selbst wurden 195.724 t Sonderabfälle erzeugt, ca. 7 % weniger als 2009.

Die grenzüberschreitend verbrachten Abfallmengen in Mecklenburg-Vorpommern sind 2010 im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen (Import: 102.542 t, Export: 24.570 t). Sowohl beim Import als auch beim Export dominierten Abfälle, die der energetischen Verwertung zugeführt wurden.

Niedersachsen

Abfallbilanz 2010

Im Dezember wurde vom niedersächsischen Umweltministerium die Abfallbilanz für das Jahr 2010 vorgelegt. Mit rund 4,76 Millionen Tonnen bewegte sich das Abfallaufkommen in Niedersachsen im Jahr 2010 auf dem Niveau der Vorjahre. Die Hälfte der Abfälle wurde verwertet. Die komplette Abfallbilanz 2010 mit Übersichtskarten sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern finden Sie [hier](#).

Nordrhein-Westfalen

Kölner Umweltzone wird ausgedehnt

In einer gemeinsamen Projektgruppensitzung in Sachen Luftreinhalteplan bei der Bezirksregierung Köln, unter Beteiligung des Landesamtes für Um-

welt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Stadt Köln, haben sich die Beteiligten Mitte Juli auf eine Ausdehnung der Kölner Umweltzone verständigt. Um die unterschiedlichen Regelungen zu Umweltzonen in NRW zu harmonisieren, sollen die Regelungen des Luftreinhalteplans Köln zeitlich weitgehend an die des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet angepasst werden. Aus diesem Grund wurde folgender Zeitplan vorgeschlagen:

- Ab 01. April 2012: Räumliche Ausdehnung der Kölner Umweltzone (siehe [Karte](#))
- Ab 01. Januar 2013: Ausschluss der Fahrzeuge mit roter Plakette
- Ab 01. Juli 2014: Ausschluss der Fahrzeuge mit gelber Plakette

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Köln soll noch im Herbst 2011 öffentlich bekannt gemacht und zur Beteiligung offengelegt werden.

Luftreinhalteplan Dinslaken

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat unter Mitwirkung der Stadt Dinslaken einen Luftreinhalteplan (LRP) zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) für das Stadtgebiet aufgestellt. Der Luftreinhalteplan Dinslaken tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. In der Umweltzone gelten dann Verkehrsverbote für Fahrzeuge ohne und mit roter Plakette. Der Luftreinhalteplan findet sich [hier](#).

Luftreinhalteplan Paderborn in Kraft

Am 21. Juli ist der neue Luftreinhalteplan für die Stadt Paderborn in Kraft getreten. Da als Hauptursache für die Überschreitung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte der Verkehr ermittelt wurde, betreffen die Einzelmaßnahmen insbesondere diesen. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem Verkehrsbeschränkungen für LKWs in der Friedrichstraße und eine Umrüstung der Fahrzeugflotte des ÖPNV auf neueste Abgasttechnologie. Mit regelmäßigen Messungen der Werte wird weiter geprüft, ob die Maßnahmen greifen und die gewünschte Wirkung erzielen. Der Luftreinhalteplan ist [hier](#) abrufbar.

Luftreinhalteplan Hürth in Kraft

Der von der Bezirksregierung Köln aufgestellte Luftreinhalteplan für die Stadt Hürth ist am 1. Oktober in Kraft getreten. Er war erforderlich, da an der Messstation Luxemburger Straße in Hürth der seit 01.01.2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten wurde. Ziel des Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Hürth so zu senken, dass die Grenzwerte wieder eingehalten werden. Diese Schadstoffbelastung wird überwiegend durch den Straßenverkehr verursacht. Zu den Maßnahmen gehören u.a. der Bau der Umgehungsstraße B 265n, zahlreiche Selbstverpflichtungserklärungen der ortsansässigen Unternehmen mit dem Ziel der Reduzierung des LKW-Verkehrs auf der Luxemburger Straße

und freiwillige über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen der Industrie.

Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage der Bezirksregierung [\[Link\]](#).

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet tritt in Kraft

Der aktualisierte und von den drei beteiligten Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster überarbeitete gemeinsame Luftreinhalteplan für das Ruhrgebiet ist fertig gestellt und tritt am 15. Oktober 2011 in Kraft. Er besteht aus den drei Teilplänen Nord (Bezirksregierung Münster), Ost (Bezirksregierung Arnsberg) und West (Bezirksregierung Düsseldorf).

Somit gibt es ab 01. Januar 2012 eine große zusammenhängende Umweltzone im Ruhrgebiet. Diese umfasst die Bereiche mit zu hohen Belastungen durch die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid. Ab 01. Januar 2013 ist dann in der nächsten Stufe nur noch Fahrzeugen mit gelber oder grüner Umweltplakette und in der letzten Stufe ab 01. Juli 2014 nur noch Fahrzeugen mit grüner Plakette die Einfahrt gestattet. Darüber hinaus sieht der Luftreinhalteplan industrielle und verkehrliche Maßnahmen vor. Dazu gehören beispielsweise die Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrplanerische und städteplanerische Maßnahmen.

Die Teilpläne finden sich im Internet: [\[Nord\]](#), [\[Ost\]](#) und [\[West\]](#).

Luftreinhalteplan für Bielefeld

In Bielefeld wurden im Bereich der Stapenhorststraße Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) in der Luft gemessen. Daher muss ein Luftreinhalteplan erarbeitet werden. Dafür zuständig ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Erarbeitung des Luftreinhalteplans hatte sie eine Projektgruppe aus Vertretern verschiedener Institutionen eingeladen. Am 14. September fand die erste Projektsitzung im Bauamt der Stadt Bielefeld statt, die von Prof. Dr. Egon de Groot, Dezernent für Immissionsschutz der Bezirksregierung, geleitet wurde. Mit dabei waren unter anderem Vertreter der Stadt Bielefeld, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), des Landesbetriebs Straßen NRW sowie Mitglieder der Naturschutzverbände und Vertreter der Ratsfraktionen.

Luftreinhalteplan Düsseldorf

Die Stadtverwaltung Düsseldorf hat im November einen Vorschlag zur räumlichen Ausdehnung der Umweltzone vorgestellt, der von der Bezirksregierung begrüßt wurde.

Der Entwurf der Stadt sieht eine deutliche Erweiterung unter Einbeziehung der Hauptverkehrsachse um die Innenstadt – den sog. Lastring – vor. Im Norden erstreckt sich die Umweltzone nach den Vorstellungen der Stadt künftig bis zur A 44. Im Westen

soll auch das linksrheinische Gebiet erfasst werden und im Osten bezieht die vorgeschlagene Erweiterung den Hotspot Ludenberger Straße mit ein. Im Süden orientiert sich die vorgesehene Grenze an der A 46. Die Zufahrten zu Messe/Flughafen, dem Industriehafen und dem – nach dem Entwurf der Stadt außerhalb der Umweltzone liegenden – Industriegebiet im Süden werden über die Autobahnen auch weiterhin gewährleistet sein.

Nach erster Einschätzung durch die Bezirksregierung trägt der Entwurf den von der Stadt ermittelten Belastungsschwerpunkten nachvollziehbar Rechnung. Für eine abschließende Bewertung bedürfte es allerdings noch Detailarbeiten seitens der Stadt, weiterer Berechnungen durch das LANUV und einer genaueren Prüfung durch die Bezirksregierung, hieß es. Über die Ausdehnung der Umweltzone hinaus habe die Stadt einen umfangreichen Maßnahmenkatalog präsentiert. Dieser sehe u.a. eine Landstromversorgung der Schiffe am Rheinufer und eine städtische Verordnung mit neuen Vorgaben für Kleinf Feuerungsanlagen vor. Teilweise sei das Maßnahmenbündel aus Sicht der Bezirksregierung noch weiter zu konkretisieren, etwa zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und zur Förderung des Radverkehrs. Alles in allem existiere jetzt aber eine solide Grundlage für das weitere Verfahren, das im 1. Quartal 2012 mit der Einbindung der Öffentlichkeit fortgesetzt werde. Hierzu erfolge die Bildung einer Projektgruppe, in der die betroffenen Interessengruppen ihre Vorstellungen für die Fortschreibung einbringen können.

Zur weiteren Reduzierung der Schadstoffbelastung ist nach Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf aller Voraussicht nach aber eine grüne Umweltzone (Einfahrverbot auch für gelbe Plaketten) notwendig.

Luftreinhalteplan Bonn

In der Bonner Innenstadt wurden in 2010 und 2011 die Grenzwerte für Stickstoffdioxid-Belastung (NO₂) überschritten. Als Konsequenz ist geplant die Umweltzone zu erweitern und zu verschärfen. So sollen Fahrzeuge mit roter Plakette zukünftig aus der vergrößerten Umweltzone ausgesperrt werden. Die Regelungen der seit 01.01.2010 bestehenden Umweltzone sind Bestandteil des seit 2009 gültigen Luftreinhalteplans Bonn (LRP Bonn). Der Entwurf des fortgeschriebenen LRP Bonn wird zuerst in der zu diesem Zweck gegründeten Projektgruppe mit den Interessengruppen u.a. aus Industrie, Handwerkschaft und Umweltverbänden besprochen (voraussichtlich im Januar 2012). Anschließend wird die Planung umgehend in die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bonner Bürgerinnen und Bürger gehen.

Nach dem Ergebnis der letzten Projektgruppensitzung im Juli 2011 wurde geprüft, welche Maßnahmen angesichts des ausbleibenden Rückgangs der Werte sinnvoll und erforderlich sind. Das LANUV hat zu einer möglichen räumlichen Ausdehnung der Umweltzone Stellung genommen und vorgeschlagen, den 2009 von dort vorgeschlagenen Zuschnitt

erneut in Betracht zu ziehen. Hierdurch soll das mit 30 µg NO₂ je m³ Luft bereits sehr hohe örtliche Hintergrundniveaus abgesenkt werden. So könne die NO₂-Gesamtbelastung in Bonn gemindert werden.

Wie die Prognose im Luftreinhalteplan verdeutlicht hat, kann ein relevanter Minderungseffekt der Umweltzone erst in der gelb-grünen Variante und die Einhaltung des Grenzwertes erst mit der grünen Zone erwartet werden. Deshalb haben die Experten des LANUV zusätzlich die bereits mehrfach angekündigte Aussperrung der Fahrzeuge mit roter Plakette aus der vergrößerten Umweltzone empfohlen. Derzeit werden nur Kraftfahrzeuge ohne Plakette von der Einfahrt in die Umweltzone ausgeschlossen.

Hoher Schwermetalleintrag im Umfeld bestimmter Industrieanlagen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst im Rahmen der Überwachung der Luftqualität an 160 Messpunkten in NRW die Belastung durch Staubbiederschlag und den Eintrag von Schwermetallverbindungen auf Böden und Oberflächen. Das Messnetz ist nicht gleichmäßig über NRW verteilt, sondern ist auf die Umgebung bestimmter Anlagen (z.B. Stahlwerke, Metallhütten, Hafengelände) und damit auf den Bereich mit erfahrungsgemäß erhöhten Belastungen konzentriert. Insbesondere die Ablagerungen von Nickelverbindungen überschritten in zahlreichen Fällen (an 119 Messpunkten) den bundesweit gültigen Grenzwert, während die Ablagerungen von Blei (11 Messpunkte), Arsen (10 Messpunkte), Cadmium (6 Messpunkte) und von Staubbiederschlag (5 Messpunkte) nur vereinzelt oberhalb der Grenzwerte lagen. Dies ergab jetzt die Jahresauswertung 2010 des LANUV. Alle Daten finden Sie [hier](#).

Die Grenzwerte für Staubbiederschlag und für den Eintrag von Schwermetallverbindungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dienen der Begrenzung des Eintrags dieser Stoffe über den Luftpfad auf den Boden und auf Pflanzen. Bedenkliche Anreicherungen in Böden sind bei langjährig überhöhten Einträgen zu erwarten. Für Gebiete mit zu hohem Eintrag wurden bzw. werden Untersuchungen durchgeführt, um festzustellen, ob gesundheitlich bedenkliche Schwermetallgehalte in Nahrungspflanzen vorliegen. In diesen Fällen werden dann aus Vorsorgegründen vom LANUV Empfehlungen zu Verzehr- und Nutzungsbeschränkungen in Gärten erarbeitet.

Gegenüber 2009, in dem die Belastung im Vergleich zu den Vorjahren überwiegend bedingt durch den Wirtschaftseinbruch deutlich zurückgegangen war, sind die Ablagerungen 2010 wieder angestiegen, haben aber das Niveau von 2008 aufgrund ergriffener Minderungsmaßnahmen in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr erreicht.

Die Ergebnisse im Einzelnen

Bochum: Die Belastung ist gegenüber den Vorjahren leicht zurückgegangen. Der Grenzwert für die Ab-

gerung von Nickelverbindungen ($15 \mu\text{g}/\text{m}^2\text{d}$) wurde aber immer noch an allen Messpunkten im Nahbereich eines Edelstahlwerkes überschritten.

Datteln: Durch die Stilllegung einer Zinkhütte sind die Ablagerungen deutlich zurückgegangen. Alle Grenzwerte werden jetzt eingehalten.

Duisburg-Süd: Die Grenzwerte der Niederschläge von Blei, Cadmium und Arsen im Umfeld eines Recyclingbetriebes für zinkhaltige Materialien wurden eingehalten, jedoch wurden 8 Grenzwertüberschreitungen für Nickelablagerungen im Nahbereich eines Hüttenwerkes gemessen. Dort trat auch eine Grenzwertüberschreitung für Staubbiederschlag auf.

Duisburg-Nord: Weiträumige Überschreitungen des Grenzwertes für die Ablagerung von Nickelverbindungen wurden im Duisburger Hafen (Schrottverwertung) und im Umfeld eines großen Stahlwerks gemessen. An 5 Messorten wurde auch der Grenzwert für die Ablagerung von Blei überschritten. Weitere Grenzwertüberschreitungen gab es für Arsen (3 Messpunkte), für Cadmium (4 Messpunkte) und für Staubbiederschlag (3 Messpunkte).

Krefeld: Sowohl im Krefelder Hafen als auch im Nahbereich eines Edelstahlwerkes wurde der Grenzwert für Nickelablagerungen an mehreren Messorten zum Teil hoch überschritten. Die Grenzwerte für Blei- und Arsenablagerungen wurden wie bereits erstmals 2009 eingehalten.

Lünen: Im Umfeld einer Kupferhütte und von Recyclingbetrieben im Hafen traten an insgesamt 12 Messorten Grenzwertüberschreitungen für Nickelablagerungen auf. Die Belastung für Blei hat abgenommen, jedoch wurde der Grenzwert noch an 4 Messorten überschritten. Für Arsenablagerungen wurden 6 Grenzwertüberschreitungen festgestellt, an einem Punkt war der Grenzwert für Cadmiumablagerungen überschritten.

Mülheim: Im Mülheimer Hafen wurden im Umfeld Schrott verarbeitender Betriebe an 7 Punkten Nickelablagerungen oberhalb des Grenzwertes gemessen. Auch für Cadmium- (1 Messpunkt) und Bleiniederschläge (2 Messpunkte) kam es vereinzelt zu Grenzwertüberschreitungen.

Schwerte: Im Nahbereich von zwei Betrieben zur Verarbeitung von Nickel ist der Niederschlag von Nickelverbindungen zurückgegangen. An 3 Messorten wurden jedoch noch Grenzwertüberschreitungen festgestellt.

Siegen: Im Umfeld von 2 Stahlwerken und anderen metallverarbeitenden Betrieben kam es zu zahlreichen Überschreitungen des Grenzwertes für die Ablagerung von Nickel.

Witten: Im Nahbereich eines Edelstahlwerkes wurde der Grenzwert für die Ablagerung von Nickel an 3 Messorten überschritten. Bautätigkeiten führten an einem Punkt zur Überschreitung des Grenzwertes für Staubbiederschlag. Ferner wurde eine Grenzwertüberschreitung für Arsen festgestellt.

Aus für Kohlekraftwerk in Krefeld-Uerdingen

Anfang Juli haben die an dem Trianel-Kohlekraftwerksprojekt in Krefeld-Uerdingen beteiligten Stadtwerke entschieden, dieses nicht weiter zu verfolgen, sondern auf die Planung eines Gaskraftwerks umzuschwenken. Diese Entscheidung wurde vom nordrhein-westfälischen Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) als zukunftsfähig begrüßt. Gleichzeitig kündigte er an, das weitere Genehmigungsverfahren konstruktiv begleiten zu wollen.

Altkraftwerk Datteln

Die Bezirksregierung Münster hat mit Bescheid vom 29. Juni 2011 gegenüber der Firma E.ON festgestellt, dass die Genehmigung für das Kraftwerk am 31. Dezember 2012 ausläuft.

Der Kraftwerksbetreiber hatte im Dezember 2006 verbindlich erklärt, dass er das Altkraftwerk in Datteln mit drei Steinkohleblöcken und zwei Hilfskesseln mit Ablauf des Jahres 2012 stilllegen werde. Hintergrund sind Vorgaben der Großfeuerungsanlagenverordnung, wonach Betreiber neue und schärfere Grenzwerte dann nicht mehr einhalten und ihre Anlagen nicht mehr nachrüsten müssen, wenn sie bis Ende 2006 entsprechende Stilllegungserklärungen abgaben. Da das neue Kraftwerk in Datteln aufgrund des gerichtlich für nichtig erklärten Bebauungsplans zumindest derzeit nicht weiter genehmigt und fertig gestellt werden kann, möchte E.ON das Altkraftwerk über das Jahr 2012 hinaus weiter betreiben und hat die Stilllegungserklärung widerrufen. Nach Rücksprache mit dem Umweltministerium wurde entschieden, dass ein Widerruf nicht möglich ist und die Blöcke grundsätzlich stillgelegt werden müssen. Es gibt aber Gespräche zwischen dem Ministerium und E.ON über die Frage, ob und wie Fernwärme und Bahnstrom ab dem Jahr 2013 bereitgestellt werden könnten. Wegen der juristischen Problematik der Widerrufbarkeit war es erforderlich, gegenüber E.ON verbindlich zu regeln, ob ein Widerruf der Erklärung möglich ist oder nicht, und damit den Klageweg zu öffnen. E.ON kann nun gegen die getroffene Regelung gerichtlich vorgehen und Rechtsschutz beim Oberverwaltungsgericht Münster suchen.

Klage gegen Steinkohlekraftwerk Lünen erfolgreich

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat Anfang Dezember der Klage des nordrhein-westfälischen Landesverbands des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gegen das Trianel-Steinkohlenkraftwerk Lünen stattgegeben (Az.: 8 D 58/08.AK). Der von der Bezirksregierung Arnsberg erlassene immissionsschutzrechtliche Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung wurden aufgehoben. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Der BUND wertet dies als „wegweisenden Erfolg für den Naturschutz“ und schwere Schlappe der Genehmigungsbehörde in Arnsberg. Der BUND forderte die Lan-

desregierung auf, sich dem Problem der Vermeidung zusätzlicher Umweltverschmutzung im hochbelasteten Raum endlich auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung anzunehmen und eine "Konfliktvermeidung durch Planung" durchzusetzen.

Das Gericht war nach insgesamt dreitägiger mündlicher Verhandlung der BUND-Argumentation, wonach die Genehmigung wegen gravierender umweltrechtlicher Verstöße aufzuheben sei, gefolgt. In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende folgendes aus:¹

„Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Mai 2011 sei geklärt, dass Umweltverbände Verstöße gegen Umweltvorschriften geltend machen können, die auf dem Recht der Europäischen Union beruhen; dazu zählen insbesondere die Vorschriften der FFH-Richtlinie. Die Bedenken des BUND gegen die FFH-Verträglichkeit des Kraftwerks seien begründet. Das folge allerdings nicht schon daraus, dass Trianel eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht schon vor Erlass des Vorbescheids, sondern erstmals während des gerichtlichen Verfahrens vorgelegt habe. Die nachträgliche Heilung durch Nachholung einer fehlenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich zulässig. Auf der Grundlage der im Oktober 2010 von der Betreiberin vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen sei zwar davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen der im Einwirkungsbereich der Kraftwerksemissionen gelegenen Schutzgebiete durch Stickstoffeinträge (Eutrophierung) nicht erheblich seien.

Es sei aber derzeit nicht feststellbar, dass die vor allem durch die Emission von Schwefeldioxid verursachte Versauerung des Bodens im FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“ nicht erheblich schädigend sei. Das Schutzgebiet sei bereits jetzt über die naturschutzfachlich begründete Belastungsgrenze hinaus vorbelastet. Zusätzliche Schadstoffeinträge dürften deshalb nur dann zugelassen werden, wenn eine vom Vorhabenträger vorzulegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergebe, dass diese Zusatzbelastung eine Bagatellschwelle in Höhe von 3 % der Grenzbelastung (sog. Critical Load) nicht überschreite. Daran fehle es hier. Nach der FFH-Richtlinie sei zu prüfen, ob das Vorhaben (Kraftwerk Trianel) in Zusammenarbeit mit den Auswirkungen paralleler anderer Pläne oder Projekte zu Beeinträchtigungen führen könnte. Deshalb seien außer den Verursachungsbeiträgen des geplanten Trianel-Kraftwerks auch die Säureeinträge in den Blick zu nehmen, die von den geplanten Kraftwerken in Datteln (E.ON) und Herne (Evonik-Steag) ausgehen werden. Die naturschutzfachliche Argumentation der von Trianel beauftragten Gutachter, die zu erwartenden Beeinträchtigungen seien unerheblich, sei nach intensiver Befragung der Gutachter für das Gericht und auch für die zu der mündlichen Ver-

handlung hinzugezogenen Fachleute des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nicht nachvollziehbar.“

Der Senat betonte aber auch, dass diese Entscheidung noch nicht das endgültige Aus für das Kraftwerk bedeute. Er schließe nicht aus, dass nach Erstellung einer verbesserten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ein neuer Vorbescheid erteilt werden könne.

Als Konsequenz aus dem Urteil forderte der BUND die Landesregierung auf, endlich die landesplanerischen Instrumente zur Konfliktvermeidung anzuwenden. Vor dem Hintergrund weiterer umstrittener Großprojekte in der betroffenen Region wie z.B. dem Kohlekraftwerk Datteln 4 und dem NewPark seien klare Vorgaben zum planerischen Schutz der Natur und der Vermeidung weiterer Fehlinvestitionen notwendig. Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Erhalt der europäischen Naturschutzgebiete müsse besser gewährleistet werden.

Außerdem wies der BUND darauf hin, dass sich die fehlende wasserrechtliche Genehmigung als KO-Kriterium erweisen könne. Denn auch gegen diese gehe er v.a. wegen der hohen Quecksilbereinträge in die europarechtlich geschützte Lippe juristisch vor.

Genehmigung für GuD-Kraftwerk im Chemiepark Knapsack erteilt

Die Bezirksregierung Köln hat Ende Juni der Statkraft Markets GmbH den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für ein mit Erdgas betriebenes Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD-Kraftwerk) im Chemiepark Knapsack in Hürth erteilt. Die aus einer Gas- und Dampfturbine bestehende Anlage kann eine maximale elektrische Leistung von 450 Megawatt erzeugen. Die Gesamtinvestition soll 300 Mio. Euro betragen.

Vorbescheid für GuD-Kraftwerk in Köln-Niehl erteilt

Im Juni hat die Bezirksregierung Köln der RheinEnergie AG einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und zwei wasserrechtliche Erlaubnisse für ein mit Erdgas betriebenes Gas- und Dampfkraftwerk (GuD-Kraftwerk) am Standort Köln-Niehl erteilt. Die Anlage soll aus zwei Gas- und einer Dampfturbine bestehen und eine maximale elektrische Leistung von 1.200 Megawatt haben. Das GuD-Kraftwerk soll das bereits am selben Standort vorhandene GuD-Kraftwerk aus dem Jahr 2005 (Niehl 2) ergänzen.

Der Vorbescheid berechtigt noch nicht zur Errichtung des GuD-Kraftwerks. Vielmehr handelt es sich um eine Entscheidung über einzelne immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen. Die Bezirksregierung erwartet jetzt binnen einer Frist von zwei Jahren einen Antrag der RheinEnergie AG zur Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Wenn diese Genehmigung erteilt wird, kann die RheinEnergie AG mit dem Bau des GuD-Kraftwerks beginnen.

¹ Pressemitteilung des OVG v. 02.12.2011.

BUND: Kohlekraftwerke gescheitert

Vier Jahre nach Beginn der Auseinandersetzungen um die geplanten und inzwischen weitgehend fertiggestellten Steinkohlekraftwerke in Lünen und Datteln fordern der NRW-Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und die Bürgerinitiative Kontra Kohlekraftwerk (BI-KKK) die Betreibergesellschaften Trianel und E.on auf, von den Vorhaben Abstand zu nehmen und einen Schlussstrich unter diese Kraftwerksvorhaben zu ziehen. Nach den erfolgreichen Klagen des BUND verfüge nun keines der Kraftwerke über die erforderlichen Genehmigungen. „Eine Heilung der aussichtslosen Situation ist nicht absehbar, die Vorhaben sind gescheitert“, konstatierte Dirk Jansen, BUND-Geschäftsleiter. „Lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende. E.on und Trianel haben sehenden Auges alle frühzeitigen Warnungen missachtet – und verloren.“ Die getätigten Investitionen von bereits mehr als 2 Milliarden Euro seien buchstäblich „in den Sand gesetzt worden“, weil der Natur- und Umweltschutz sträflich vernachlässigt worden sei.

Mit dem Trianel-Urteil des 8. Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 1. Dezember 2011 ist nach Auffassung des BUND die erste Phase des juristischen Streits um den Bau neuer Kohlekraftwerke in der Lippe-Region abgeschlossen. Nachdem sich die Beteiligung der Öffentlichkeit in den Genehmigungsverfahren als Farce entpuppt habe und die zuständigen Bezirksregierungen die gut begründeten Einwände des BUND größtenteils ignoriert hätten, habe sich der BUND als letztes Mittel zur Klage gegen die offenkundig rechtswidrigen Genehmigungen gezwungen gesehen.

Der BUND bewertet die Klagen gegen die Kraftwerke Lünen, Datteln und Herne als wegweisend. Die „geradezu revolutionären“ Urteile hätten die Anforderungen an eine faire planungsrechtliche Gewichtung der verschiedenen Belange, insbesondere des Naturschutzes und des Schutzes der Anwohner, gestärkt. Durch das Normenkontrollurteil zum Bebauungsplan für das E.on-Kraftwerk Datteln sei erstmals der Klimaschutz in der Rechtsprechung berücksichtigt worden. Zudem müssten sowohl der Natur- und Gewässerschutz als auch der Schutz vor Störfällen zukünftig in allen Verfahren stärker beachtet werden.

Auch das vom BUND vor dem Europäischen Gerichtshof erstrittene Urteil zum Klagerecht von Naturschutzverbänden habe Rechtsgeschichte geschrieben, so der BUND. Seitdem dürfe Naturschutzorganisationen auch in Deutschland nicht mehr länger das Klagerecht verweigert werden. Allzulange seien aufgrund der europarechtswidrig beschnittenen Klagerechte der Naturschutzorganisationen und der Devise „wo kein (berechtigter) Kläger, da kein Richter“ von den beiden Bezirksregierungen Münster und Arnberg Umwelt- und Naturschutzgesetze ignoriert worden.

„Die Urteile sind klare Signale der Gerichte an Politik

und Industrie, dass auch das Schaffen voreiliger Fakten und die Größe der Investitionen die Vorhaben nicht außerhalb des Rechts stellen“, sagte Dr. Thomas Krämerkämper, Kraftwerksexperte des BUND. „Für bisher allzu willfährige Genehmigungsbehörden sind die Entscheidungen ein klarer Auftrag, die Natur- und Umweltschutzbelange endlich angemessen zu berücksichtigen.“ Der Gesetzgeber müsse sich zudem die Frage stellen, ob der so genannte sofortige Vollzug – also der Baubeginn trotz fehlender bestandskräftiger Genehmigungen – nicht abgeschafft werden müsse.

Unterm Strich hätten die Kraftwerksurteile aber nicht nur wichtige rechtliche Fragen geklärt, sondern seien vor allem ein Gewinn für Mensch und Umwelt. Thomas Matthée, Sprecher der BI-KKK aus Lünen: „Viele Lünener Bürger haben durch ihre Spendenbereitschaft zu diesem Erfolg beigetragen. Sie sind die eigentlichen Gewinner. Der Trianel-Prozess hat klar gezeigt: Lünen und Umgebung sind durch industrielle Schadstoffe bereits erheblich belastet. Trianel war deswegen bereit, die Schadstoffkonzentrationen zu senken und die Jahresbetriebsstunden des Kraftwerks um 15 Prozent zu verringern. Aber selbst das reichte nicht aus.“ Das Oberverwaltungsgericht habe der Bezirksregierung Arnberg zudem ins Stammbuch geschrieben, dass im April dieses Jahres auch die Aurubis-Recycling-Anlagenerweiterung nicht hätte genehmigt werden dürfen.

Nachdem bereits alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für das E.on-Kraftwerk Datteln aufgrund der BUND-Klage für rechtswidrig erklärt werden mussten, fehle jetzt nur noch das offizielle Ende durch die gerichtliche Aufhebung des Vorbescheides und der Teilgenehmigungen, erklärte der BUND. Am Ende des Regionalplanänderungsverfahrens für den Dattelner Kraftwerksbau könne wegen entgegen stehender landesplanerischer Belange nur das endgültige Aus für diesen Kohlemeiler stehen. Das Trianel-Urteil habe gezeigt, dass die Region keine weiteren Belastungen verkraften könne. Deshalb müsse der Regionalverband Ruhr entsprechend entscheiden. Auch in Lünen werde der Rechtsstreit um das Trianel-Kohlekraftwerk wohl weitergehen. Zum einen stehe eine Entscheidung über die BUND-Klage gegen die wasserrechtliche Genehmigung an. Zum anderen sei zu erwarten, dass Trianel einen neuen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanlauf versuchen werde. In beiden Verfahren sieht sich der BUND jedoch mit seiner Ansicht im Recht, dass eine Umweltverträglichkeit aufgrund viel zu hoher Vorbelastungen nicht gegeben sei.

Daneben werde im NRW-Landtag im Januar das Landesklimaschutzgesetz beraten. Dieses sehe das verbindliche Ziel einer mindestens 80 prozentigen Senkung der CO₂-Emissionen bis 2050 vor. Parallel dazu sollen ein neuer Landesentwicklungsplan und ein Klimaschutzplan auf den Weg gebracht werden. Beide Planungsinstrumente werden die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes nach Auffassung des BUND stärker gewichten müssen.

„Unterm Strich rückt damit das Ende des Kohlezeit-

alters mit seinen gewaltigen Emissionen in Nordrhein-Westfalen deutlich näher“, so das Fazit von BUND und Bürgerinitiativen.

Überwachungskonzept für umweltgefährdende Anlagen

Die Bezirksregierung Köln hat – nach eigenen Aussagen – ein umfassendes Umweltüberwachungskonzept entwickelt. Es soll eine regelmäßige, medienübergreifende und risikobasierte Anlagenüberwachung sicherstellen. Bislang gebe es nur für wenige Überwachungsbereiche klare gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Überwachungszyklen und der Überwachungsintensität, so die Bezirksregierung. Mit dem Überwachungskonzept habe die Abteilung für Umwelt und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln nun einheitliche Qualitätsstandards definiert und eine vorausschauende Planung auf Basis von Risikokriterien festgelegt. Künftig werde es abgestufte Inspektionsintervalle geben, die sich am Gefährdungspotenzial der Anlagen orientieren. Weiterhin teilte die Bezirksregierung mit, dass nach derzeitigem Stand folgende potenziell umweltgefährdende Anlagen im Regierungsbezirk Köln in den Anwendungsbereich des Umweltüberwachungskonzeptes fallen:

- 1.025 genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, z.B. der chemischen Industrie,
- Kraftwerke und Störfallanlagen sowie 400 gentechnische Anlagen mit 3.500 Laboren,
- 378 Abfallanlagen und 39 Deponien,
- nationale und grenzüberschreitende Abfallwege vom Erzeuger bis zur endgültigen Entsorgung
- 265 private und öffentliche Wassergewinnungsanlagen,
- 4.050 industrielle und kommunale Abwasseranlagen und -einleitungen
- 70 Trink- und Brauchwassertalsperren und Stauanlagen,
- 120 Rohrfernleitungsanlagen (Pipelines),
- 110 km Hochwasserschutzanlagen und Gebietsentwicklungsmaßnahmen,
- Überschwemmungsgebiete des Rheins und der Sieg.

Abschlussbericht Bodenuntersuchungen Eyller Berg

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz (LANUV) hat im November 2011 den [Abschlussbericht](#) zu den ersten Bodenuntersuchungen im Umfeld der Deponie Eyller Berg vorgelegt. Die vorläufigen Ergebnisse von Ende Oktober konnten bestätigt werden. Sie belegen, dass Stoffeinträge in den oberen Bodenbereich stattgefunden haben.

Die Bezirksregierung hatte das LANUV mit den Untersuchungen beauftragt, um zu prüfen, ob sich die

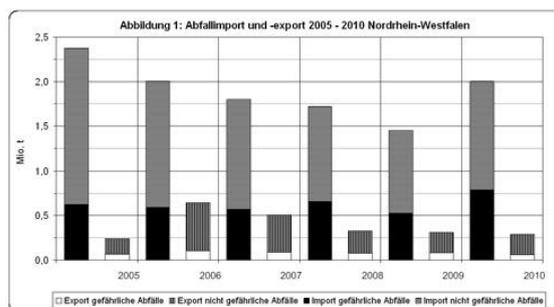
in den Depositionsmessungen nachweisbaren Stäube auch im Boden niedergeschlagen haben. Hierzu wurden drei Orte zur Probenahme in der Hauptwindrichtung ausgewählt. Einer dieser drei Orte war neben der Staubmessstelle. Die Untersuchung wurde nach der Bodentiefe aufgeteilt. Die Belastungen wurden oberflächennah (0 bis 2 cm und 2 bis 4 cm) und im Wurzelraum (0 bis 10 cm und 0 bis 30 cm) analysiert.

Bis auf die Parameter Blei und Cadmium lagen alle Werte für Schwermetalle innerhalb des Bereiches, der üblicherweise in Böden im ländlichen Raum zu finden ist. Bei Blei und Cadmium wurde dieses Niveau in der oberflächennahen Schicht überschritten.

Das LANUV wird im Auftrag der Bezirksregierung und in Abstimmung mit dem Kreis Wesel sowie den Anliegergemeinden weitere Untersuchungen durchführen.

Abfallex- und -importe

Im Jahr 2010 sind die Abfallexporte – nach Angaben aus dem Umweltministerium – auf den bisherigen Tiefstand gesunken, die Abfallimporte aber wieder angestiegen (siehe Graphik). Für den Anstieg der Importe seien vor allem die Gesundung der Weltwirtschaft und von der Konjunktur unabhängige Einzelmaßnahmen verantwortlich. So seien zum Beispiel Stoffe für Straßenbaumaßnahmen importiert oder Bodenaushub von Flächensanierungen in Luxemburg in Nordrhein-Westfalen abgelagert worden. Hinzu gekommen sei eine erhöhte Nachfrage nach Brennstoff zur Stromerzeugung als Ersatz für fossile Energien.



Beim Abfall-Import insgesamt wie beim Import von gefährlichen Abfällen dominieren als Versandstaaten wie in den Vorjahren eindeutig die Niederlande, gefolgt von Belgien. Vergleichbares gilt für die Abfall-Exporte. Beides ist mit dem Prinzip der Nähe vereinbar. Lieferungen in oder aus Staaten außerhalb Europas sind gering. Gefährliche Abfälle werden in diese Staaten so gut wie gar nicht ausgeführt. Die Abfallimporte und -exporte erfolgen zu über 99 % innerhalb der EU. Abfallströme mit Staaten außerhalb Europas sind gering und auf Einzelfälle beschränkt. Nähere Angaben finden sie [hier](#) und in der [Langfassung](#).

Klimafolgen-Indikatoren jetzt online

14 verschiedene Indikatoren geben Auskunft über den Einfluss des Klimawandels auf Natur und Umwelt in NRW. Diese Indikatoren aus den 6 Umweltbereichen Klima und Atmosphäre, Wasser, Biodiversität, Boden, Land- und Forstwirtschaft werden ab sofort auf www.lanuv.nrw.de veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

Beispiel: die Länge der Vegetationsperiode. Die Trendanalyse des Zeitraums von 1951 bis 2010 zeigt, dass sich die Vegetationsperiode in Nordrhein-Westfalen aufgrund zunehmender globaler Erwärmung um insgesamt etwa 16 Tage verlängert hat.

Die Auswahl der Indikatoren basiert auf einem Konzept der Europäischen Umweltagentur (EEA). Da es sich beim Klimawandel um ein globales Problem handelt, müssen entsprechende Monitoringkonzepte auch über die Grenzen von NRW hinaus mit anderen Ansätzen vergleichbar sein. Grundlage der Indikatoren sind landeseigene Mess- und Beobachtungsprogramme sowie Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Sie decken die Bereiche Klima und Atmosphäre, Wasser, Boden, Biodiversität, Land- und Forstwirtschaft ab. Die Auswahl ist nicht abschließend sondern soll in naher Zukunft ergänzt und erweitert werden.

Windenergieerlass in Kraft

In KGV-Rundbrief 2/2011 meldeten wir unter der Rubrik „Neues aus den Ländern“, dass von der Landesregierung ein Windenergieerlass vorbereitet wird. Dieser Erlass wurde nun am 11. Juli in Kraft gesetzt [\[Link\]](#). Damit will die Landesregierung den Anteil der Windenergienutzung an der Stromerzeugung bis zum Jahre 2020 von derzeit gut 3 auf 15 % anheben. Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte des Windenergieerlasses im Überblick:

- Einbettung des Windenergieerlasses in die Klimaschutzstrategie,
- Erarbeitung eines umfassenden Beratungsangebotes für die Kommunen durch die Energieagentur,
- weitgehende Transparenz und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger u. a. mit Empfehlung für Bürgerwindparks,
- Schaffung einer Informations- und Beratungsplattform bei der Energieagentur zur Behandlung von Konflikten,
- Angaben zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie in Regionalplanung und Flächennutzungsplanung,
- Verbesserung von Rahmenbedingungen des Re-powering,
- Empfehlung zur Überprüfung von Höhenbeschränkungen,
- Orientierung von Schutzabständen der Windenergieanlagen zu der Wohnbebauung,

- Beibehaltung der gesicherten Anforderungen an die Berechnung des Lärmschutzes,
- Ausschluss von Windenergieanlagen in für den Naturschutz wertvollen Gebieten verbunden mit Abstandsregelungen und Hinweisen für die artenschutzrechtliche Prüfung,
- erstmalige zusammenfassende Darstellung für die Genehmigung von Kleinwindanlagen.

Stromleitung für Kraftwerk Datteln vor dem Bundesverfassungsgericht

Im Rechtsstreit um den Bau der 380 kV-Leitung zum Anschluss des umstrittenen Kohlekraftwerks Datteln 4 an das Stromnetz hat der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) im August Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht. In der umfangreichen Begründung führt der BUND zahlreiche Verfassungsverstöße wie die Verletzung seines Prozessgrundrechts und des Grundrechts auf Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes an.

Hintergrund ist die Klage des BUND gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster für die neue 7,6 km lange Hochspannungsleitung. Der Bau der neuen Freileitungstrasse ist laut BUND mit schweren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Lebensraum zahlreicher streng geschützter Fledermaus- und Vogelarten werde zerstört. Umweltfreundlichere Trassenvarianten seien verworfen worden.

Am 19. August 2010 hatte das Obergericht (OVG) Münster die BUND-Klage aus formalen Gründen ohne inhaltliche Überprüfung des Genehmigungsbescheids abgewiesen. Danach hätten die vom BUND im Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen bestimmten Formvorschriften nicht genügt. Allerdings habe es sich hierbei um Vorschriften gehandelt, die das europarechtlich garantierte Klagerecht der Umweltverbände nicht vorsiehe. Gegen die im OVG-Urteil ausgesprochene Nichtzulassung der Revision hatte der BUND wiederum Beschwerde eingelegt, welche vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig am 17. Juni 2011 abgewiesen wurde.

Der BUND sieht in der Klageabweisung eine neuerliche Verletzung seines Klagerechts, welches ihm erst jüngst vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit dessen Urteil vom 12. Mai 2011 umfassend bestätigt worden sei. Die im Fall der Dattelner Stromleitung praktizierte Beschränkung des Klagerechts war allerdings nicht Gegenstand des EuGH-Urteils. Insofern hätte das Bundesverwaltungsgericht die Frage nach der Zulässigkeit der Klagebeschränkung nach Ansicht des BUND zumindest dem hierfür zuständigen Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen müssen. Die Unterlassung der Anrufung des EuGH verletzt nach Darlegung der Verfassungsbeschwerde die Prozessgrundrechte

und das Grundrechts auf Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes.

Ziel des BUND ist es, zu erreichen, dass sich die Gerichte jetzt auch inhaltlich mit den gravierenden natur- und artenschutzrechtlichen Verstößen des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Freileitung auseinandersetzen. Darüber hinaus sieht der BUND einen grundsätzlichen Klärungsbedarf: Genehmigungsbehörden und Gerichte umgehen die inhaltliche Prüfung von umstrittenen Vorhaben der Industrie immer wieder durch übertriebene, rein formale Hürden, die sie den Klagen der Naturschutzverbände auferlegen, während die beklagten Genehmigungsbehörden und Unternehmen im Klageverfahren beinahe beliebig formale Fehler heilen dürfen.

Mit der Verfassungsbeschwerde stellte der BUND den Antrag, die Beschlüsse von Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht für verfassungswidrig zu erklären. Hilfsweise solle die Sache an die Gerichte mit der Maßgabe zurückverwiesen werden, die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss neu zu entscheiden. In diesem Fall müssten sich die Gerichte endlich inhaltlich mit der Klage auseinandersetzen.

Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Die Bezirksregierung Arnsberg hat am Montag, 19. September, die bereits bestehende Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Feld Hamm-Ost verlängert. Eigentümer des Feldes sind Dr. R. Gaschnitz und die PVG mbH. Die Verlängerung gilt für drei Jahre und wurde ausdrücklich unter folgendem Hinweis erteilt: „Diese Verlängerung der Erlaubnis stellt keine Vorentscheidung im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit der für konkrete Aufsuchungsmaßnahmen erforderlichen Betriebspläne, so zum Beispiel für eventuelle Fracking-Maßnahmen, dar.“

Rheinland-Pfalz

Erste Messergebnisse der Fluglärm-Messstation Mainz-Weisenau

Seit Anfang April 2011 betreibt Rheinland-Pfalz eine Fluglärm-Messstation in Mainz-Weisenau. Diese registriert sämtliche Flugbewegungen und den dadurch entstehenden Lärm. Zusätzlich wird der Gesamtlärmpegel erfasst, so dass dieser in Relation zum Fluglärmanteil gesetzt werden kann. Die Auswertung der Ergebnisse stellt dar, welche Belastungen auf die Tageszeit bezogen und in Abhängigkeit von meteorologischen Gegebenheiten momentan vorhanden sind und zukünftig durch neue Flugrouten des Rhein-Main-Flughafens in Frankfurt eventuell entstehen.

Die Daten des Monats April sind ausgewertet und im Messbericht "Messergebnisse für den Standort Mainz-Weisenau" veröffentlicht [\[Link\]](#). Dieser enthält nicht nur die reinen Messwerte, sondern gibt auch

einen Überblick über die verwendete Technik. Daneben werden die notwendigen Fachbegriffe sowie das Messverfahren ausführlich erläutert.

Neben der Station in Mainz-Weisenau wurde eine zweite Fluglärm-Messstation in Nackenheim (Landkreis Mainz-Bingen) eingerichtet. Dadurch ist ein Abgleich der Daten möglich und es können zum einen Änderungen, aber auch Unterschiede im Flugverhalten zwischen den beiden Messpunkten festgestellt werden.

Die Messergebnisse werden – nach Stationen getrennt – monatlich in einem Bericht zusammengefasst. Die einzelnen Monatsberichte stehen unmittelbar nach Fertigstellung auf der Fluglärmseite des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht als pdf-Dateien zur Verfügung [\[Link\]](#).

Genehmigungsantrag abgelehnt

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd hat den immissionsschutzrechtlichen Antrag der Firma AGH Steinwenden GmbH auf Genehmigung einer Anlage zur Lagerung von Papier- und Kunststoffabfällen und deren Behandlung mit einer Ballenpresse auf dem Gelände der Mühlstraße 10 in Brücken abgelehnt. Dabei stützte sich die Genehmigungsbehörde in ihrer Entscheidung im Wesentlichen auf eine Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, die das Vorhaben der Firma AGH Steinwenden GmbH als bauplanungsrechtlich nicht zulässig erklärt hatte.

Ausbau der Windkraft im Wald

Die Landesregierung will den Bau von Windkraftanlagen in rheinland-pfälzischen Wäldern vorantreiben. Dies kündigten Forstministerin Ulrike Höfken und Energieministerin Eveline Lemke am 2. September im Forstamt Kastellaun an. „Die windstärksten Standorte befinden sich in den bewaldeten Höhenlagen unseres Landes, diese Chance wollen wir nutzen und damit einen Beitrag zur Energiewende sowie zum Klimaschutz leisten“, sagten die Ministerinnen.

Ziel der Landesregierung sei es, den Strom aus Windkraft bis 2020 zu verfünffachen. Bislang steht jede zehnte der insgesamt 1.125 Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz im Wald, fast die Hälfte davon im Vorderhunsrück. Höfken und Lemke kündigten an, dass sie in Kürze die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windkraft im Wald auf den Weg bringen würden: Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms solle festlegen, dass künftig mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden. Besonders sensible Waldflächen sollen nicht genutzt werden.

Die Akzeptanz von Windrädern im Wald wollen Lemke und Höfken steigern, indem sie Kommunen und den Menschen vor Ort vermehrt ermöglichen, sich zum Beispiel in Betreibergemeinschaften finanziell an den Anlagen zu beteiligen. Weitere Ansätze

hierzu sind, wo möglich, interkommunale Parks, aber auch Solidarpakte, wo Standortkommunen den Kommunen, die keine eigenen Standorte entwickeln können, Teile der Pacht unter dem Aspekt der Akzeptanzbildung freiwillig abgeben.

„Durch die technische Entwicklung konnte die Waldverträglichkeit von Windkraftanlagen in den letzten Jahren deutlich gesteigert werden“, berichtete Forstministerin Höfken. So würden sich die Rotoren der heute errichteten Windräder oberhalb der Baumkronen drehen und damit den Flächenbedarf in Wäldern minimieren. Wirtschaftsministerin Lemke wies darauf hin, dass durch die Einbettung von Windrädern in Waldkulissen das Landschaftsbild weniger stark beeinträchtigt werde: „Waldstandorte bieten sich zudem an, da sie häufig fern von Ortschaften liegen und damit die Menschen weniger stören.“ Beide Ministerinnen betonten zudem, dass Windkraftnutzung die Schadstoffemissionen fossiler Stromerzeugung, die Waldböden versauern und den Wald krank machen, reduziere. Auch den Aspekten des Natur- und Artenschutzes werde Rechnung getragen.

Saarland

Siedlungsabfallbilanz 2010

Das saarländische Umweltministerium hat am 19. Dezember 2011 die Siedlungsabfallbilanz für das Jahr 2010 vorgelegt. Danach sind im Jahr 2010 im Saarland ca. 2,7 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle angefallen. Der überwiegende Teil (ca. 2,1 Millionen Tonnen) davon entfiel auf den Bereich der Bauabfälle, ca. 500.000 Tonnen stammten aus privaten Haushaltungen, der Rest aus Gewerbe, Industrie und Kläranlagen. Insgesamt 250.000 Tonnen Wertstoffe (Bioabfälle, Grünschnitt, Papier, Glas und Leichtverpackungen, Metalle und Holz) wurden separat erfasst und der Verwertung zugeführt. Die Siedlungsabfallbilanz 2010 finden Sie [hier](#).

Sachsen-Anhalt

Immissionsschutzbericht vorgelegt

Die Belastung mit Stickstoffdioxid sei im landesweiten Durchschnitt zwar zurückgegangen, belaste die Luft an Verkehrsschwerpunkten in Sachsen-Anhalt aber nach wie vor zu hoch, teilte Dr. Hermann Onko Aeikens, Minister für Landwirtschaft und Umwelt, am 12. September bei der Präsentation des Immissionsschutzberichtes 2010 [\[Link\]](#) mit. Der seit 01.01.2010 geltende EU-Grenzwert sei 2010 in Halle, Magdeburg und Halberstadt überschritten worden.

Die Feinstaubbelastung erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 15 % im Landesdurchschnitt. In vier Städten (Halle, Magdeburg, Wittenberg, Halberstadt) traten wieder Grenzwertüberschreitungen auf, nach dem dies 2008 und 2009 nicht der Fall war.

Aeikens: „Saubere Luft ist ein hohes Gut. Deshalb

gilt es, die entsprechenden EU-Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxide einzuhalten. Um die Belastung der Luft durch Schadstoffe mittelfristig zu verringern, sind Maßnahmen zur Luftreinhaltung wie die Einrichtung von Umweltzonen erforderlich.“

Schleswig-Holstein

Eignungsgebiete für Windenergienutzung

Mit Runderlass vom 19.07.2011 hat das Innenministerium das Verfahren zur Aufstellung der Teilfortschreibung der Regionalpläne Schleswig-Holstein für die Planungsräume I bis V zur Ausweitung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung eingeleitet und die Kreise, Ämter und Gemeinden sowie andere Träger der öffentlichen Verwaltung und die Öffentlichkeit darüber unterrichtet. Der Runderlass findet sich im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 31 vom 01.08.2011 auf Seite 458.

Fahrwegbestimmung für Gefahrgut

Durch eine Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 26.07.2011 wurden die Regelungen zur Bestimmung des Fahrwegs in Schleswig-Holstein für die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr neu bestimmt. Die Allgemeinverfügung findet sich im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 34 vom 22.08.2011 auf den Seiten 520 bis 524.

Abwasserbehandlung

Durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 12.09.2011 wurde die DIN 1999-100 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, Teil 100 Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2“ (DIN 1999-100 Schl.-H.) als allgemein anerkannte Regel der Technik und landesrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 49, Teil E, Abs. 2 der Abwasserverordnung in Schleswig-Holstein eingeführt. Die Bekanntmachung findet sich im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 39 vom 26.09.2011 auf den Seiten 636 bis 643.

AWSH vergibt Auftrag zur Bioabfallvergärung

Ab 2013 werden die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Südholstein (AWSH) eingesammelten Bioabfälle vergärt und damit zur Energiegewinnung genutzt. Das ist das Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung, die die AWSH durchgeführt hat. Bereits 2009 hat die AWSH eine Studie in Auftrag gegeben, die die Nutzung von Bio- und Grünabfällen unter Aspekten der Energieeffizienz und des Klimaschutzes untersuchen sollte. Das Ergebnis ist eindeutig. Das in den Bioabfällen vorhandene energetische Potenzial ist nutzbar. Darüber hinaus wird dadurch der Ausstoß von Kohlendioxid erheblich reduziert. Konkret bedeutet das bei der z.Zt. jährlich

von der AWSH in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg eingesammelten Menge von 30.000 Tonnen Bioabfälle eine CO₂ Gutschrift von 3.000 Tonnen.

Auf dieser Basis hat die AWSH den Kreisen eine Umstellung der Bioabfallbehandlung von der reinen Kompostierung auf eine Vergärung mit anschließender Kompostierung vorgeschlagen. Nach der Zustimmung der Kreise wurden im Frühjahr die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet. Jetzt steht fest, dass sich das Abfallwirtschaftszentrum Trittau GmbH (AWT) in diesem Verfahren durchgesetzt hat. Damit bleiben die eingesammelten Bioabfälle zur weiteren Behandlung in der Region. Die Transportwege bleiben kurz. Vor die Kompostierung in Rotteboxen in Trittau wird ab 2013 eine Vergärungsstufe geschaltet.

Klage gegen Kohlekraftwerk Brunsbüttel

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) und der Landesverband Schleswig-Holstein des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) haben Mitte Dezember beim Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein Klage gegen den Genehmigungsbescheid für das geplante Kohlekraft in Brunsbüttel eingereicht. Mit der Klage greifen die Umweltorganisationen die immissionsschutzrechtliche Grundlage für Europas größtes Steinkohlekraftwerk (1.820 MW) der kommunalen Beteiligungsgesellschaft SüdWest-Strom (SWS) an.

„Neue Steinkohleblöcke belasten nicht nur die Anwohner, das Klima und die Natur über 40 oder 50 Jahre. Sie können angesichts des rasanten Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der deshalb schrumpfenden Auslastung konventioneller Kraftwerke auch nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden“, so DUH-Bundesgeschäftsführer Rainer Baake. Er erinnerte daran, dass auch die Bundesnetzagentur inzwischen damit rechnen, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien in den nächsten 10 Jahren auf 40 bis 50 % steigen werde. Diese hätten „Vorfahrt“ in den Netzen. Neben vorrangigen Investitionen in Energieeinsparung und Effizienzsteigerung brauche Deutschland als Ergänzung zur fluktuierenden Einspeisung von Wind- und Sonnenenergie zusätzliche, leicht regelbare Gaskraftwerke, so Baake. Darüber hinaus müsse die Kapazität von Pumpspeicherkraftwerken ausgebaut, neue Kon-

zepte zur Stromspeicherung beschleunigt entwickelt, sowie die Realisierung regionaler Energiekonzepte und eine Glättung der Verbrauchsspitzen auf Seiten der Stromabnehmer technologisch vorangetrieben werden.

Die Verbandsklage stützt sich auf Fehler und Mängel in der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. BUND-Geschäftsführer Hans-Jörg Lüth nannte die Teilgenehmigung „in mehreren Punkten rechtsfehlerhaft“, weshalb die Klage gute Erfolgsaussichten habe. So verstießen die mit der Inbetriebnahme der beiden Kohleblöcke verbundenen zusätzlichen Emissionen von Quecksilber in die Atmosphäre und in die Elbe gegen europäisches Recht. Die neue Oberflächengewässerverordnung gebe strenge Quecksilber-Grenzwerte für Fische, Muscheln und andere Wasserlebewesen vor, die in der Elbe bereits heute um ein Vielfaches überschritten würden. Der Kraftwerksbetrieb würde außerdem zu Belastungen mit weiteren giftigen Schwermetallen wie Arsen, Cadmium und Blei, sowie zur Überschreitung von Lärm- und Feinstaub-Grenzwerten führen und so die Gesundheit von Anwohnern gefährden.

Naturschutzrechtlich besonders relevant sind nach Überzeugung der Kläger die Auswirkungen auf eine seltene Fischart, den Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*). Denn DUH und BUND hätten gemeinsam mit Elbfischern nachgewiesen, dass sich dieser Fisch in der Elbe wieder angesiedelt habe, nachdem er lange Zeit in Deutschland als ausgestorben gegolten habe. Der Schnäpel sei in die höchste europarechtliche Schutzkategorie (prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie) eingestuft. Schon eine mögliche Beeinträchtigung dieser Fischart stehe demnach der Genehmigungsfähigkeit des Kraftwerks entgegen, so der BUND. Darüber hinaus würden die mit dem Kraftwerksbetrieb unvermeidlich erhöhten Stickstoffbelastungen in benachbarten FFH-Gebieten nach Überzeugung von DUH und BUND empfindliche Pflanzengesellschaften, die unter dem Schutz des EU-Naturschutzrechts stehen, zerstören. Auch seltene Zugvögel und Fledermäuse würden durch den Bau des Kraftwerks beeinträchtigt. Die vielfältigen negativen Rückwirkungen auf Flora und Fauna machten den Kraftwerksbau von vornherein rechtlich unzulässig, erklärten DUH und BUND.

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Emissionshandel

Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels v. 21.07.2011
BGBl. I Nr. 38 v. 27.07.2011, S. 1475-1502

Förderung des Klimaschutzes

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.07.2011
BGBl. I Nr. 39 v. 29.07.2011, S. 1509-1511

Energiewirtschaft

Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 26.07.2011
BGBl. I Nr. 41 v. 03.08.2011, S. 1554-1594

Zweites Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 22.12.2011

BGBl. I Nr. 71 v. 29.12.2011, S. 3034-3036

Strom aus erneuerbaren Energien

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011

BGBl. I Nr. 42 v. 04.08.2011, S. 1634-1678

Beschleunigung des Netzausbaus

Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze v. 28.07.2011

BGBl. I Nr. 43 v. 05.08.2011, S. 1690-1701

Sondervermögen „Energie- und Klimafond“

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG-ÄndG) v. 29.07.2011

BGBl. I Nr. 43 v. 05.08.2011, S. 1702/1703

Meeresstrategie

Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes v. 06.10.2011

BGBl. I Nr. 51 v. 13.10.2011, S. 1986-1991

Mit diesem Gesetz wurde insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz geändert. Weitere Änderungen erfolgten im Bundesnaturschutzgesetz, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Bundeswasserstraßengesetz und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Chemikalienrecht

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon v. 02.11.2011

BGBl. I Nr. 56 v. 08.11.2011, S. 2162-2169

Zusätzlich zum Chemikaliengesetz wurden das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und das Pflanzenschutzgesetz geändert.

Umweltaudit

Zweites Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes v. 06.12.2011

BGBl. I Nr. 63 v. 12.12.2011, S. 2509-2514

Verordnungen

Abfalldeponierung

Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung v. 17.10.2011

BGBl. I Nr. 52 v. 20.10.2011, S. 2066-2078

Schutz vor UV-Strahlung

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV) v. 20.07.2011

BGBl. I Nr. 37 v. 25.07.2011, S. 1412-1428

Gewässerschutz

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) v. 20.07.2011

BGBl. I Nr. 37 v. 25.07.2011, S. 1429-1469

Emissionshandel

Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionshandelsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020) v. 26.09.2011

BGBl. I Nr. 49 v. 29.09.2011, S. 1921-1941

Energie- und Stromsteuer

Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung v. 20.09.2011

BGBl. I Nr. 49 v. 29.09.2011, S. 1890-1913

Umweltschutz im Seeverkehr

Zwanzigste Verordnung über Änderungen internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Zwanzigste Verordnung Umweltschutz-See) v. 09.09.2011

BGBI. II Nr. 24 v. 20.09.2011, S. 850-855

Gefahrgut

Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen v. 29.11.2011

BGBI. I Nr. 60 v. 02.12.2011, S. 2349-2366

Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt v. 16.12.2011

BGBI. I Nr. 67 v. 21.12.2011, S. 2733-2779

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See v. 16.12.2011

BGBI. I Nr. 67 v. 21.12.2011, S. 2780-2783

Neufassung der Gefahrgutverordnung See v. 16.12.2011

BGBI. I Nr. 67 v. 21.12.2011, S. 2784-2794

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung v. 16.12.2011

BGBI. I Nr. 68 v. 22.12.2011, S. 2803-2832

Trinkwasser

Neufassung der Trinkwasserverordnung v. 28.11.2011

BGBI. I Nr. 61 v. 06.12.2011, S. 2370-2396

Herkunftsnachweis Erneuerbare Energien

Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisverordnung – HkNV) v. 28.11.2011

BGBI. I Nr. 62 v. 08.12.2011, S. 2447-2449

Umweltaudit

Vierte Verordnung zur Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung

BGBI. I Nr. 67 v. 21.12.2011, S. 2725/2726

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen nach dem Umweltauditgesetz an die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 v. 13.12.2011

BGBI. I Nr. 67 v. 21.12.2011, S. 2727-2731

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft Neuerscheinungen und Zurückziehungen

Weißdrucke

DIN CEN/TS 16115-1 (Juli 2011)

Luftbeschaffenheit – Messen von Bioaerosolen – Teil 1: Bestimmung von Schimmelpilzen mittels Probenahme auf Filtern und kulturellem Nachweis; Deutsche Fassung CEN/TS 16115-1:2011

DIN CEN/TR 16243 (November 2011)

Außenluftqualität – Leitfaden zur Messung von auf Filtern abgeschiedenem elementarem Kohlenstoff (EC) und organisch gebundenem Kohlenstoff (OC); Deutsche Fassung CEN/TR 16243:2011

DIN CEN/TR 16269 (Dezember 2012)

Außenluft - Leitfaden zur Messung von Anionen und Cationen in PM<(Index)2,5>; Deutsche Fassung CEN/TR 16269:2011

VDI 2100 Blatt 3 (Oktober 2011)

Messen gasförmiger Verbindungen in der Außenluft – Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Gaschromatografische Bestimmung organischer Verbindungen – Aktive Probenahme durch Anreicherung auf Adsorbentien – Thermodesorption

VDI 2293 (September 2011)

Emissionsminderung – Aufbereitungsanlagen für Steinkohlen einschließlich Trocknungsanlagen

VDI 2310 Blatt 39 (August 2011)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Chrom zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere und der von ihnen stammenden Lebensmittel

VDI 2462 Blatt 2 (November 2011)

Messen gasförmiger Emissionen – Bestimmung von Schwefeltrioxid in wasserdampfhaltigen Abgasen – Kondensationsverfahren

VDI 3678 Blatt 1 (September 2011)

Elektrofilteranlagen – Prozessgas- und Abgasreinigung

VDI 3785 Blatt 2 (Dezember 2012)

Umweltmeteorologie – Methoden bodengebundener Stadt- und Standortklimamessungen mit mobilen Messsystemen

VDI 3877 Blatt 1 (September 2011)

Messen von Innenraumverunreinigungen – Messen von auf Oberflächen abgelagerten Faserstäuben – Probenahme und Analyse (REM/EDXA)

VDI 3880 (Oktober 2011)

Olfaktometrie – Statische Probenahme

VDI 3894 Blatt 1 (September 2011)

Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde

VDI 3940 Blatt 3 Berichtigung 1 (August 2011)

Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen – Ermittlung von Geruchsintensität und hedonischer Geruchswirkung im Feld – Berichtigung zur Richtlinie VDI 3940 Blatt 3:2010-01

VDI 4208 Blatt 2 (Oktober 2011)

Anforderungen an Stellen bei der Überwachung von Emissionen an Kleinf Feuerungsanlagen – Stellen für wiederkehrende Überprüfungen von eignungsgeprüften Messgeräten

VDI 4257 Blatt 2 (September 2011)

Bioaerosole und biologische Agenzien – Messen von Emissionen – Probenahme von Bioaerosolen und Abscheidung in Flüssigkeiten

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind vorzugsweise in Tabellenform als Datei per E-Mail an krdl@vdi.de zu richten, ansonsten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN – Normenausschuss KRdL, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf. Die Vorlage der Tabelle kann abgerufen werden unter www.vdi-richtlinien.de/einsprueche.

VDI 2102 Blatt 2 E (August 2011)

Emissionsminderung – Kupfer- und Kupferlegierungsschmelzanlagen

VDI 2119 E (Oktober 2011)

Messen von Immissionen – Passive Probenahme mit einem Grobstaubsammler zur Charakterisierung von Einzelpartikeln und Berechnung der größenfraktionierten Massenkonzentration

VDI 2262 Blatt 2 E (September 2011)

Luftbeschaffenheit am Arbeitsplatz – Minderung der Exposition durch luftfremde Stoffe – Verfahrenstechnische und organisatorische Maßnahmen

VDI 2263 Blatt 7.1 E (Oktober 2011)

Staubbrände und Staubexplosionen – Gefahren - Beurteilung - Schutzmaßnahmen – Brand- und Explosionsschutz an Sprühtrocknungsanlagen – Beispiele

VDI 2267 Blatt 1 E (Juli 2011)

Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft – Messen der Elementkonzentration nach Filterprobenahme – Bestimmung von Al, As, Ba, Ca, Cd, Co, Cr, Cu, Fe, K, Mg, Mn, Na, Ni, Pb, Sb, Se, Sn, Ti, V und Zn mit Hilfe der Atomabsorptionsspektrometrie (AAS), de

VDI 3492 E (Dezember 2012)

Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Messen von Immissionen – Messen anorganischer faserförmiger Partikeln – Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren

VDI 3786 Blatt 1 E (Dezember 2012)

Umweltmeteorologie – Meteorologische Messungen – Grundlagen

VDI 3786 Blatt 3 E (August 2011)

Umweltmeteorologie – Meteorologische Messungen – Lufttemperatur

VDI 3794 Blatt 2 E (September 2011)

Bestimmung von Immissions-Raten – Bestimmung der Immissions-Rate von Ammoniak und Ammonium-Verbindungen mithilfe des IRMA-Verfahrens

VDI 3957 Blatt 1 E (September 2011)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Bioindikation) – Grundlagen und Zielsetzung

VDI 4230 Blatt 4 E (Oktober 2011)

Biologische Verfahren zur Erfassung von Umweltbelastungen (Bioindikation) – Passives Biomonitoring mit Fischen als Akkumulationsindikatoren – Probenahme

VDI 4250 Blatt 1 E (November 2011)

Bioaerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen

Berichtigung (Dezember 2012)

VDI 4300 Blatt 11 E (Dezember 2012)

Messen von Innenraumlftverunreinigungen – Messstrategie für die Erfassung von luftgetragenen Partikeln im Innenraum – Partikel mit Äquivalentdurchmesser 2,5 µm

Zurückziehungen

Von Juni bis einschließlich Dezember 2011 wurde folgende VDI-Richtlinie zurückgezogen:

VDI 3956 Blatt 3

Ermittlung von Maximalen Immissions-Werten für Böden – Maximale Immissions-Raten (MIR) – Ableitung niederschlagsbegrenzender Werte für Nickel

Termine

Sommersemester 2012

Grundlagen und Entwicklungen des EU-Umweltrechts

und

Umweltmanagement als Motor des unternehmerischen Wachstums

Fernstudienkurse der Universität Koblenz-Landau

28./29. Februar 2012

Stromnetze und Energieinfrastruktur der Zukunft

Veranstaltungsort: Leipzig

Veranstalter: ANU

Informationen: ANU

20./21. Februar 2012

Erneuerbare Energien in der beruflichen Praxis

Veranstaltungsort: Hamburg-Harburg

Veranstalter: ANU

Informationen: ANU

29. Februar 2011

Müllkippe Meer – Mehr Verantwortung für Produzenten

Veranstaltungsort: Berlin

Veranstalter: NABU

Kosten: € 70,--

Informationen: NABU

23./24. Februar 2012

**Europäisches Immissionsschutzrecht
Rechtliche Regulierung der Industrieemissionen**

Veranstaltungsort: Trier

Veranstalter: Europäische Rechtsakademie

Kosten: € 690,--

Informationen: Europäische Rechtsakademie

29. Februar – 2. März 2012

**Die MBA als Rohstofflieferant
Internationale 9. ASA-Recyclingtage**

Veranstaltungsort: Hannover

Veranstalter: ASA GmbH

Kosten: € 377,-- zzgl. MwSt.

Informationen: ASA GmbH

28. Februar 2012

Lösungsansätze und Möglichkeiten der Umsetzung von Maßnahmen, die der Luftreinhaltung in Städten dienen

Veranstaltungsort: Jena

Veranstalter: TLUG

Informationen: TLUG

2. März 2012

Die CO₂-Neutrale Kommune – Praxis statt Theorie

Veranstaltungsort: Wiesbaden

Veranstalter: Institut Weiterbildung im Beruf

Kosten: € 100,--

Informationen: Institut Weiterbildung im Beruf

3. März 2012**„Im Schatten des Salzes“ – Ganzheitliches Gewässermanagement an der Werra**

Veranstaltungsort: Hofgeismar

Veranstalter: Ev. Akademie Hofgeismar

Kosten: € 45,--

Informationen: Ev. Akademie Hofgeismar

6./7. März 2012**Energielandschaften und Flächennutzung – verstehen, planen, mitgestalten**

Veranstaltungsort: Frankfurt/Main

Veranstalter: ANU

Informationen: ANU

12./13. März 2012**Von Agrosprit bis Wüstenstrom****Die globalen Zusammenhänge der Energiewende als Herausforderung für die Bildungsarbeit**

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Veranstalter: ANU

Informationen: ANU

14. – 16. März 2012**Essener Tagung für Wasser und Abfallwirtschaft**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: ISA

Kosten: € 460,--

Informationen: ISA

21. März 2012**Leipziger Biogasfachgespräche****Anlagenbetrieb in der Zukunft**

Veranstaltungsort: Leipzig

Veranstalter: DBFZ

Informationen: DBFZ

28./29. März 2012**Immissionsschutz – Tierhaltungsanlagen**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: BEW

Kosten: € 375,--

Informationen: BEW

17./18. April 2012**Planung u. Genehmigung von Vorhaben im Hinblick auf den vorbeugenden Umweltschutz****Bauleitplanung – Grundlagen- und Aufbaukurs**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: BEW

Kosten: € 345,--

Informationen: BEW

18. April 2012**Leipziger Biogasfachgespräche****Prozessbiologie**

Veranstaltungsort: Leipzig

Veranstalter: DBFZ

Informationen: DBFZ

18./19. April 2012**Messung und Minderung von Quecksilber-Emissionen**

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Veranstalter: VDI-Wissensforum

Kosten: € 1.190,-- zzgl. MwSt.

Informationen: VDI-Wissensforum

19./20. April 2012**Aktuelle Entwicklungen im Immissionschutzrecht**

Veranstaltungsort: Leipzig

Veranstalter: UFZ

Kosten: € 190,--

Informationen: UFZ

24./25. April 2012**Gerüche in der Außenluft – Messen – Bewerten – Mindern**

Veranstaltungsort: Mannheim

Veranstalter: VDI-Wissensforum

Kosten: € 1.140,-- zzgl. MwSt.

Informationen: VDI-Wissensforum

7./8. Mai 2012**Windkraftanlagen – Natur und Artenschutz**

Veranstaltungsort: Würzburg

Veranstalter: ANL

Kosten: € 100,--

Informationen: ANL

Kontaktadressen

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e.V. (ANU)

Robert-Mayer-Str. 48-50
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069/310 192 43
E-Mail: bnee@anu.de
Internet: www.umweltbildung.de

ASA GmbH

Westring 10
59320 Ennigerloh
Tel.: 02524/9307-18
Fax: 02524/9307-12
E-Mail: info@asa-ev.de
Internet: www.asa-ev.de

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6
83410 Laufen
Tel: 08682/89630
E-Mail: anmeldung@anl.bayern.de
Internet: <http://www.anl.bayern.de>

BEW Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH

Bildungsstätte Essen
Wimberstraße 1
45239 Essen
Tel.: 0201/8406-6
Fax: 0201/8406-817
Internet: www.bew.de

Deutsches BiomasseForschungszentrum (DBFZ)

Torgauer Str. 116
04347 Leipzig
Tel.: 0341/2434-112
Fax: 0341/2434-133
E-Mail: info@dbfz.de
Internet: www.dbfz.de

Europäische Rechtsakademie (ERA)

Postfach 1640
54206 Trier
Tel.: 0651/93737-420
Fax: 0651/93737-773
E-Mail: sjung@era.int
Internet: www.era.int

Evangelische Akademie Hofgeismar

Gesundbrunnen 8-11
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671/881-118
Fax: 05671/881-154
E-Mail: ev.akademie.hofgeismar@ekkw.de
Internet: www.akademie-hofgeismar.de

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ)

Permoser Str. 15
04318 Leipzig
Tel.: 0341/235-1257
Fax: 0341/235-1836
E-Mail: tanja.krause@ufz.de
Internet: www.ufz.de

Institut Weiterbildung im Beruf

Hochschule RheinMain
Bertramstr. 27
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/9495-3165
Fax: 0611/9495-3146
E-Mail: julia.guttman@hs-rm.de
Internet: www.iwib-wiesbaden.de

Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft und Siedlungsabfallwirtschaft der RWTH Aachen (ISA)

Mies-van-der-Rohe-Str. 1
52074 Aachen
Tel.: 0241/80-25214
Fax: 0241/80-22970
E-Mail: et@isa.rwth-aachen.de
Internet: www.essenertagung.de

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)

Caritéstr. 3
10117 Berlin
Tel.: 030/284 984-1573
Fax: 030/284 984-2110
E-Mail: Marcel.Fasca@NABU.de
Internet: www.NABU.de

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)

Göschwitzer Str. 41
07745 Jena
Tel.: 03641/684-0
Fax: 03641/684-222
E-Mail: Poststelle@TLUG.Thueringen.de
Internet: www.tlug-jena.de

Universität Koblenz-Landau

Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung
Postfach 201 602
56016 Koblenz
Tel.: 0261/287-1522
Fax: 0261/287-1521
E-Mail: eelaw@uni-koblenz.de
Internet: Uni Koblenz

VDI Wissensforum GmbH

Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf
Tel.: 0211/6214-201
Fax: 0211/6214-154
E-Mail: wissensforum@vdi.de
Internet: www.vdi-wissensforum.de

Das Institut

Das Öko-Institut ist eine der europaweit führenden, unabhängigen Forschungs- und Beratungseinrichtungen für eine nachhaltige Zukunft. Es beschäftigt über 120 MitarbeiterInnen, darunter 80 WissenschaftlerInnen, an den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin.

Die Forschungsbereiche

Die Forschungsbereiche stellen die inhaltlichen Säulen des Öko-Instituts dar. Dort werden die wissenschaftlichen Themen bearbeitet, und dort werden auch die neuen Projektideen entwickelt. Jeder Forschungsbereich wirtschaftet weitgehend eigenständig und muss sich selbst tragen, das heißt, die für die Projekte benötigten Mittel müssen in Form von Aufträgen oder Zuwendungen akquiriert werden.

Das Öko-Institut hat fünf Forschungsbereiche:

- Energie & Klimaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nukleartechnik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht & Governance

Die WissenschaftlerInnen des Öko-Institut arbeiten an der Schnittstelle von Forschung und Beratung in naturwissenschaftlichen, technischen, ökonomischen, sozialwissenschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen.

Wissenschaftlich fundierte Ergebnisse und Empfehlungen sind ein zentrales Element ihrer Arbeit. Aufbauend auf hervorragender Fachkompetenz und interdisziplinärer Kooperation schaffen sie eigene methodische und analytische Grundlagen, entwickeln Erkenntnisse der akademischen Wissenschaft weiter und übersetzen sie für die Praxis. So tragen die WissenschaftlerInnen des Instituts zum reflektierten Handeln in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei.

Die Themen

Jährlich werden rund 100 nationale und internationale Projekte zu folgenden Themen bearbeitet:

- **Chemikalien-Management und Technologiebewertung** mit den Schwerpunkten
 - REACH
 - Expositionsszenarien
 - Chemikalienbewertung
 - Produktbezogene Schadstoffbilanzierungen
 - Nanotechnologie
 - Weiße Biotechnologie
 - Begleitung von Technologieentwicklungen
 - Konzeption und Umsetzung von EU-Richtlinien
- **Energie und Klima** mit den Schwerpunkten
 - Energieeffizienz und Kraftwärmekopplung
 - Biomasse und andere Erneuerbare Energien
 - Grüner Strom und Stromkennzeichnung
 - Energiewirtschaft und Wettbewerb/ Marktregulierung

- Emissionshandel
- Flexible Kyoto-Mechanismen (CDM, JI)
- Treibhausgasinventare und Projektionen
- CO₂-Abscheidung und -Speicherung
- Energie- und Klimaschutzszenarien (lokal/ regional, national, global)
- Atomausstieg

- **Immissions- und Strahlenschutz** mit den Schwerpunkten

- Strahlenschutz bei Anlagen und Transporten
- Radioökologie
- Freigabe radioaktiver Stoffe
- Strahlenschutz in der Medizin
- Schutz vor nichtionisierender Strahlung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Emissionsminderung bei technischen Anlagen
- Anlagenzulassung und Immissionsschutz
- Lärmschutz

- **Landwirtschaft und Biodiversität** mit den Schwerpunkten

- Grüne Gentechnik
- Fischerei und Aquakultur
- Internationale Biodiversitätspolitik
- Agrobiodiversität
- Ernährung

- **Nachhaltiger Konsum** mit den konzeptionellen Schwerpunkten

- Politikkonzepte und -instrumente
- Umwelt- und Nachhaltigkeitszeichen
- Verhalten und Motivation von KonsumentInnen
- Produkt- und Systeminnovationen und den Branchenschwerpunkten
- Haushaltsgeräte
- IuK-Technologien und Unterhaltungselektronik
- Ernährung
- Bauen & Wohnen
- Nachhaltige Geldanlagen
- Tourismus
- Sport

- **Nachhaltige Mobilität** mit den Schwerpunkten

- Alternative Antriebe und Kraftstoffe
- Personenverkehr
- Güterverkehr
- Luftverkehr
- Verkehrspolitische Maßnahmen

- **Nachhaltige Ressourcenwirtschaft** mit den Schwerpunkten

- Ressourceneffizienz
- Kooperation mit Schwellenländern
- Kreislaufwirtschaft
- Bauen und Wohnen
- Flächenmanagement
- Biomasse
- Nanotechnologie
- Urangewinnung

- **Nachhaltige Unternehmen** mit den Schwerpunkten

- Nachhaltige Produkte und Produktportfolios
- REACH: Umsetzungshilfen für Unternehmen
- Supply Chain Management
- Public Private Partnership
- Nachhaltigkeitskommunikation
- Corporate Social Responsibility
- Nachhaltige Strategieentwicklung in Unternehmen
- Finanzen und Umwelt
- Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIS)

- **Nukleartechnik und Anlagensicherheit** mit den Schwerpunkten

- Entsorgung radioaktiver Abfälle (Transport, Zwischen- und Endlagerung)
- Stilllegung und Rückbau nuklearer Anlagen
- Entsorgung konventioneller Abfälle
- Notfallschutz
- Sicherheit kerntechnischer Anlagen
- Sicherheit konventioneller Anlagen mit hohem Gefährdungspotenzial
- Risikobewertung und -kommunikation
- Überprüfung und Weiterentwicklung von sicherheitstechnischen Anforderungen (insbesondere Regelwerke)
- Störfälle und besondere Ereignisse

- **Recht, Politik und Governance** mit den Schwerpunkten

- EU Gesetzgebung
- Allgemeines Umweltrecht
- Besonderes Umweltrecht (z.B. Rechtsfragen der Energie und des Klimaschutzes)
- Umweltgesetzbuch
- Politikinstrumente und Governance
- Corporate Social Responsibility
- Beteiligung von Öffentlichkeit und Stakeholdern
- Umweltfreundliche Beschaffung
- Internationale Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik

Die Methoden

Wir verfügen über ein breites, fachübergreifendes Methodenrepertoire. Dazu gehören unter anderem Ökobilanzen und Kostenanalysen des gesamten Lebenszyklus von Produkten, ebenso wie Ökoeffizienz-Analysen in denen Umweltfolgen und Kosten integriert betrachtet werden. Aber auch Umweltverträglichkeitsprüfungen, Sicherheits- und Risikoanalysen, die Untersuchung von Stoffströmen, die Entwicklung von Szenarien oder die Gestaltung von Dialogprozessen sind fester Bestandteil der Arbeit.

Die WissenschaftlerInnen entwickeln zudem eigene Analyseinstrumente, z.B.:

- **PROSA** für die Analyse und Entwicklung von nachhaltigen Produkten und Produktportfolios
- **GEMIS** für die Modellierung der Umweltauswirkungen, die bei der Energieerzeugung, bei der Herstellung von Produkten und durch technische Prozesse entstehen
- **BASIS** für die Analyse von Stoffströmen in Szenarien

Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 17 71
79017 Freiburg
Tel.: 0761 / 45 295-0
Fax: 0761 / 45 295-88

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Tel.: 06151 / 81 91-0
Fax: 06151 / 81 91-33

Büro Berlin

Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin
Tel.: 030 / 40 50 85-0
Fax: 030 / 40 50 85-388

KGV

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts und ist dem Forschungsbereich Umweltrecht & Governance angeschlossen.

Die Aufgabe der KGV besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrielle Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Die Tätigkeit der KGV soll sowohl dem Umweltschutz als auch Demokratisierung dienen.

Informationen

Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich nicht nur mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Einwendung, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.), zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, beste verfügbare Technik, Anlagensicherheit etc.) sowie zum Anfall und zur Entsorgung von Abfällen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an die KGV wenden, sondern auch mit Fragen zur Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz).

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Außerdem hilft die KGV bei der Erstellung und Formulierung von Einwendungen. Diese Arbeiten können aber in der Regel nur gegen Bezahlung erfolgen.

Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der „KGV-Rundbrief“ erscheint quartalsweise als PDF-Dokument und wird per E-Mail versandt. Er informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bzw. die beste verfügbare Technik bei der Emissionsminderung
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren, die Probleme verschiedener Anlagentypen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft,
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen sowie
- Gerichtsurteile.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über neue EU-Richtlinien und Verordnungen, über Neues aus den Ländern, über neue nationale Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technische Regeln, neue oder geänderte VDI-Richtlinien aus dem Handbuch „Reinhaltung der Luft“ sowie Literatur und Tagungshinweise.